



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafprozessrecht

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers



Aufbau der Veranstaltung

- § 1 Überblick über die einzelnen Stadien des Strafverfahrens, Ziele des Strafverfahrens, Begriff und Funktion sowie Rechtsquellen des Strafprozessrechts
- § 2 Prozessmaximen
- § 3 Aufbau der Strafverfolgungsbehörden (dargestellt anhand des Beispiels des Kantons Zürich)
- § 4 Sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit
- § 5 Verfahrensbeteiligte
- § 6 Beweisrecht
- § 7 Strafprozessuale Zwangsmassnahmen
- § 8 Prozessvoraussetzungen
- § 9 Verfahrenshandlungen



Aufbau der Veranstaltung

- § 10 Entscheide
- § 11 Verfahrensstadien
- § 12 Besondere Verfahrensarten
- § 13 Rechtsmittel
- § 14 Verfahrenskosten, Entschädigung und Genugtuung



Hinweise zur Vorlesung

In die Vorlesung mitzubringen sind:

- die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312
- GOG Zürich
- EMRK
- BV
- Ausdruck der Folien (Download unter <http://www.rwi.uzh.ch/wohlers>)



Empfohlene Literatur

Pflichtliteratur:

DONATSCH ANDREAS/SCHWARZENEGGER CHRISTIAN/WOHLERS WOLFGANG,
Strafprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2010

oder:

JOSITSCH DANIEL, Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/
St. Gallen 2009

PIETH MARK, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2009

RIEDO CHRISTOF/FIOLKA GERHARD/NIGGLI MARCEL ALEXANDER, Schweizerisches
Strafprozessrecht, Basel 2011



Ergänzende Literatur:

SCHMID NIKLAUS, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/
St. Gallen 2009

NIGGLI MARCEL ALEXANDER/HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS, Basler
Kommentar zum Strafprozessrecht, Basel 2011

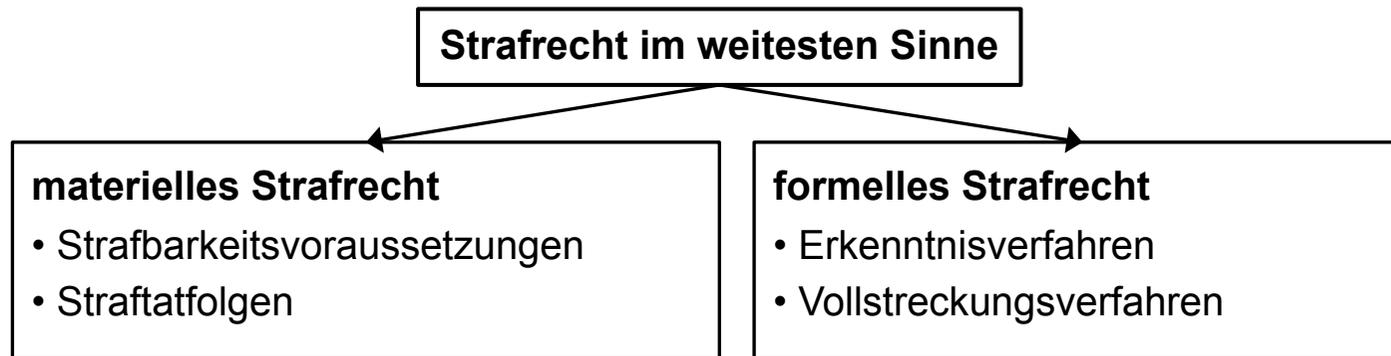
DONATSCH ANDREAS/HANSJAKOB THOMAS/LIEBER VIKTOR, Kommentar zur
Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Zürich/Basel/Genf 2010



§ 1 Überblick über die einzelnen Stadien des
Strafverfahrens, Ziele des Strafverfahrens,
Begriff und Funktion sowie Rechtsquellen des
Strafprozessrechts



Einführung





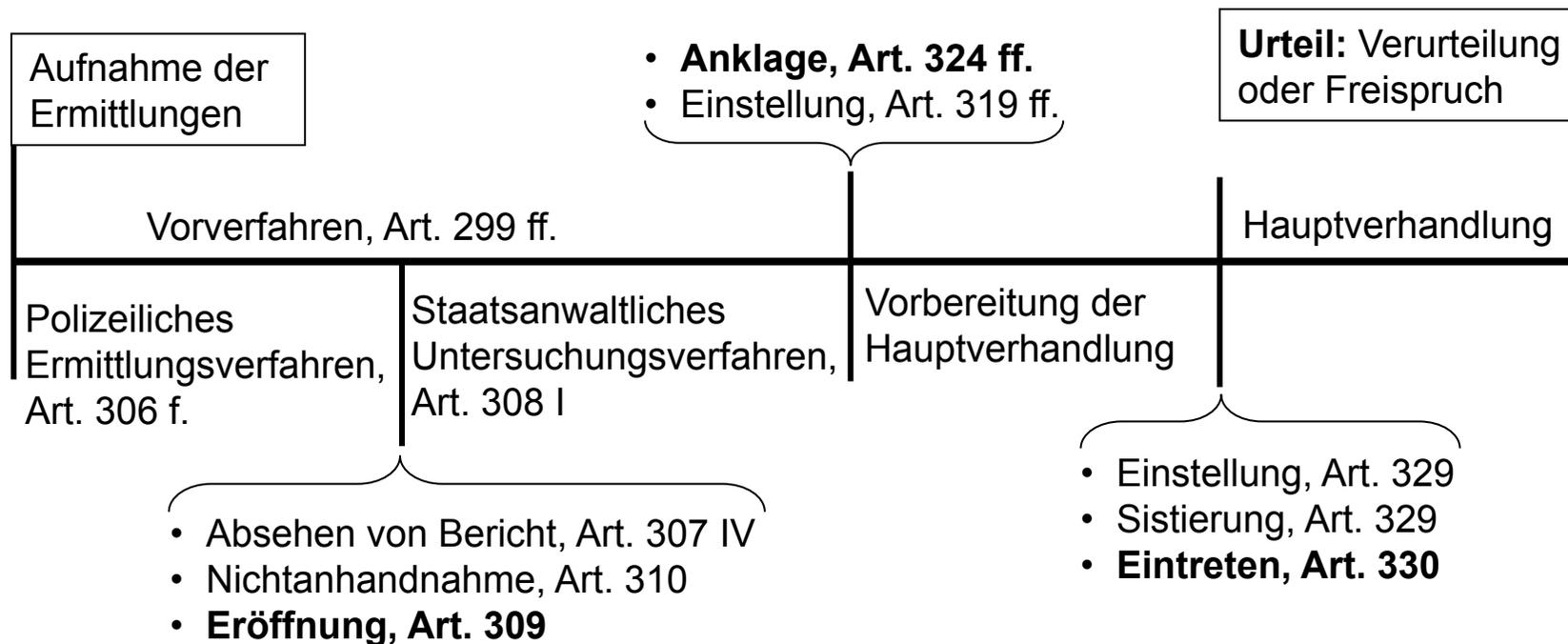
Ziele des Strafverfahrens

- Wahrung und Wiederherstellung des Rechtsfriedens
- Regelung des Verfahrensablaufs bei der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs (Justizmonopol)
- Durchsetzung des materiellen Rechts innerhalb der gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Schranken und unter Einhaltung des Prozesswegs (Grundsatz der Justizförmigkeit)
- Erforschung der materiellen Wahrheit von Amtes wegen (Untersuchungs- und Wahrheitsgrundsatz)
- Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs (Justizgewährungspflicht)



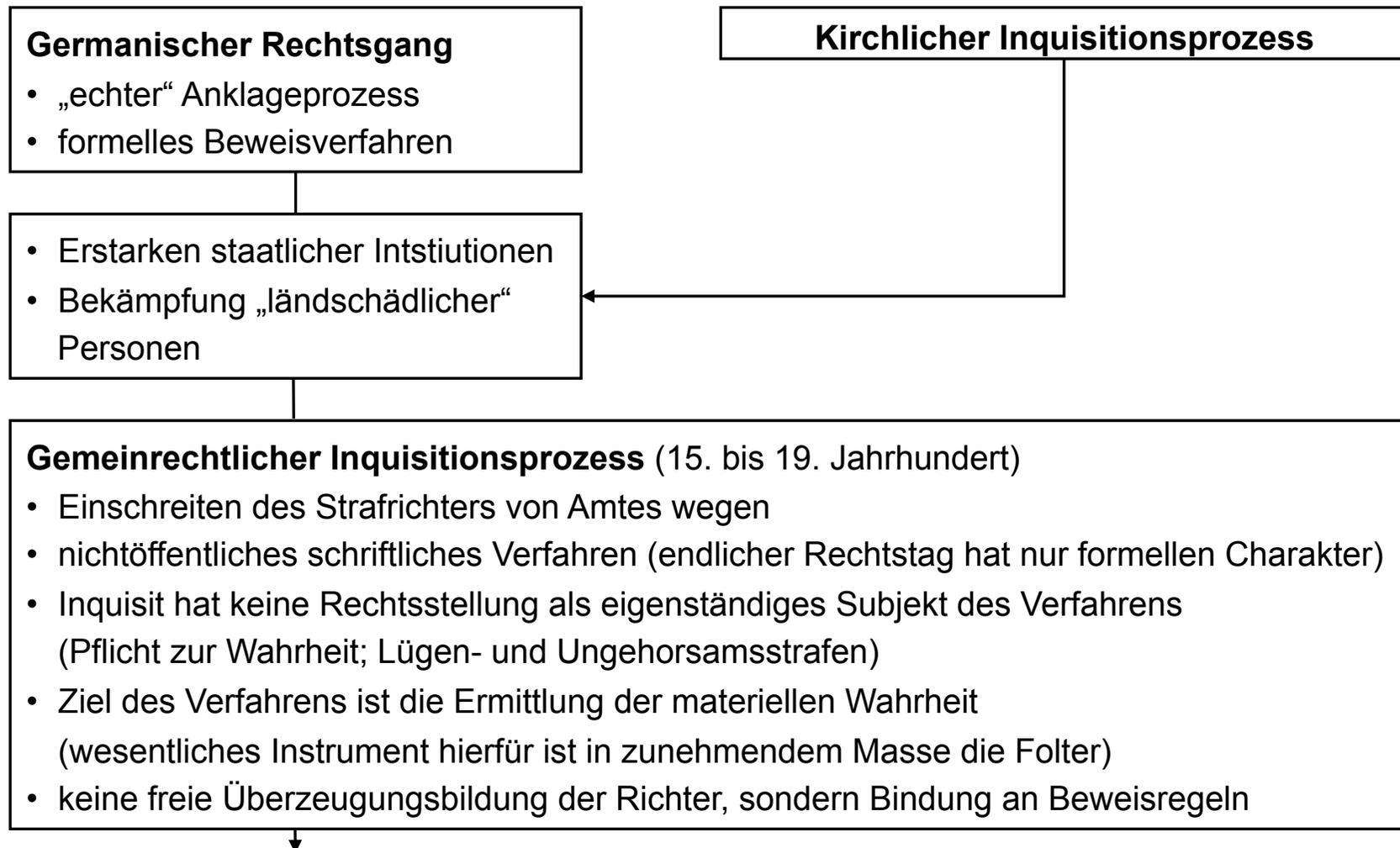
Überblick über den Ablauf eines Strafverfahrens

(Grobüberblick ohne Einbeziehung besonderer Verfahrensarten und ohne Berücksichtigung von Rechtsmitteln)





Entstehungsgeschichte des modernen Strafverfahrens





↓

Reformiertes Anklage(form)verfahren (ab dem 19. Jahrhundert)

- Umsetzung der Forderung nach öffentlichen mündlichen Verfahren (z.T. auch vor Geschworenengerichten)
- Trennung der Funktionen von Untersuchungsorgan, Ankläger und erkennendem Gericht
- innerhalb des Vor- und des Hauptverfahrens hat das Untersuchungsorgan bzw. das erkennende Gericht weiterhin die verfahrenstragende Funktion (abweichende Regelungen im Sinne einer Annäherung an das Parteiverfahren bei den Geschworenengerichten)
- freie Beweiswürdigung (erleichtert durch die Fortschritte in den naturwissenschaftlichen Bereichen)

↓

Schaffung einer eidgenössischen Strafprozessordnung



Rechtsquellen der Strafverfolgung auf der Stufe Bund

- StPO
- StBOG
- BGG
- StPO
- IRSG
- StGB
- OBG
- OHG
- VStrR
- BÜPF
- DNA-Profilgesetz
- (...)

Kantonale Rechtsquellen des zürcherischen Strafprozesses

- Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)
- KV

Überlagerung des nationalen Prozessrechts durch höherrangiges Recht, insbesondere

- BV
- EMRK
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



§ 2 Prozessmaximen



Spezifische Funktion des Strafprozessrechts = Konstituierung eines „fairen“ Verfahrens i.S.v. Art. 29 I BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 3 II StPO

Konkretisierung der aus dem Justizmonopol resultierenden Justizgewährleistungspflicht des Staates und Bestimmung der Mittel, mit denen der Staat die Strafverfolgung betreiben bzw. mit denen der betroffene Bürger dem Strafanspruch entgegen treten kann.

Inhalt des Anspruchs auf ein faires Verfahren

- (-) **Waffengleichheit** in einem formellen Sinne
- (+) beschuldigte Person muss als **Verfahrenssubjekt mit eigenen Rechten** anerkannt werden, die es ihm ermöglichen
 - auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen
 - seinen eigenen Standpunkt einem unvoreingenommenen Gericht zur Entscheidung vorzutragen



Prinzip der Waffengleichheit

(Teilgehalt des Anspruchs auf ein faires Verfahren)

- Verfahrensbeteiligte sollen hinsichtlich ihrer Einwirkungsmöglichkeiten auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens gleich gestellt werden
- Strafverfolgungsorgane haben Ungleichheiten auszugleichen
(z.B. durch Belehrung eines Verfahrensbeteiligten, durch Unterbrechung des Verfahrens)
- Waffengleichheit im Haupt- und Rechtsmittelverfahren möglich, in den Verfahrensabschnitten vor der Anklageerhebung nicht, da die Staatsanwaltschaft in diesem Teil des Verfahrens keine Parteistellung hat, sondern verfahrensführend (tätig) ist (Herrin des Verfahrens)



Wichtige Einzelausprägungen des Anspruchs auf ein faires Verfahren

- **unabhängiges, unparteiisches und unvoreingenommenes Gericht**
(Art. 29a, 30 I und 191c BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 4 StPO)
- **rechtliches Gehör** (Art. 29 II BV; Art. 3 II lit. c und 107 StPO)
- **Gesetzesgebundenheit der Strafbehörden**
(Art. 2 StPO; vgl. auch Art. 7 bis 10, 13 sowie 29 bis 32 BV)
- **Beschleunigungsgrundsatz**
(Art. 5 StPO; Art. 29 I, 31 III BV; Art. 5 Ziff. 3 und 6 Ziff. 1 EMRK)
- **Gewährleistung effektiver Teilhabe und Verteidigungsrechte** (Art. 6 Ziff. 3 EMRK)
- **Unschuldsvermutung** (Art. 32 I BV; Art. 6 Ziff. 2 EMRK; Art. 10 I, 74 III StPO)
- **Folterverbot und Verbot anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung**
(Art. 3 i.V.m. 15 II EMRK; Art. 7 i.V.m. 4 II IPBPR; Art. 10 III und 36 IV BV; Art. 3 II lit. d StPO)
- **Verbot erzwungener Selbstbelastung** (nemo tenetur se ipsum accusare)
(Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 14 III lit. g IPBPR; Art. 3 II lit. c StPO)
- **Fürsorgepflicht und Verbot des überspitzten Formalismus** (Art. 3 II lit. a und c StPO)
- **Wahrheits- und Objektivitätspflicht** (Art. 4 und 6 StPO; Art. 30 I BV)



Achtung der Menschenwürde

Rechtsgrundlage

Art. 3 I StPO; Art. 7 BV; Art. 3 und 6 Ziff. 2 EMRK

Inhalt

- zentrale Zielsetzung des Strafprozessrechts ist es, «die Menschenwürde und den Eigenwert des Individuums sicherzustellen» (BGE 97 I 49)
- die Menschenwürde «ist unter Mitbeachtung kollektiver Anschauungen ausgerichtet auf Anerkennung des Einzelnen in seiner eigenen Werthaftigkeit und individuellen Einzig- und allfälligen Andersartigkeit» (BGE 127 I E. 5b)

Wichtige Einzelausprägungen

- Folterverbot (Art. 7 IPBPR)
- menschliche Behandlung von Gefangenen (Art. 10 IPBPR)
- Unschuldsvermutung (Art. 14 Ziff. 2 IPBPR)



Grundsatz von Treu und Glauben

Rechtsgrundlage

Art. 3 II lit. a StPO; Art. 5 III und 9 BV; vgl. auch Art. 2 ZGB

Inhalt für die Strafverfolgungsorgane

- sachliche Verfahrensweise
- beteiligte Privatpersonen haben Anspruch darauf, dass ihnen keine Nachteile dadurch erwachsen, dass sie auf ein bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Strafbehörden vertraut haben
- klare Auskünfte und Belehrungen über Rechtsmittel sowie Rechte und Pflichten
- Erteilung von Hinweisen an juristisch unerfahrene Personen über ihre Rechte
- überraschende Praxisänderungen dürfen sich nicht zum Nachteil einer betroffenen Person ausschlagen
- kein überspitzter Formalismus, d.h. keine prozessuale Formstrenge, welche nicht durch ein schutzwürdiges Interesse gerechtfertigt ist oder gar zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder verunmöglicht

Inhalt für die privaten Verfahrensbeteiligten

- kein rechtsmissbräuchlicher Gebrauch von Verfahrensrechten



Anspruch auf rechtliches Gehör

**Anspruch auf
rechtliches
Gehör; Art. 3 II
lit. c StPO; Art. 6
EMRK; Art. 29 II
und 32 II BV**

Recht auf Äusserung; Art. 2 II StPO

Einem Entscheid dürfen nur Tatsachen und Erwägungen zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten äussern konnten.

Recht auf Kenntnisnahme; Art. 3 II lit. c StPO; Art. 29 II und 32 II BV

- Akten (Dokumentationspflicht)
- Beweismittel
- weitere Rechte:
 - Recht auf Teilnahme an Beweiserhebungen
 - Recht auf Übersetzung fremdsprachiger Dokumente und Aussagen

Begründungspflicht; Art. 81 I lit. b StPO

Die Behörden müssen die Äusserungen und die Beweise zur Kenntnis nehmen und diese beim Entscheid berücksichtigen.



Wichtige Einzelausprägungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör

- **Äusserung zur Sache** und **Mitwirkung bei der Aufklärung** des Sachverhalts (Art. 107 I lit. d StPO)
- **Akteneinsicht** und **Übersetzung** (Art. 68 und 107 I lit. a StPO)
- **Kenntnisnahme der Äusserungen** durch Untersuchungsbehörde und Gericht
- **Begründung von Entscheiden** (Art. 80 II StPO)
- **Rechtsbeistand** (Art. 107 I lit. c StPO)
- **Stellung von Beweisanträgen** (Art. 107 I lit. e StPO)



Dokumentationspflicht (Ausprägung des rechtlichen Gehörs)

Rechtsgrundlage

Art. 76 ff. StPO; Art. 29 II BV

Alle prozessrelevanten Vorgänge/Ereignisse müssen von der zuständigen Behörde festgehalten werden. Das Führen von Geheimakten ist verboten.

→ **Garantiefunktion:** Akten als Garanten einer sachgerechten Untersuchung und einer sachangemessenen Entscheidung

→ **Kontrollfunktion:** Beweis für verfahrenskonformes Verhalten der Strafverfolgungsorgane

→ **Orientierungsfunktion:** Akten als Orientierung für alle am Verfahren Beteiligten

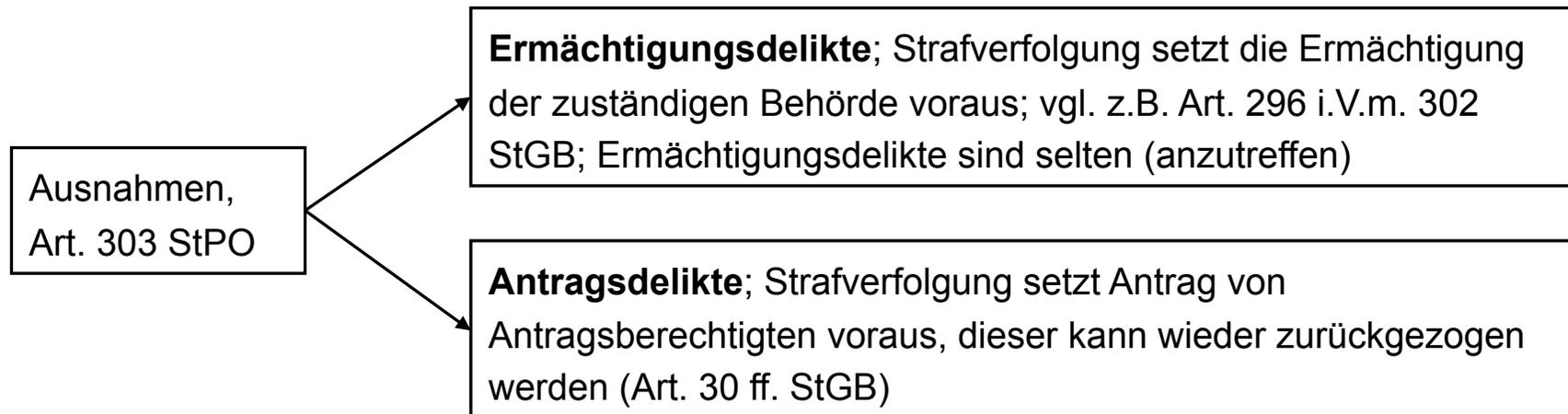
→ **Entscheidungsfunktion:** Akten als Grundlage für Verfügungen und Entscheide



Offizialmaxime (Art. 2 I und 7 I StPO)

= Die Strafverfolgung ist Sache des Staates. Die Strafbehörden müssen den staatlichen Strafanspruch bei vorliegendem Verdacht einer Straftat von Amtes wegen und unabhängig von Strafklagen Privater durchsetzen.

- Strafverfolgung ist staatliche Tätigkeit (Justizgewährungspflicht des Staates)
- Strafverfolgungsbehörden werden von Amtes wegen tätig; ob der Geschädigte, sonstige betroffene Bürger oder andere staatliche Stellen die Strafverfolgung wünschen, ist irrelevant





Legalitätsprinzip (Art. 7 I StPO)

= Bei Vorliegen genügender Verdachtsumstände müssen die Strafbehörden zwingend tätig werden.

Gründe für die Geltung des Legalitätsprinzips

- Verhinderung von Willkür (Art. 8 I und Art. 29 I BV)
- Gleichbehandlung
- umfassende Durchsetzung des materiellen Strafrechts trotz Strafverfolgungsmonopol des Staates

Aber: Eine umfassende Durchsetzung des Legalitätsprinzips würde die Strafverfolgungsbehörden überfordern, die finanziellen Ressourcen überbelasten und wäre unverhältnismässig, da jede Bagatelle verfolgt werden müsste.



Instrumente zur Auflösung/Abmilderung des Dilemmas:

- Ergänzung bzw. Einschränkung des Legalitätsprinzips durch das **Opportunitätsprinzip** (Art. 8 StPO): unter bestimmten Voraussetzungen kann/muss von der Verfolgung abgesehen werden, obwohl Verdachtsgründe vorliegen
 - Art. 8 I und II StPO räumt dem von der Strafverfolgung Betroffenen einen Anspruch darauf ein, dass die Strafbehörden nach diesen Normen verfahren, wenn die Voraussetzungen gegeben sind
 - Art. 8 III StPO ist eine Kann-Vorschrift und damit eine echte Ermessensnorm
- Möglichkeit der StA bei offensichtlich aussichtslosen Strafanzeigen von der Aufnahme einer Untersuchung abzusehen
(Nichtanhandnahmeverfügung gem. Art. 310 I StPO)



Akkusationsprinzip (Anklagegrundsatz)

= Der Ankläger hat dem Richter den zu beurteilenden Sachverhalt zu unterbreiten.

Rechtsgrundlage

Art. 9 StPO; Art. 29 II BV; Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a EMRK

Rückblick

Das Akkusationsprinzip ist eine Reaktion auf den Inquisitionsprozess. Der Inquirent war in seiner Funktion als Ankläger, Verteidiger und Richter psychologisch komplett überfordert. Er konnte den von ihm – in seiner Funktion als Ankläger – bereits bejahten Tatverdacht als Richter nicht mehr unbefangen überprüfen.

Das Akkusationsprinzip im schweizerischen Strafrecht

- institutionelle und personelle Trennung von Ankläger und Richter (Trennungsfunktion)
aber: Strafbefehlsverfahren ist zulässig
- Tätigwerden des Richters nur aufgrund eines entsprechenden Antrags der Anklagebehörde



Fixierung des Verfahrensgegenstandes durch die Anklageschrift

- Anklageschrift ist Grund und Grenze der urteilenden Tätigkeit des Gerichts und fixiert den Verfahrensgegenstand (**Umgrenzungsfunktion der Anklage**)
- die Anklage, der Sachverhalt sowie die rechtliche Würdigung müssen so umschrieben sein, dass die beschuldigte Person weiss, wogegen sie sich zu verteidigen hat (**Orientierungs- und Informationsfunktion**; vgl. Art. 325 I StPO)
 - aus der Umgrenzungsfunktion folgt, dass für das Gericht sowie alle Verfahrensbeteiligten klar ersichtlich sein muss, durch welches nach Ort und Zeit näher bestimmte konkrete Verhalten die beschuldigte Person welchen Straftatbestand in welcher Form verwirklicht haben soll (obj. und subj. Merkmale, Stadium der Tatverwirklichung [Versuch, Vollendung] sowie Beteiligungsformen usw.)
 - aber: Keine Bindung des Richters hinsichtlich der rechtlichen Würdigung und der zu verhängenden Sanktion (*iura novit curia*, Art. 350 StPO, vgl. auch Art. 344 StPO)
- nach Einreichung der Anklage kann diese nicht mehr zurückgezogen werden; es hat ein Schuld- oder Freispruch zu ergehen oder das Verfahren muss eingestellt werden (Art. 329 IV StPO)
- erfasst die Anklage den Sachverhalt aus Sicht des Gerichtes unzureichend, wird der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Ergänzung eingeräumt (**Immutabilitätsgrundsatz** [Art. 340 I lit. b i.V.m. 333 StPO])



Fallbeispiel 1

Anklage wegen Mordes; das Gericht ist der Überzeugung, dass das Vorliegen besonderer Skrupellosigkeit nicht bewiesen sei.



Fallbeispiel 2

Anklage wegen vorsätzlicher Tötung; das Gericht kommt zur Überzeugung, der Täter habe in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung gehandelt.



Fallbeispiel 3

Anklage wegen fahrlässiger Tötung; das Gericht kommt bei der Entscheidung über die Zulassung der Anklage zum Ergebnis, dass nach der Aktenlage von einer vorsätzlichen Tötung auszugehen ist.



Fallbeispiel 4

Anklage wegen vorsätzlicher Tötung; nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung kommt das Gericht zur Überzeugung,

- a) das Opfer sei beim Angriff des Angeklagten bereits tot gewesen.
- b) der Angeklagte habe aus krass egoistischen Motiven gehandelt.



Fallbeispiel 5

Anklage wegen Betrugs; das Gericht kommt zur Überzeugung, der Angeklagte habe sich neben des Betrugs auch noch der Urkundenfälschung schuldig gemacht.



Fallbeispiel 6

Anklage wegen qualifizierter Veruntreuung; nach Auffassung des Gerichts lässt sich der geschilderte Lebensvorgang möglicherweise auch unter dem Aspekt des Betruges rechtlich würdigen. Die Anklageschrift umschreibt allerdings nicht, durch welches Verhalten sich der Angeklagte arglistig verhalten haben soll. Weiteres Vorgehen?



Wahrheitsgrundsatz (Art. 6 und 139 StPO)

Ziel: Entscheidungen der Strafrechtspflegebehörden sollen auf dem „grösstmöglichen Mass an historisch gesicherten Sachverhalten“ basieren.

→ Wahrheitspflicht der Behörden; insbesondere des Staatsanwaltes, welcher im Vorverfahren keine Partei im klassischen Sinne sondern ein der Ermittlung der materiellen Wahrheit verpflichtetes Organ der Strafrechtspflege ist (Art. 6 II StPO)

→ Pflicht der Behörden zur Ermittlung der materiellen Wahrheit (Art. 6 I und Art. 139 I StPO)

→ Wahrheitspflicht für den Geschädigten bzw. das Opfer

→ Wahrheitspflicht für die beschuldigte Person?
(nemo tenetur se ipsum accusare; Art. 303 StGB)

→ Wahrheitspflicht für den Verteidiger?
(vgl. Art. 13 BGFA)



Instruktionsmaxime (Art. 6 I StPO)

= Die Strafverfolgungsorgane müssen von sich aus – d.h. unabhängig von allfälligen Anträgen der Prozessbeteiligten – danach trachten, die prozessrelevante materielle Wahrheit zu ermitteln; es muss belastenden sowie auch entlastenden Tatsachen nachgegangen werden.

(Ausnahme-)Fälle bei welchen in der Praxis von der Instruktionsmaxime abgewichen wird

- Massenkriminalität
- Strafbefehl(sverfahren)
- abgekürztes Verfahren



Beschleunigungsgebot

= Strafprozess soll innert angemessener Frist erledigt werden (von der Kenntnisnahme der Strafverfolgung durch die beschuldigte Person bis zum letztinstanzlichen Sachurteil).

Rechtsgrundlage

Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 29 I BV; Art. 5 StPO

Es sind drei Aspekte zu unterscheiden

- absolute Dauer des Verfahrens
- Überlänge des Verfahrens
- Verjährung (Art. 97 StGB)



Die Überlänge des Verfahrens

= Durchführung des Verfahrens mit vermeidbaren Verzögerungen, welche in einem nicht möglichst zügig erfolgten Abschluss resultieren.

Kriterien für die Bestimmung der Überlänge des Verfahrens

- Schwere des Tatvorwurfs
- Komplexität des Sachverhalts
- notwendige Untersuchungshandlungen
- Verhalten der beschuldigten Person
- Verhalten der Behörden
- Belastungen, denen die beschuldigte Person ausgesetzt war

Rechtsfolgen der Überlänge des Verfahrens

- Feststellung der Verletzung im Entscheid
- Berücksichtigung bei der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB
- Schadenersatz bzw. Genugtuung
- Schuldigsprechung unter gleichzeitigem Verzicht auf Strafe
- Einstellung des Verfahrens (ultima ratio)



Wie werden dem Gericht die Entscheidungsgrundlagen für dessen Urteil vermittelt?

Unmittelbarkeit (im formellen Sinn)

Das Gericht hat die für die Urteilsbildung wesentlichen Fakten selbst, unvermittelt und direkt in der Hauptverhandlung zur Kenntnis zu nehmen (Befragung, Augenschein usw.). Die richterliche Überzeugung soll sich auf eigene sinnliche Wahrnehmung stützen.

Von **Unmittelbarkeit im materiellen Sinn** wird gesprochen, wenn möglichst die tatnächsten Beweismittel erhoben werden sollen.

Mittelbarkeit

Die Urteilsgrundlagen werden von der StA zusammengetragen und liegen dem urteilenden Gericht in Form von Akten (Protokollen) vor. Das Gericht stützt sich bei seinem Entscheid auf die durch die StA erstellten Akten und Protokolle.

- vgl. Art. 343 StPO, beschränkte Unmittelbarkeit als differenzierte Lösung



Prinzip der Mündlichkeit

Prozessstoff und Beweismittel werden von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich mündlich vorgetragen

Vorteil:

unmittelbarer Eindruck des Gerichts von den Parteistandpunkten und den vorgebrachten Beweisen

Nachteil:

bei komplizierten Sachverhalten kann das menschliche Aufnahmevermögen an seine Grenzen stossen

Prinzip der Schriftlichkeit

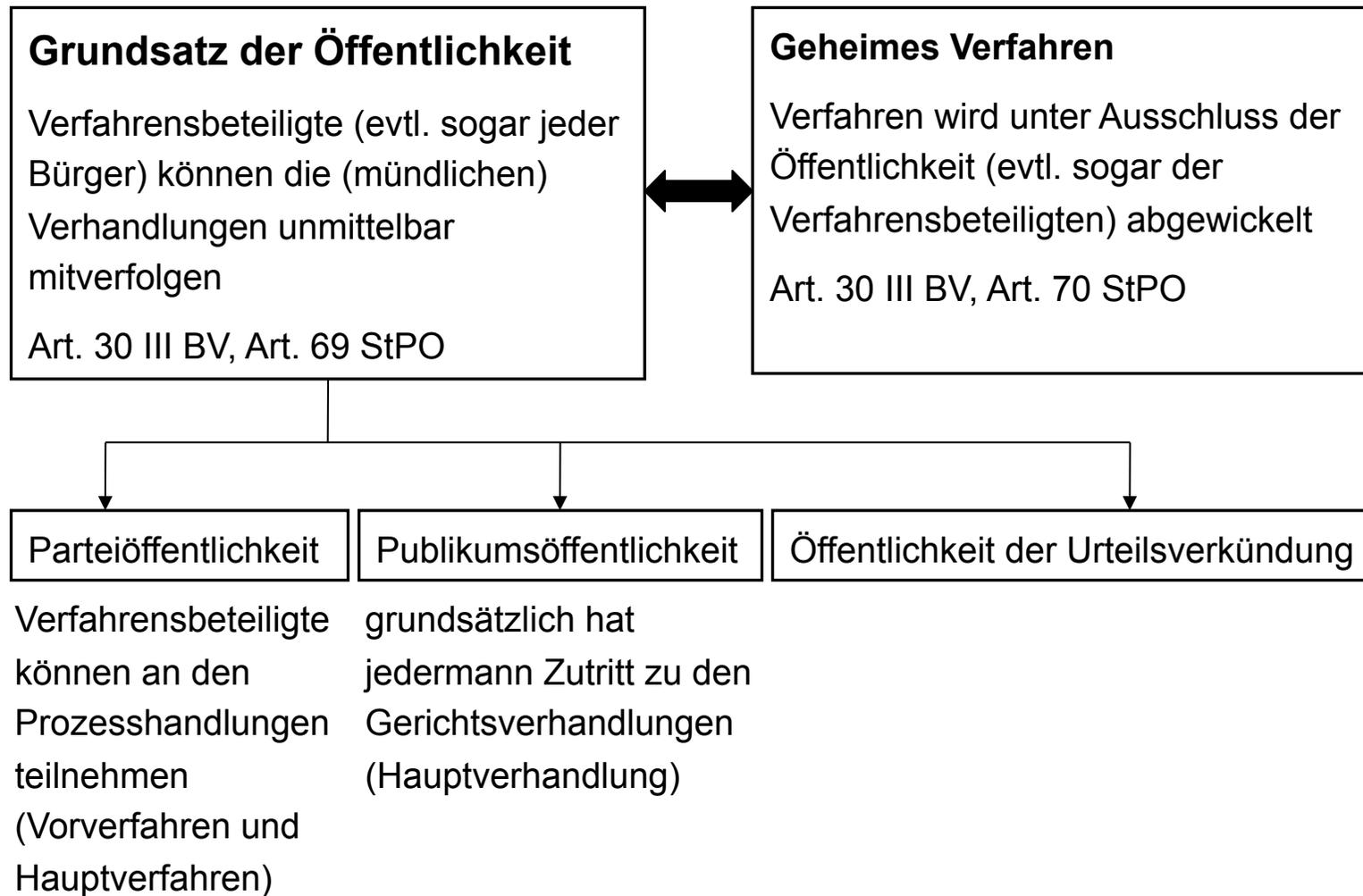
der Entscheid ergeht aufgrund des Akteninhalts

Vorteil:

ökonomisches Verfahren

Nachteil:

Fehlen des unmittelbaren Eindrucks von Personen





Beschränkung bzw. Ausschluss der Publikumsöffentlichkeit in der Hauptverhandlung

Voraussetzungen:

- Gründe i.S.v. Art. 70 I StPO
(z.B. Ausschluss bei gefährdeter öffentlicher Sittlichkeit oder Sicherheit; Ausschluss von Störern; Ausschluss zur Verhinderung von Kollusion)
- sorgfältige Interessenabwägung; Verhältnismässigkeitsprinzip

Besonderes Problem:

Ausschluss der Medien (Art. 70 III StPO)



Unschuldsvermutung

= Bis zum Nachweis ihrer Schuld gilt die beschuldigte Person als unschuldig.

Art. 32 I BV, Art. 10 I StPO

Verbot der Vorverurteilung

staatliche Stellen, die zu einem Zeitpunkt vor einem rechtskräftigen Schuldspruch durch Äusserungen oder durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie eine tatverdächtige Person für schuldig halten, verletzen die Unschuldsvermutung

Beweislastverteilung

der Staat hat der beschuldigten Person alle strafatbegründenden Umstände nachzuweisen

keine Verpflichtung zur Selbstbelastung

keine Pflicht zur aktiven Mitwirkung [nemo tenetur se ipsum accusare], insbesondere: Recht zu schweigen



Unschuldsvermutung

- Unschuldsvermutung gilt grundsätzlich bis zur Erschöpfung des Instanzenzugs
- die noch nicht verurteilte, einer Straftat verdächtige (beschuldigte) Person darf mit keinen Rechtsnachteilen belastet werden, die nur dann legitim sind, wenn präsumtiv die Schuld unterstellt wird
 - Problem: In der Praxis sind strafprozessuale Zwangsmassnahmen notwendig (z.B. U-Haft), obwohl die Tatschuld noch nicht geklärt ist
 - Problem: Öffentliche Vorverurteilung durch Äusserungen ausserhalb des Strafverfahrens (Verlautbarungen von Amtsträgern und/oder Medienberichterstattung)
- Verurteilung darf nur erfolgen, wenn die Tatschuld des Angeklagten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist (vgl. die Ausführungen zur Beweiswürdigung)



Fallbeispiel 7

Nachdem in der Stadt Winterthur mehrfach Kinder auf dem Schulweg von einem Unbekannten belästigt wurden, nimmt die Polizei im Rahmen ihrer gross angelegten Fahndung einen mutmasslichen Täter fest. Aufgrund von Indiskretionen gelingt es einem Journalisten eines Boulevardblattes, die Identität des Verhafteten ausfindig zu machen sowie ein Foto von ihm aufzutreiben. Letzteres findet sich am nächsten Tag auf der Frontseite des Boulevardblattes wieder und ist mit der Überschrift versehen: „Gefasst – Peter M., der Kinderschänder von Winterthur“.



Der Grundsatz des gesetzlichen Richters

Rechtsgrundlage

Art. 30 I BV; Art. 14 Ziff. 1 IPBPR; Art. 2 I, 4 I StPO

Gesetzmässigkeit

- Grundlagen für Errichtung und Betrieb des Gerichts sowie dessen Zuständigkeit müssen in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sein (Verbot von Ausnahmegerichten)
- Beachtung von gesetzlich bestimmter Zuständigkeit und Zusammensetzung

Unabhängigkeit und Unbefangenheit

- es dürfen sich keine Umstände, welche ausserhalb des Prozesses liegen, auf das Urteil auswirken; es darf auch kein entsprechender Anschein bestehen
- staatsrechtlich, organisatorisch, hierarchisch, persönlich und sachlich



Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Gerichts

Staatsrechtliche Unabhängigkeit

Grundsatz: Richtschnur des Richters ist das Recht (Art. 5 I und Art. 191c BV)

Unzulässig: Beeinflussung der richterlichen Rechtsfindung durch andere
Staatsorgane

Garantien: Unvereinbarkeitsbestimmungen
(Art. 30 I BV; Art. 2 und Art. 6 ff. BGG; Art. 44 StBOG)

Organisatorische Unabhängigkeit

Grundsatz: Unabhängigkeit der Richter von Gesetzgebung und Verwaltung/
Regierung (Art. 188 III und Art. 191c BV)

Unzulässig: Einflussnahme der beiden anderen Gewalten auf die Rechtsprechung

Garantien: Prinzip der Gewaltenteilung (in der BV nicht normiert; Art. 44 I StBOG)

Hierarchische Unabhängigkeit

Grundsatz: Keine Weisungsgewalt der übergeordneten Instanzen

Ausnahme: Rechtsmittelverfahren (Art. 32 III BV)



Persönliche Unabhängigkeit

Grundsatz: Unparteilichkeit der Rechtsprechungsorgane

Unzulässig: Beeinträchtigung der freien Entscheidungsfindung durch innere oder äussere Bindung des Richters zu Verfahrensbeteiligten

Garantie: Ausstandsbestimmungen (Art. 56 StPO; Art. 43 StBOG)

Problem: Richter sind – wie auch andere Menschen – diversen Einflüssen unterworfen, welche ihre Rechtsprechung beeinflussen können

Sachliche Unabhängigkeit

Grundsatz: Richter muss in der Sache unbefangen sein

Unzulässig: Beurteilung eines Falles durch einen Richter, der sich früher mit der Sache amtlich oder privat und in einer Weise befasst hat, die ihn im Hinblick auf die Schuldfrage als voreingenommen erscheinen lässt

Garantie: Ausstandsbestimmungen (Art. 56 StPO)

Problem: Anspruch ist nicht unverzicht- und unverwirkbar; liegt kein eigentlicher Ausschlussgrund vor, muss ein allfälliger Ablehnungsgrund durch eine Partei geltend gemacht werden



Fallbeispiel 8

Der Staatsanwalt X wird beauftragt, den mutmasslichen Ladendieb A einzuvernehmen. A ist schwarzer Hautfarbe und Bürger eines Landes auf dem afrikanischen Kontinent. Während der Einvernahme lässt sich X zu folgender Aussage hinreissen, die er an seinen Protokollführer richtet, die aber für A gut hörbar ist: „Warum verschwende ich meinen Zeit eigentlich noch mit diesen Kaffern. Wir wissen doch, dass diese Neger alle kriminell sind“. Was muss unternommen werden?



Fallbeispiel 9

A hat in seiner Funktion als Staatsanwalt den X der vorsätzlichen schweren Körperverletzung angeklagt. X wird erstinstanzlich verurteilt, kann sich mit der Verurteilung aber nicht abfinden und zieht das Urteil an das zuständige Gericht weiter. Dort landen die Akten auf dem Schreibtisch von A, welcher sich in der Zwischenzeit erfolgreich als Richter beim neu zuständigen Gericht wählen liess. Kann A den Fall von X bearbeiten bzw. über Schuld oder Unschuld befinden?



Fallbeispiel 10

A und B sind seit 10 Jahren ein Liebespaar. Verheiratet sind die beiden nicht; sie teilen sich auch keine gemeinsame Wohnung, befinden sich nach ihren eigenen Worten jedoch in einer äusserst harmonischen „Ausschliesslichkeitsbeziehung“. B ist Richter am Bezirksgericht, A ist Strafverteidigerin.

A hat Ihren Mandanten, Herrn C, gegen welchen eine Untersuchung wegen häuslicher Gewalt läuft, bereits im Ermittlungsverfahren der Polizei juristisch beraten bzw. vertreten. Wie es der Zufall will, landet der Fall „C“ auf dem Schreibtisch von B. Kann B den Fall „C“ bearbeiten?



Fallbeispiel 11

A ist Richter der B-Partei im Kanton Zürich. Eines Tages bekommt er die Akten über X (B-Partei-Kantonsrätin) zugestellt. X ist der Wahlfälschung nach Art. 282 StGB angeklagt. Kann A den Fall von X beurteilen?



§ 3 Aufbau der Strafverfolgungsbehörden (dargestellt anhand des Beispiels des Kantons Zürich)



Bürgerliche Gerichtsbarkeit bei Erwachsenen

Kantonale Untersuchungs- und Anklagebehörden im Kanton Zürich

Polizei

Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (Art. 306 I StPO)

Staatsanwaltschaft

Entscheid über Eröffnung einer Untersuchung bzw. Nichtanhandnahme (Art. 309 f. StPO);
Sachverhaltsabklärung und Entscheid ob das Verfahren eingestellt oder Anklage erhoben
wird (Art. 308 ff. StPO)

weitere Behörden

Statthalterämter (Art. 17 I StPO; § 89 I GOG)

Gemeindebehörden bzw. Polizeirichterämter (§ 89 II GOG)



Bürgerliche Gerichtsbarkeit bei Erwachsenen

Kantonale Erkenntnisbehörden im Kanton Zürich

Bezirksgericht (Kollegialgericht, erstinstanzlich)

Beurteilung aller Straftaten, für die nicht ein anderes Gericht zuständig ist
(Art. 14 IV und 19 I StPO, § 22 GOG)

Einzelgericht (Einzelrichter, erstinstanzlich)

Beurteilung von Straftaten gem. § 27 GOG (Art. 19 II StPO)

Zwangsmassnahmengericht

Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Genehmigung weiterer
Zwangsmassnahmen (Art. 18 StPO) durch:

- Einzelgericht (§ 29 GOG)
- ein Mitglied des Obergerichts (§ 47 GOG)

Obergericht

Rechtsmittelinstanz für Berufungen und Beschwerden sowie Revisionsgesuche
(Art. 80 II BGG; Art. 20 und 21 StPO; § 49 GOG)



Bürgerliche Gerichtsbarkeit bei Erwachsenen

(ehemalige) kantonale Erkenntnisbehörden des Kantons Zürich

Geschworenengericht früher

- war zuständig für schwere Straftaten (vgl. § 56 GVG [ausser Kraft])
- Geschworene wurden ausgelost (Urliste)
- Geschworenenpflicht

Geschworenengericht heute

- heute nicht mehr zulässig, da die dafür notwendigen Funktionsabgrenzungen innerhalb des Gerichts und die speziellen Verfahrensvorschriften (vgl. Art. 328 ff. StPO) in der Prozessordnung nicht vorgesehen sind
- gemäss § 210 GOG bleiben die Bestimmungen über das Geschworenengericht, seine Mitglieder und sein Personal, insbesondere über Wahl, Organisation und Entlohnung, bis zur Erledigung sämtlicher Verfahren durch das Gericht anwendbar



Die Staatsanwaltschaft

- ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich (Art. 16 I StPO)
 - programmatische Verpflichtung, die allgemeinen überindividuellen Rechte zu wahren
- die Staatsanwaltschaft
 - leitet die Ermittlungen der Polizei (Art. 16 II, 306 I und 307 II StPO)
 - führt die Untersuchung (Art. 16 II, 308 I und 311 I StPO)
 - klagt an (Art. 16 II und 324 StPO)
 - vertritt die Anklage (Art. 16 II StPO)
 - ist befugt Rechtsmittel zu erheben (Art. 381 StPO)
 - spielt bei alternativen Prozesserledigungen eine wichtige Rolle (Nichtanhandnahme, Verfahrenseinstellung, abgekürztes Verfahren und Strafbefehlsverfahren)



Organisation und Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Kanton ZH





Die Oberstaatsanwälte

- werden vom Regierungsrat ernannt (§ 105 I GOG)
- planen, führen und steuern die Erwachsenenstrafverfolgung im Kanton (§ 106 I GOG)
- vertreten den Kanton in Rechtsmittelverfahren vor dem BStGer und dem BGer (§ 107 I lit. a GOG)
- vertreten den Kanton gegenüber den Bundesbehörden bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit sowie in Gerichtsstandskonflikten vor dem BstGer (§ 107 I lit. b GOG)
- üben die Aufsicht über die leitenden StA aus (§ 116 II GOG)
- stehen unter der Aufsicht der für das Justizwesen zuständigen Direktion (§ 115 I GOG)



Die leitenden Staatsanwälte

- besorgen die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft und vertreten diese nach aussen (§ 103 I GOG)
- genehmigen Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen der StA (§ 103 II lit. a GOG)
- können Einsprache gegen Straf- und Einziehungsbefehle der StA erheben (§ 103 II lit. b GOG)
- können Rechtsmittel vor den kantonalen Instanzen erheben (§ 103 II lit. c GOG)
- werden durch den Regierungsrat ernannt (§ 96 GOG)

Die „einfachen“ Staatsanwälte

- üben die Aufgaben gemäss StPO aus (§ 102 I GOG)
- werden durch die Stimmberechtigten des Bezirks gewählt (§ 94 I GOG)



Die Assistenzstaatsanwälte

- werden durch die Oberstaatsanwaltschaft ernannt (§ 101 GOG)
- bekommen durch die Oberstaatsanwaltschaft das Wahlfähigkeitszeugnis erteilt (welches die Wahl als Staatsanwalt gem. § 97 i.V.m. 94 I GOG ermöglicht), wenn sie (vgl. § 98 I GOG)
 - ein juristisches Studium abgeschlossen haben
 - über mehrjährige Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur in der Schweiz verfügen
 - sich während einer einjährigen Kandidatur bei einer Staatsanwaltschaft bewährt oder eine Fähigkeitsprüfung bestanden haben (≠ Anwaltspatent)



Bürgerliche Gerichtsbarkeit bei Erwachsenen (Bund)

Untersuchungs- und Anklagebehörden
des Bundes

Bundeskriminalpolizei

Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben
im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit
(Ermittlungsbehörde; Art. 4 lit. a StBOG)

Bundesanwaltschaft

Strafverfolgung in Fällen der
Bundesgerichtsbarkeit
(Untersuchungsbehörde und
Anklagebehörde; Art. 9 II lit. a StBOG; Art.
16 StPO; BBI 2008 8125, 8151)

Gerichte des Bundes

Bundesstrafgericht

- erstinstanzliches Gericht in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit, sofern die Bundesanwaltschaft die Beurteilung nicht den kantonalen Behörden übertragen hat (Art. 35 I StBOG i.V.m. Art. 23 f. StPO)
- Beschwerdeinstanz (Art. 37 StBOG; BBI 2008 8125, 8163 ff.)

Bundesgericht

Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Bundesstrafgerichts sowie gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen (Art. 80 I BGG)



Gerichtbarkeit gemäss Jugendstrafrecht

- JStG gilt für Personen, welche zwischen dem vollendeten 10. Altersjahr und vor Vollendung des 18. Altersjahres eine Tat begangen haben (Art. 1 lit. a und 3 JStG)
- verfahrensrechtlich ist die JStPO anwendbar (Art. 1 JStPO; vgl. auch Art. 3 I JStPO)

Jugendanwalt / Jugendrichter

Bei beiden Modellen (Jugendanwalt/Jugendrichter) leitet die Magistratsperson die Untersuchung, fällt das Urteil und überwacht den Vollzug; eine Unterscheidung besteht einzig bei schweren Fällen gem. Art. 34 JStPO.

Gerichte

Bezirksgericht (§ 23 GOG)

Einzelgericht (§ 28 GOG)

Zwangsmassnahmengericht (§ 29 I und 47 GOG)

Obergericht (§ 49 GOG)



Gerichtbarkeit gemäss Militärstrafrecht

- dem MStG unterstehen alle Personen gem. Art. 3 MStG
- Handlungen von Personen, welche dem MStG unterstehen, werden durch Militärgerichte beurteilt (Art. 218 MStG; Art. 5 MStP)

Einheitskommandanten und übergeordnete Dienststellen

Disziplinarverfahren gem. Art. 195 ff. MStG

Untersuchungsrichter (Art. 62 ff. MStP)

Auditor (Art. 114 I MStP)

Militärgerichte (Art. 5 ff. MStP)

Militärappellationsgerichte

Militärkassationsgerichte (Art. 9 ff., 13 ff. MStP)



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



§ 4 Sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit



Bestimmungen über die Strafhoheit und den Gerichtsstand

Vorschriften über die räumliche
Geltung des StGB (Art. 3 ff. StGB)

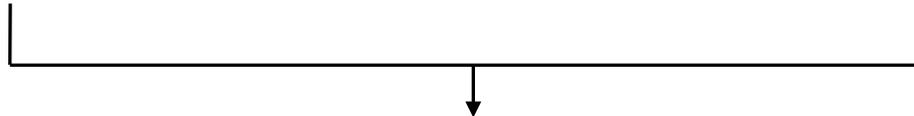


Bestimmen, auf welche Taten das schweizerische Strafrecht anzuwenden und wie dieses von ausländischem Strafrecht abzugrenzen ist (Strafhoheit).

Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit
der Gerichte (Art. 31 ff. StPO)



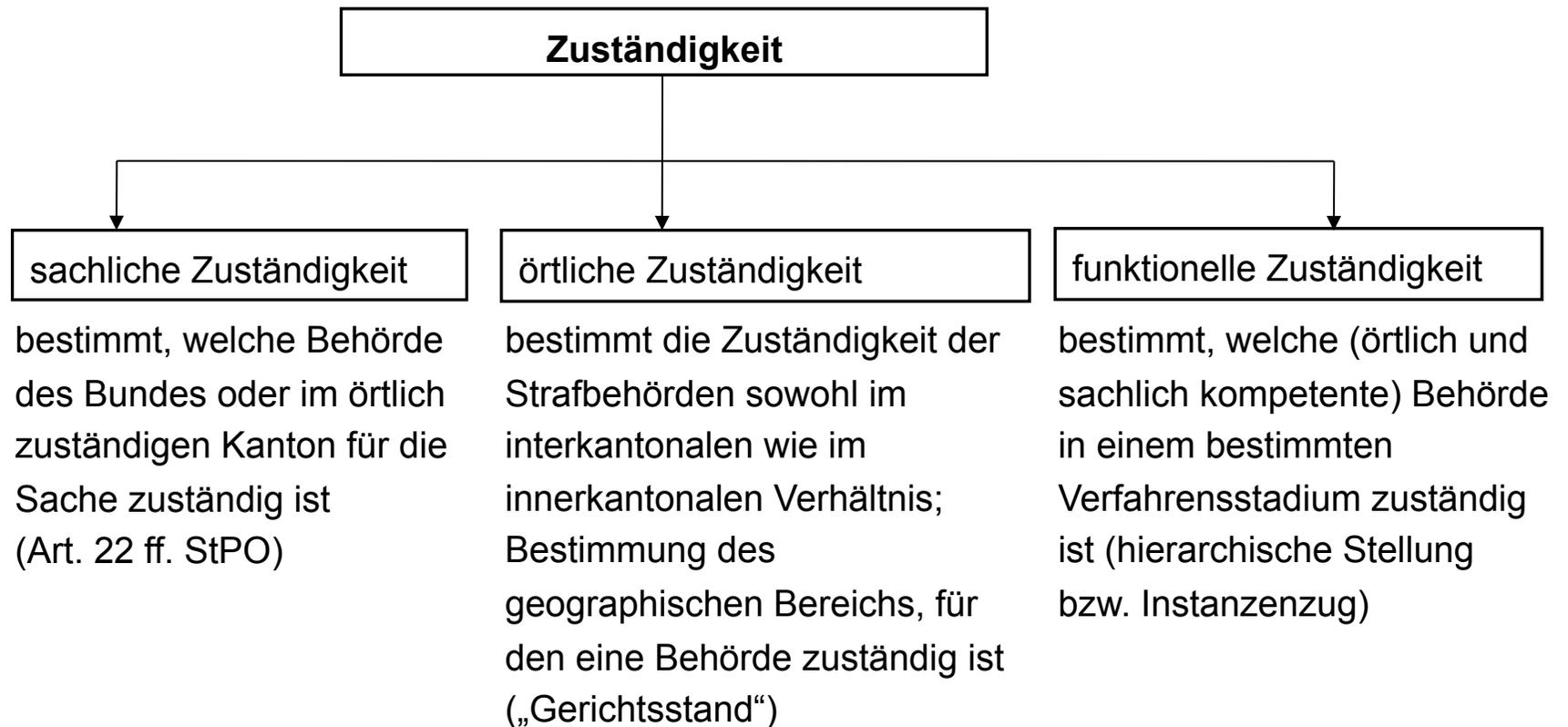
Bestimmen die örtliche Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung der unter schweizerisches Recht fallenden Straftaten.



- für alle Straftaten, auf die gem. Art. 3 ff. StGB schweizerisches Strafrecht zur Anwendung gelangt, muss es einen schweizerischen Gerichtsstand geben
- die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit stellt sich (somit) erst, wenn jene nach der Anwendbarkeit schweizerischen Rechts bejaht wurde, bzw. nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann



Zuständigkeit (Überblick)





Sachliche Zuständigkeit

Bundesgerichtsbarkeit

- Art. 23 StPO
- Art. 24 StPO
- Art. 26 II StPO
- Spezialgesetze (VStrR, Atomgesetz, Nationalbankengesetz, Kernenergiegesetz usw.)

kantonale Gerichtsbarkeit

- Art. 22 StPO
- Delegation an die Kantone bei Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 25 f. StPO



Sachliche Zuständigkeit

Verfahrenseinheit und Verfahrenstrennung

Art. 29 StPO
(Grundsatz der Verfahrenseinheit)



zu unterscheiden sind zwei
Fallgestaltungen:

- beschuldigte Person, welche mehrere Straftaten verübt hat (Art. 29 I lit. a StPO)
- Mittäterschaft und Teilnahme (Art. 29 I lit. b StPO)

Art. 30 StPO
(Verfahrenstrennung und -vereinigung)



- Trennung aus sachlichen Gründen möglich

Beispiele:

- Vereinigung bei Sachzusammenhang, wie z.B. Anzeige und Gegenanzeige sowie Verfahren gegen den Vortäter und den Geldwäscher oder Hehler
- Trennung bei drohender Verjährung oder bei grosser Anzahl an Massendelikten, wobei ein Mittäter nur an einem davon beteiligt war



Funktionelle Zuständigkeit

Die funktionelle Zuständigkeit stellt sicher, dass die Prozessphasen, die Gewaltenteilung und auch der Anklagegrundsatz respektiert werden.

- das Gesetz legt fest, wer im Vorverfahren, im Hauptverfahren und im Rechtsmittelverfahren jeweils die Verfahrensleitung inne hat (Art. 61 f. StPO)
- der Verfahrensleitung steht auch die Sitzungspolizei und die Kompetenz, Ordnungsbussen auszusprechen, zu (Art. 63 f. StPO)



Örtliche Zuständigkeit im Erwachsenenstrafrecht

1. Gerichtsstand des Begehungsortes (Art. 31 I und II StPO); ein Täter, eine Tat

- Primär: Der **Handlungsort** („forum delicti commissi“) wo befand sich der Täter, als er die Handlung ausführte? (Art. 31 I Satz 1 StPO)
- Sekundär: Der **Erfolgsort**, wenn der Handlungsort nicht in der Schweiz liegt („forum delicti“) an welchem Ort trat der Erfolg ein (bzw. sollte er eintreten)? (Art. 31 I Satz 2 StPO)
- Bei mehreren Handlungs- bzw. Erfolgsorten; „**forum praeventionis**“: Ort, an dem die Behörden zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen haben (Art. 31 II StPO)

2. Gerichtsstand der Teilnehmer und Mittäter (Art. 33 StPO)

- Stellt eine gemeinsame Verfolgung der Verfahren gegen Mitbeteiligte eines Deliktes durch die entsprechenden Behörden sicher; ermöglicht eine einheitliche Beweiswürdigung, rechtliche Subsumtion und Strafzumessung bei:
 - Anstiftung und Gehilfenschaft (Teilnahme gem. Art. 24 f. StGB) durch die Behörden, welche den Haupttäter verfolgen und beurteilen (Art. 33 I StPO)
 - *Mittäterschaft und mehreren Erfolgs- bzw. Handlungsorten* durch die Behörden, welche zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen haben (Art. 33 II StPO); [Art. 31 I StPO normiert Handlungen von *mehreren Mittätern am gleichen Ort*]



3. Gerichtsstand bei mehreren an verschiedenen Orten verübten Delikten der gleichen Person (Art. 34 StPO)

- Gerichtsstand ist der Ort der schwersten Straftat (Art. 34 I Satz 1 StPO)
- Gerichtsstand des „forum praeventionis“ bei gleicher Strafdrohung (Art. 34 I Satz 2 StPO)
- Verfahrensvereinigung ist möglich, sofern noch keine Anklage erhoben wurde (Art. 34 II StPO)
- Ausfällung einer Gesamtstrafe, wenn Verfahren getrennt geführt wurden und Art. 49 II StGB nicht einschlägig ist (Art. 34 III StPO; selten der Fall)

4. Besondere Gerichtsstände

- bei Mediendelikten (Art. 35 StPO)
- bei strafbaren Handlungen im Ausland (Art. 32 StPO)
- bei Betreibungs- und Konkursdelikten sowie Strafverfahren gegen Unternehmen (Art. 36 StPO)



Fallbeispiel 12

A begeht Anlagebetrügereien, durch die eine Reihe von Personen geschädigt werden. Einige der „Anleger“ leben in der Schweiz, andere in Deutschland. A hat die Anlageprospekte in Zürich hergestellt und von Zürich aus verschickt.



Fallbeispiel 13

A begeht seine Taten diesmal von Konstanz aus. Die geschädigten Anleger leben wiederum zum Teil in Deutschland, zum Teil in der Schweiz.



Fallbeispiel 14

A begeht seine Taten von Konstanz aus. Geschädigt sind allein Anleger, die in Deutschland leben. A ist Schweizer.



Fallbeispiel 15

A begeht seinen Anlagebetrug dadurch, dass er die Schweiz durchreist und in verschiedenen Kantonen eine Vielzahl von Geschädigten zur Zeichnung einer Anlage bewegt.



Fallbeispiel 16

Neben A, der das ganze Unternehmen „geleitet“ hat, soll auch seine Sekretärin verfolgt werden, deren Mitwirkung sich auf reine Schreibarbeiten beschränkt hat, sowie der B, der den A bei der Anwerbung von Kunden unterstützt hat.



Fallbeispiel 17

A hat von Zürich aus Anleger betrogen. Angenommen die Staatsanwaltschaft Zürich führt die Untersuchung gegen den A. Nach welchen rechtlichen Regelungen sind Ermittlungshandlungen wie z.B. Hausdurchsuchungen im Tessin (Ferienhaus des A) oder Einvernahmen geschädigter Anleger in Graubünden und in Italien durchzuführen?



Nationale Rechtshilfe

= Massnahme, um die eine Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit in einem hängigen Strafverfahren ersucht (Art. 43 IV StPO).

Grundsatz

- Verpflichtung zur nationalen Rechtshilfe (Art. 44 StPO)
- Unentgeltlichkeit der Rechtshilfe (Art. 47 StPO)

Mögliches Vorgehen

- die Staatsanwaltschaft und die Gerichte des Bundes und der Kantone können von den Strafbehörden anderer Kantone die Durchführung von Verfahrenshandlungen verlangen (Art. 49 I StPO; Rechthilfe i.e.S.)
 - bei rechtshilfeweisen Zwangsmassnahmen (Art. 196 ff. StPO) haben die ersuchenden und die ersuchten Behörden besondere Modalitäten zu beachten (Art. 50 I und III StPO)
- die Staatsanwaltschaft, Übertretungsstrafbehörden und Gerichte der Kantone und des Bundes sind berechtigt, alle Verfahrenshandlungen im Sinne dieses Gesetzes direkt in einem anderen Kanton anzuordnen und durchzuführen (Art. 52 I StPO)
 - vorrangige oder nachträgliche Benachrichtigung (Art. 52 II StPO)
 - wird die Unterstützung der Polizei benötigt, so richtet die ersuchende Behörde ein entsprechendes Gesuch an die StA des ersuchten Kantons; diese erteilt der örtlichen Polizei die nötigen Aufträge (Art. 53 StPO; Territorialitätsprinzip hinsichtlich Polizeieinsätzen)



Fallbeispiel 18

A, Polizeibeamter des Kantons Zürich, ist mit dem Polizeiauto dem Bankräuber X auf den Fersen. B, der Arbeitskollege von A, hat in seiner letzten internen Weiterbildung die Worte „Territorialitätsprinzip im Polizeiwesen“ aufgeschnappt. An der Grenze zwischen dem Kanton Zürich und dem Kanton St. Gallen, macht der B den A darauf aufmerksam, dass sie (d.h. A und B) ein Rechtshilfegesuch an den Kanton St. Gallen stellen müssen, bzw. die Verfolgung abbrechen können, da nun die Polizei des Kantons St. Gallen zuständig sei. Wie ist die Rechtslage diesbezüglich?



Örtliche Zuständigkeit im Jugend- u. Militärstrafrecht

1. Gerichtsstand im Jugendstrafrecht (Art. 10 JStPO)

- für die Strafverfolgung ist die Behörde des Ortes zuständig, an dem die oder der beschuldigte Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens den gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 10 I JStPO)
- spezielle Gerichtsstände gem. Art. 10 II und III JStPO

2. Gerichtsstand im Militärstrafrecht (Art. 26 f. MStP)

- Angehörige der Armee, die in einer Formation eingeteilt oder einer Formation zugeteilt sind, unterstehen der Gerichtsbarkeit des für diese Formation zuständigen Militärgerichts



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



§ 5 Verfahrensbeteiligte



Die Verfahrensbeteiligten (Überblick)

- **beschuldigte Person** (Art. 111 ff. StPO)
- **geschädigte Person** (Art. 115 StPO)
- **Opfer** (Art. 116 f. StPO, Art. 1 I OHG)
- **Privatankläger** (Art. 118 ff. StPO)
- **Zeuge** (Art. 162 ff. StPO)
- **Auskunftsperson** (Art. 178 ff. StPO)
- **sachverständige Person** (Art. 182 ff. StPO)

(Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige gehören zu den persönlichen Beweismitteln und werden in § 6 behandelt)



Parteifähigkeit

= Fähigkeit in einem Strafverfahren Rechte und Pflichten zu haben.

($\hat{=}$ Rechtsfähigkeit im Zivilrecht)

Allgemein

- natürliche Personen
- juristische Personen (bei Anklagen gem. Art. 102 StGB)

Parteifähigkeit der beschuldigten Person

- jede Person, welche gemäss materiellem Strafrecht Täter eines Straftatbestandes sein kann, d.h. jede natürliche Person, die das 10. Altersjahr zurückgelegt hat (Art. 3 I JStG; [jur. Person bei Anklagen gem. Art. 102 StGB])



Prozessfähigkeit

= Fähigkeit einer Person, die ihr zustehenden Rechte im Strafverfahren auszuüben.
(= Handlungsfähigkeit im Zivilrecht, d.h. mündig und urteilsfähig)

Allgemein

- Art. 106 StPO
- beurteilt sich im Zeitpunkt der betreffenden Prozesshandlung (und muss während des ganzen Verfahrens vorliegen)

Prozessfähigkeit der beschuldigten Person

Weil die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gegen die beschuldigte Person i.S.v. Art. 111 StPO eine Frage des öffentlichen Rechts ist und die Kriterien der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit nur bedingt gelten, sind für die Partei- und Verhandlungsfähigkeit besondere Kriterien zu beachten.

- **aktiv:** Möglichkeit der beschuldigten Person, Anträge zu stellen oder Rechtsmittel zu ergreifen usw.
- **passiv:** Möglichkeit der beschuldigten Person der Verhandlung zu folgen, die gegen sie erhobenen Beschuldigungen zu verstehen und vernünftig Stellung nehmen zu können (Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit gem. Art. 114 StPO).



Fallbeispiel 19

A ist wegen Raubes angeklagt. Er ist stark sprech- und hörbehindert. Welche Vorkehrungen hat das Gericht zu treffen?



Fallbeispiel 20

P ist wegen Exhibitionismus angeklagt. Seit seiner Geburt leidet P an einer mittelgradigen geistigen Behinderung. Welche Vorkehrungen hat das Gericht zu treffen?



Fallbeispiel 21

A wurde vom bereits volljährigen X zusammengeschlagen (Art. 123 StGB). A, welcher kurz vor seinem 16. Geburtstag steht, möchte sich als Privatkläger am Verfahren beteiligen. Welche Vorkehrungen muss er treffen?

Variante: A wurde von seinem Vater zusammengeschlagen.



Fallbeispiel 22

A hat seinem Nachbarn X – wie er selber zu sagen pflegt – mit einer „satten Linken“ den Kiefer gebrochen. Zur Tatzeit wies er einen Alkoholgehalt von ca. 2-3 Promille auf.

Variante: A erscheint alkoholisiert zur Verhandlung.



Die Parteien

Parteien gem. Art. 104 I StPO sind die:

- **beschuldigte Person,**
gegen welche sich das Strafverfahren richtet und deren strafrechtliche Verantwortung im Verlauf dieses Verfahrens abzuklären ist (Art. 111 ff. StPO);
- **Privatklägerschaft,**
d.h. die geschädigte Person, die sich im Hinblick auf die aktive Teilnahme am Strafverfahren als Partei konstituiert hat (Art. 118 ff. StPO);
- **Staatsanwaltschaft im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren,**
welche für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich ist und die hauptsächliche Klägerrolle im Strafprozess ausübt (Art. 16 StPO).

Weitere Behörden mit vollen oder beschränkten Parteirechten nach Art. 104 II StPO können z. B. Fürsorge-, Gesundheits-, Vormundschafts-, Migrations- und Umweltschutzbehörden sein.



Die Rechte der Parteien

Welche Rechte die Parteien haben, bestimmt im Einzelnen das Gesetz (StPO) und darüber hinaus die BV, EMRK und IPBPR.

- rechtliches Gehör (Art. 107 StPO)
 - Akteneinsicht (Art. 101, 107 I lit. a StPO)
 - Teilnahme an Verfahrenshandlungen (Art. 107 I lit. b, 147 I StPO)
 - Rechtsbeistand (Art. 107 I lit. c, 127 ff. StPO)
 - Äusserung zur Sache und zum Verfahren (Art. 107 I lit. d, 109 II und 184 III StPO)
 - Stellen von Beweisanträgen (Art. 107 I lit. e, 318, 331 II und 345 StPO)
- Parteivortrag an der Hauptverhandlung (Art. 346 I lit. b StPO)
- Eröffnung eines Entscheids und Begründung desselben (Art. 80 I und II StPO)
- Rechtsmittellegitimation (Art. 382 StPO)
- Vornahme eigener Ermittlungen
- ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung
- rechtsunkundige Parteien werden auf ihre Rechte aufmerksam gemacht (Art. 107 II StPO)



Beschuldigte Person als Subjekt des Verfahrens

Das Recht zur Beteiligung und Mitwirkung am Verfahren

- Recht auf Hinweise bei der ersten Einvernahme (Art. 158 StPO)
- Akteneinsichtsrecht (Art. 101 ff. StPO)
- Anwesenheitsrecht (Art. 147 StPO)
- Fragerecht (Art. 147 StPO)
- Beweisantragsrecht (Art. 107 I lit. e, 318 und 331 II, 345, 389 und 399 III lit. c StPO)
- Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 StPO)
- Recht auf effektive Verteidigung (Art. 6 Ziff. 3 EMRK)
- Recht, die Aussage und Mitwirkung im Verfahren zu verweigern sowie sich selbst nicht zu belasten (Art. 113 StPO)
- Recht auf Editionsverweigerung



Fallbeispiel 23

C wird während einer Demonstration aufgrund des Verdachts auf Sachbeschädigung verhaftet und von der Polizei (Ermittlungsverfahren) einvernommen. C verlangt unverzüglich anwaltlichen Beistand, ohne welchen er die Aussage verweigern werde. Darf sich C so verhalten? Was müssen die Polizeibeamten tun?



Hinweis bei der ersten Einvernahme (Art. 158 StPO)

- mit den in Art. 158 I StPO statuierten Hinweispflichten, wird dem eines Rechtsstaates unwürdigen Ansinnen ein Riegel vorgeschoben, die Strafverfolgung dadurch zu erleichtern, dass eine beschuldigte Person ihre Rechte nicht kennt und deshalb nicht in der Lage ist, sie auszuüben
- Art. 158 StPO schützt festgenommene sowie nicht festgenommene beschuldigte Personen
- Art. 158 I StPO normiert das Vorgehen der Polizei (bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren nach Art. 306 ff. StPO) oder der Staatsanwaltschaft bei der ersten Einvernahme – und nur bei dieser
 - insbesondere besteht aber die in Art. 143 I lit. c StPO normierte Pflicht zu einer „umfassenden Rechtsbelehrung“ auch und gerade bei der Einvernahme der beschuldigten Person fort
- Art. 159 StPO konkretisiert das allgemeine Recht der beschuldigten Person, auf jeder Verfahrensstufe einen Rechtsbeistand zu bestellen („sog. Anwalt der ersten Stunde“) und schafft ein Gegengewicht zur starken Stellung der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren und zur grossen praktischen – häufig gar präjudiziellen – Bedeutung der polizeilichen Ermittlungen für das Strafverfahren



Inhalt der Hinweise bei der ersten Einvernahme (Art. 158 StPO)

Polizei oder Staatsanwaltschaft weisen die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache darauf hin, dass:

- gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten den Gegenstand des Verfahrens bilden
(Information über die Beschuldigtenstellung und den Verfahrensgegenstand; vorzuhalten sind ein möglichst präziser Lebenssachverhalt [nach Ort und Zeit bestimmte Handlungen] und der daran geknüpfte Deliktsworwurf, nicht aber die präzise rechtliche Würdigung);
- sie die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann
(der Hinweis soll die beschuldigte Person vor der irrtümlichen Annahme einer Aussage- oder Mitwirkungspflicht bewahren, zu der sie durch die Konfrontation mit dem staatlichen Aufklärungswillen veranlasst sein könnte);
- sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen
(verlangt die beschuldigte Person einen Verteidiger, darf sie bis zu dessen Eintreffen keinen weiteren Fragen zum Tatvorwurf ausgesetzt werden);
- sie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen kann
(mangelnde Sprachkenntnisse sollen die Verteidigungschancen nicht verschlechtern; die fremdsprachige Person ist darüber aufzuklären, dass eine notwendige Übersetzung für sie unentgeltlich ist).



Fallbeispiel 24

D möchte während des gegen ihn laufenden Strafverfahrens ein zweites Mal Einsicht in die bei der Staatsanwaltschaft befindlichen Akten. Diese verweigert ihm dies mit der Begründung, D habe sein Recht auf Akteneinsicht bereits einmal wahrgenommen und könne keinen Anspruch auf nochmalige Akteneinsicht geltend machen.



Akteneinsichtsrecht

Rechtsgrundlage

Art. 101 I StPO (vgl. auch Art. 100 ff., Art. 149 II lit. e und Art. 192 III StPO)

Ziel

Gewährung des rechtlichen Gehörs und Gewährleistung einer effektive Verteidigung

Ausprägung und Detailprobleme

- die Parteien können spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen (Art. 101 I StPO)
 - das Einsichtsrecht kann bereits früher gewährt werden (vgl. den Wortlaut: „spätestens“)
 - Problem: Ist die Einvernahme auch durchgeführt, wenn die beschuldigte Person die Aussage verweigert oder die Einvernahme nicht ergiebig verlaufen ist?
 - Problem: Ansicht darüber, wann die Voraussetzung des Vorliegens der wichtigsten Beweise gegeben ist, divergieren je nach Interessenlage
 - da die beschuldigte Person und ihre Verteidigung bei Zeugeneinvernahmen anwesend sein und Ergänzungsfragen stellen können, ist oft schon vor der Einvernahme des Opfers Akteneinsicht zu gewähren, da ohne Aktenkenntnis das Recht auf Ergänzungsfragen nur schwer ausgeübt werden kann (Folge fehlender Akteneinsicht kann deshalb nicht selten die Notwendigkeit einer weiteren Zeugeneinvernahme nach nachgeholter Akteneinsicht sein, was weder der Prozessökonomie noch dem Operschutzes dient)



Grenze des Akteneinsichtsrechts

- **Gefährdung des Untersuchungszwecks (Kollusionsgefahr)**
- **Rechtsmissbrauch**
(Art. 108 I lit. a StPO; Ziel ist die Sicherstellung des geordneten Ablaufs des Verfahrens)
- **Wahrung vorrangiger öffentlicher oder privater Interessen (Art. 108 I lit. b StPO)**
 - öffentliche Interessen
(z.B. Akten mit einem aktuellen Bezug zur inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz)
 - Sicherheit von Personen (vgl. auch die Schutzmassnahmen i.S.v. Art. 149 ff. StPO)
 - private Geheimhaltungsinteressen (z.B. medizinische Befunde, psychiatrische Gutachten, intime Tagebucheintragungen, Unterlagen über Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse)



Beschuldigte Person als Objekt des Verfahrens

Die Pflicht zur Duldung bestimmter Massnahmen

- bei Verhandlungen auf Ladung hin zu erscheinen (Art. 201 und 207 StPO)
- keine Pflicht zur aktiven Mitwirkung
- Pflicht, gesetzliche Zwangsmassnahmen zu dulden
 - Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 220 StPO)
 - Beschlagnahmungen (Art. 263 StPO)
 - körperliche Untersuchungen (Art. 249 StPO)



Fallbeispiel 25

Gegen A wird ein Strafverfahren geführt, in dessen Verlauf er vom zuständigen Staatsanwalt eine Vorladung für eine (erste) Einvernahme erhält. A weigert sich, der Vorladung ohne anwaltlichen Beistand Folge zu leisten. Was hat der Staatsanwalt zu tun?



Fallbeispiel 26

X wird der Begehung verschiedener Konkurs- und Betreibungsdelikte verdächtigt. Einen Tag vor der korrekt verfügten Einvernahme beim zuständigen Staatsanwalt ruft dieser den X an und bittet ihn, gleich noch die gesamte Buchhaltung seiner Einzelfirma mitzunehmen, womit:

- a) X einverstanden ist, weil er sich sicher ist, nichts Verbotenes getan zu haben.
- b) X gar nicht einverstanden ist und schlussendlich auch ohne Akten erscheint.



Fallbeispiel 27

Im Verfahren wegen vorsätzlicher Tötung behauptet der Tatverdächtige T, er sei zur Tatzeit gar nicht am Tatort gewesen, sondern habe sich alleine im X-Tal auf der Jagd befunden. Hierauf bemerkt die Staatsanwältin beiläufig, dann habe T wohl den Rauch der im X-Tal brennenden Scheune gesehen. T bejaht die Frage und führt aus, er habe eine deutliche Rauchsäule gesehen und sich noch gedacht, dass diese von einem Gebäude stammen müsse. Hierauf erklärt die Staatsanwältin, es habe im X-Tal am fraglichen Tag gar keinen Brand gegeben. T erachtet sich als überführt und legt ein umfassendes Geständnis ab. Wie ist die Rechtslage?



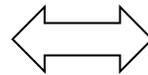
Fallbeispiel 28

X befindet sich seit einigen Tagen in Untersuchungshaft. Er wird beschuldigt, einen Drogenkurier auf der Suche nach „Stoff“ ausgeraubt zu haben (Art. 140 StGB). Drogen konnte er jedoch keine erbeuten. Der zuständige Staatsanwalt bietet dem X bei einer Einvernahme Zigaretten an. Weiter verspricht er dem ersichtlich unter Entzugserscheinungen leidenden X einen „Schuss“, sofern dieser die Tat gesteht. Ist dies zulässig?



Abgrenzung der beschuldigten Person zu anderen Verfahrensbeteiligten

**Beschuldigte
Person**



Zeuge

Person, die – ohne beschuldigte Person zu sein – deliktsrelevante Aussagen über ihre eigenen Wahrnehmungen machen kann.

Auskunftsperson (Art. 178 StPO)

Person, die

- sich als Privatklägerschaft konstituiert hat (lit. a);
- das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat (lit. b);
- wegen eingeschränkter Urteilsfähigkeit nicht in der Lage ist, den Gegenstand der Einvernahme zu erfassen (lit. c);
- ohne selbst beschuldigt zu sein als Täter oder Teilnehmer der abzuklärenden Straftat oder einer anderen, damit zusammenhängenden Straftat nicht ausgeschlossen werden kann (lit. d);
- als mitbeschuldigte Person zu einer ihr nicht selber zur Last gelegten Straftat zu befragen ist (lit. e);
- in einem anderen Verfahren wegen einer Tat, die mit der abzuklärenden Straftat in Zusammenhang steht, beschuldigt ist (lit. f);
- in einem gegen ein Unternehmen gerichteten Strafverfahren als Vertreterin oder Vertreter des Unternehmens bezeichnet worden ist oder bezeichnet werden könnte, sowie deren Mitarbeiter (lit. g).



Wechsel der prozessualen Rolle

- Etwaige Angaben einer formell als Zeuge behandelten Person, die materiell gesehen als beschuldigte Person hätte behandelt werden müssen, sind unverwertbar, da die zustehenden Verteidigungsrechte nicht ausgeübt werden konnten und weil grundsätzlich jede Person, die bezüglich des Beweisthemas vernunftgemässe Aussagen machen kann, als Zeuge geeignet und zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet ist; weiter wird auch keine Strafbarkeit nach Art. 307 StGB begründet.
- Erweist sich eine formell als Auskunftsperson behandelte Person als materiell beschuldigte Person, findet ein Rollentausch statt; ob die vorher erhobenen Aussagen verwertbar bleiben, ist umstritten, da die Auskunftsperson keine Aufklärung nach Art. 158 StPO erfahren hat.
 - mögliche Lösung: Differenzierung zwischen lit. e und lit. f von Art. 178 StPO sowie allen anderen Konstellationen gem. Art. 178 StPO, da der ehemaligen Auskunftsperson bzw. der jetzigen beschuldigten Person bekannt war, dass sie (mit-)beschuldigte Person ist und ihre Verteidigungsrechte ausüben konnte.



Fallbeispiel 29

X hielt sich, als eine Bank in Bern überfallen wurde, an einem Fenstersitzplatz eines Restaurants auf der gegenüberliegenden Strassenseite auf und trank einen Kaffee. Im Laufe des Verfahrens wird X zu seinen Beobachtungen und Wahrnehmungen während des Banküberfalls befragt. Nach Auswertung weiterer Akten und Durchführung zusätzlicher Einvernahmen stellen die Polizeibeamten und der zuständige Staatsanwalt fest, dass X wohl Teil der „Räuberbande“ war und Schmiere stand, indem er seine Kollegen in der Bank per Funk über die Situation ausserhalb der Bank auf dem Laufenden hielt. Wie ist mit den bisherigen Angaben von X zu verfahren?



Bei mehreren Tatbeteiligten (d.h. bei mehreren beschuldigten Personen) ist zu beachten:

im gleichen Verfahren (vgl. Art. 29 StPO)

- ist das Verfahren nicht rechtskräftig erledigt: Behandlung als beschuldigte Person
- ist das Verfahren rechtskräftig erledigt (Verurteilung, Freispruch): betreffende Person kann zu dieser Tat als Zeuge befragt werden, und zwar auch in einem Verfahren gegen potentielle Mittäter oder Teilnehmer

in *getrennten* Verfahren

- Behandlung als Auskunftsperson, wenn das eigene Verfahren wegen einer Tat, die mit der abzuklärenden Straftat in Zusammenhang steht, noch nicht abgeschlossen ist (Art. 178 lit. f StPO)
- Behandlung als Zeuge, wenn das eigene Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen ist

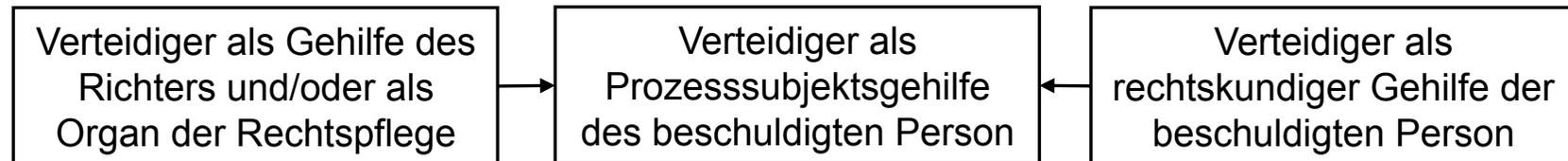


Fallbeispiel 30

X ist professioneller Urkundenfälscher. Vor langer Zeit hat er Y den Abschluss einer schweizerischen Universität gefälscht (lic. iur.). Später kam auch noch ein Dokortitel sowie ein LL.M. Abschluss in internationalem Wirtschaftsrecht dazu. Y ist bereits seit einigen Jahren als Jurist tätig. Seine gefälschten Abschlüsse und Zertifikate hängen allesamt hinter seinem Schreibtisch in seinem Büro. Gut 14 ½ Jahre nach der letzten Fälschung (LL.M.) werden die „Betrügereien“ von Y aufgedeckt. Zugleich wird auch gegen X ermittelt. Wo könnte das Problem liegen und wie sieht die Lösung aus?



Funktion und Aufgabe der Verteidigung



- **Beratung des Klienten:**
Orientierung über das Verfahren, die prozessualen Rechte und die Rechts- und Beweislage; Entwicklung einer Verteidigungsstrategie einschliesslich der Erörterung von Vor- und Nachteilen einer Aussageverweigerung oder eines Geständnisses
- **Aktive Mitwirkung am Verfahren:**
Wahrnehmung und Durchsetzung der Verteidigungsrechte; einbringen aller entlastenden Umstände; Teilnahme an den Untersuchungshandlungen; stellen von Beweisanträgen; Einbringen des Verteidigungsstandpunktes im Prozess; ergreifen von Rechtsmitteln
- **Kontrollfunktion:**
Überwachung der Justizförmigkeit des Verfahrens; Geltendmachung allfälliger Mängel im Strafverfahren



Die Notwendigkeit der formellen Verteidigung

Im Bereich des Strafrechts, in dem der Staat dem Bürger vor allem im Vorverfahren mit seiner ganzen Machtfülle entgentritt, ist der Betroffene in der Regel mangels Kenntnis seiner Rechte und mit Blick auf seine persönliche Situation gar nicht in der Lage, das zu seiner Verteidigung Notwendige selbst vorzukehren.

Obwohl die Strafbehörden (bzw. die Staatsanwaltschaft) gem. Art. 6 II StPO verpflichtet sind, auch entlastende Umstände zu untersuchen, muss der beschuldigten Person ein Verteidiger zur Seite gestellt werden, damit der Status der beschuldigten Person als Rechtssubjekt gewahrt werden kann.

Der Verteidiger ist vorab Beistand der beschuldigten Person, er tritt nicht an seine Stelle, sondern unterstützend neben ihn.



Terminologie

- materielle Verteidigung: alle Handlungen, die auf Entlastung der beschuldigten Person gerichtet sind (können auch von der beschuldigten Person selbst vorgenommen werden)
- formelle Verteidigung: Wahrnehmung der materiellen Verteidigung durch einen eigens zu diesem Zweck beauftragten Strafverteidiger

Formen formeller Verteidigung

freiwillige Verteidigung	notwendige Verteidigung = Mitwirkung eines Verteidigers ist zwingend und erforderlich (unabhängig vom Willen des Beschuldigten)
Wahlverteidigung = die beschuldigte Person erteilt einem Verteidiger seiner Wahl ein Mandat	amtliche Verteidigung = der Verteidiger wird durch die Strafverfolgungsbehörden bestellt



Wahlverteidigung und amtliche Verteidigung

- wird – ungeachtet dessen ob eine Verteidigung notwendig oder nicht notwendig ist – ein Verteidiger durch die beschuldigte Person beigezogen, spricht man von Wahlverteidigung (Art. 129 I StPO); es entsteht ein Auftragsverhältnis gem. Art. 394 ff. OR
- beauftragt die beschuldigte Person bei notwendiger Verteidigung keinen Verteidiger oder entzieht sie diesem das Mandat und stellt keinen neuen Verteidiger ein, wird durch die Strafverfolgungsbehörde ein amtlicher Verteidiger bestellt



Freiwillige und notwendige Verteidigung

- notwendig ist der Beizug eines Verteidigers bei Konstellationen i.S.v. Art. 130 StPO, d.h., wenn:
 - die Untersuchungshaft länger als 10 Tage gedauert hat (lit. a);
 - eine Freiheitsstrafe von über 1 Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht (lit. b);
 - die beschuldigte Person wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist (lit. c);
 - die Staatsanwaltschaft vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auftritt (lit. d);
 - ein abgekürztes Verfahren durchgeführt wird (lit. e)

In Fällen der notwendigen Verteidigung wird der beschuldigten Person auch dann ein Verteidiger beigeordnet, wenn sie dies nicht wünscht.

- in allen anderen Fällen ist der Beizug eines Verteidigers möglich, aber nicht zwingend, d.h. fakultativ (Art. 129 I StPO)



Fallbeispiel 31

A wird wegen bandenmässigen Raubes verhaftet und zu Beginn seiner ersten Einvernahme u.a. darauf hingewiesen, dass er jederzeit einen Verteidiger bestellen könne. A lehnt dies mit der Begründung ab, diese „Rechtsverdreher“ würden doch sowieso alle unter einer Decke stecken, womit ihm besser geholfen sei, wenn er sich selbst verteidige. Darf der Staatsanwalt diesen Entscheid akzeptieren?



Fallbeispiel 32

Besteht in folgenden Fällen ein Recht auf einen staatlich bezahlten Verteidiger?

1. Es besteht Unklarheit darüber, ob eine einfach oder grobe Verkehrsregelverletzung vorliegt (verbunden mit einer Anklage wegen fahrlässiger Tötung).
2. Es liegen vier bestrittene Vergehen vor und es droht eine unbedingte Gefängnisstrafe von drei Monaten.



Anforderungen an die Verteidigung

- Art. 127 V StPO behält die Verteidigung einer beschuldigten Person alleine Anwälten nach dem BGFA vor

Hinweis: Die anderen Parteien können gem. Art. 127 IV StPO eine handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistand bestellen. Damit wird die Rechtsverteidigung durch Nichtanwälte faktisch auf die Privatklägerschaft beschränkt.

Selbstverteidigung

- die beschuldigte Person kann sich immer auch selber verteidigen
 - liegt keine notwendige Verteidigung vor, steht die beschuldigte Person der Staatsanwaltschaft und allenfalls der Privatklägerschaft (sowie dem Gericht) alleine gegenüber
 - liegt eine notwendige Verteidigung vor, stellt sich im Allgemeinen die Frage bzw. das Problem der divergierenden Positionen und im Speziellen, welcher Verteidigungsstrategie bei Unstimmigkeiten gefolgt werden soll und wer das „letzte Wort“ hat (der Verteidiger oder die beschuldigte Person?)



Fallbeispiel 33

X ist der versuchten Tötung angeklagt. Gemäss eigener Aussage gegenüber seinem Verteidiger befand sich X in der Nacht, in welcher die Tat stattgefunden hat, bei seiner Geliebten. Der Verteidiger möchte die Geliebte als (Alibi-)Zeugen benennen. X weiss, dass es um seine Ehe mit seiner Frau geschehen ist, wenn im Zuge des Verfahrens bekannt wird, dass er eine Geliebte hatte. X möchte den Beweisantrag, seine Geliebte sei als Zeugin einzuvernehmen, nicht stellen. Sein Verteidiger ist damit nicht einverstanden. Wer bestimmt das weitere Vorgehen, X oder sein Verteidiger?



Rechte der Verteidigung

- Recht auf **ungestörten und unkontrollierten Kontakt** mit der beschuldigten Person (Art. 159 II und 223 II StPO)
- Recht auf **Akteneinsicht** (Art. 101 [i.V.m. 105 II] StPO; Art. 225 II StPO bez. Zwangsmassnahmengericht)
- Recht auf **ausreichende Zeit zur Vorbereitung** der Verteidigung (Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK)
- Recht auf **Teilnahme bei Beweisabnahmen** durch die Staatsanwaltschaft und/oder Gerichte (Art. 147 I StPO);
hierbei handelt es sich um umfassende Teilnahmerechte (nicht so bei Art. 159 StPO)
- **Recht, bei Einvernahmen durch die Polizei** (Art. 312 StPO) die entsprechenden Rechte auszuüben (je nach Verfahrensstadium gem. Art. 147 oder 159 StPO)
- Recht auf **Zustellung** von Mitteilungen (Art. 87 III StPO)
- Recht, **Beweisanträge** zu stellen (Art. 107 I lit. e StPO)
- **Recht auf eigene Ermittlungen** (Umfang und korrekte Vorgehensweisen in der Praxis unklar)
- Recht auf **Ergreifung von Rechtsmitteln** (Art. 382 StPO)



Fallbeispiel 34

X wird der Hehlerei verdächtigt. Die Polizeibeamten bringen X auf das Polizeirevier und befehlen ihm vorschriftsgemäss nach Art. 158 StPO. X möchte, basierend auf Art. 158 I lit. c i.V.m. Art. 159 I StPO, einen Anwalt der ersten Stunde beiziehen. Vorher werde er kein Wort sagen. X kontaktiert vom Polizeirevier aus den bekannten und vor allem sehr erfolgreichen Strafverteidiger A. A kann aber nicht sofort (es ist 19.00 Uhr Abends) sondern erst kommenden Morgen früh um 09.00 Uhr auf dem Polizeirevier erscheinen. Müssen die Polizeibeamten auf A warten bzw. kann X auf Vertretung durch A beharren?



Fallbeispiel 35

X und Y werden der schweren Körperverletzung nach Art. 122 StGB verdächtigt. Gemäss den polizeilichen Ermittlungen haben X und sein Kollege Y zusammen gehandelt bzw. geschlagen. Staatsanwalt A möchte X zu der oben erwähnten Tat einvernehmen. Y bzw. sein Verteidiger möchten bei dieser Einvernahme anwesend sein und Fragen stellen. Ist dies zulässig?

Wäre dem Ansinnen von Y bzw. seinem Verteidiger stattzugeben, wenn die Polizei die Einvernahme durchführen würde?



Fallbeispiel 36

X wird der Veruntreuung nach Art. 138 StGB verdächtigt. Vor der ersten Einvernahme möchte er und sein Verteidiger die Akten einsehen. Kann diesem Wunsch entsprochen werden?



Fallbeispiel 37

X wird beschuldigt, in Basel eine vorsätzliche Tötung begangen zu haben. Im Gespräch mit seinem Verteidiger gibt er an, dass er zur Tatzeit mit A und B in Zürich weilte. Der Verteidiger ist sich nun nicht sicher, ob er A und B kontaktieren soll. Was denken Sie?



Pflichten der Verteidigung

gegenüber dem Mandanten

- ordnungsgemässe Erfüllung des Verteidigungsauftrags („effektive Verteidigung“)
- Wahrung des Anwaltsgeheimnisses (Art. 171 IV StPO, Art. 13 BGFA)

gegenüber anderen Verahrensbeteiligten

- keine Pflicht, die Untersuchung zu fördern
- keine Pflicht, an der Wahrheitsfindung mitzuwirken

Allgemein

- Tätigkeit richtet sich nach Art. 128 StPO
- Befolgung der Rechtsordnung (z.B. Begünstigung und Vereitelung von Ermittlungen)
- Befolgung der Standesregeln (Art. 12 BGFA)

- die Verfahrensleitung sorgt gem. Art. 134 II StPO für eine wirksame Verteidigung



Kosten der Verteidigung

Grundsätze

- wird die beschuldigte Person verurteilt, hat sie (auch) die Kosten ihrer Verteidigung zu tragen
- bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens trägt grundsätzlich der Staat die Kosten

Ausnahmen

- die Kosten der amtlichen Verteidigung übernimmt der Staat, vorbehalten bleibt Art. 135 IV StPO (Art. 426 I Satz 2 StPO)
- wurde die Einleitung durch die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder die Durchführung erschwert, trägt sie die Verfahrenskosten, d.h. auch die Kosten der Verteidigung (Art. 426 I Satz 1 und II StPO)



Fallbeispiel 38

X wurde vergewaltigt. Damit der (mutmassliche) Täter, ihr Ex-Freund Y, auch sicher zu einigen Jahren Gefängnis verurteilt wird, konstituiert sich X als Privatklägerin nach Art. 118 StPO. Y wird zu 3 ½ Jahren Gefängnis verurteilt. Kann X die Kosten für den von ihr engagieren Rechtsanwalt zurückfordern und wenn ja, von wem?



Geschädigter

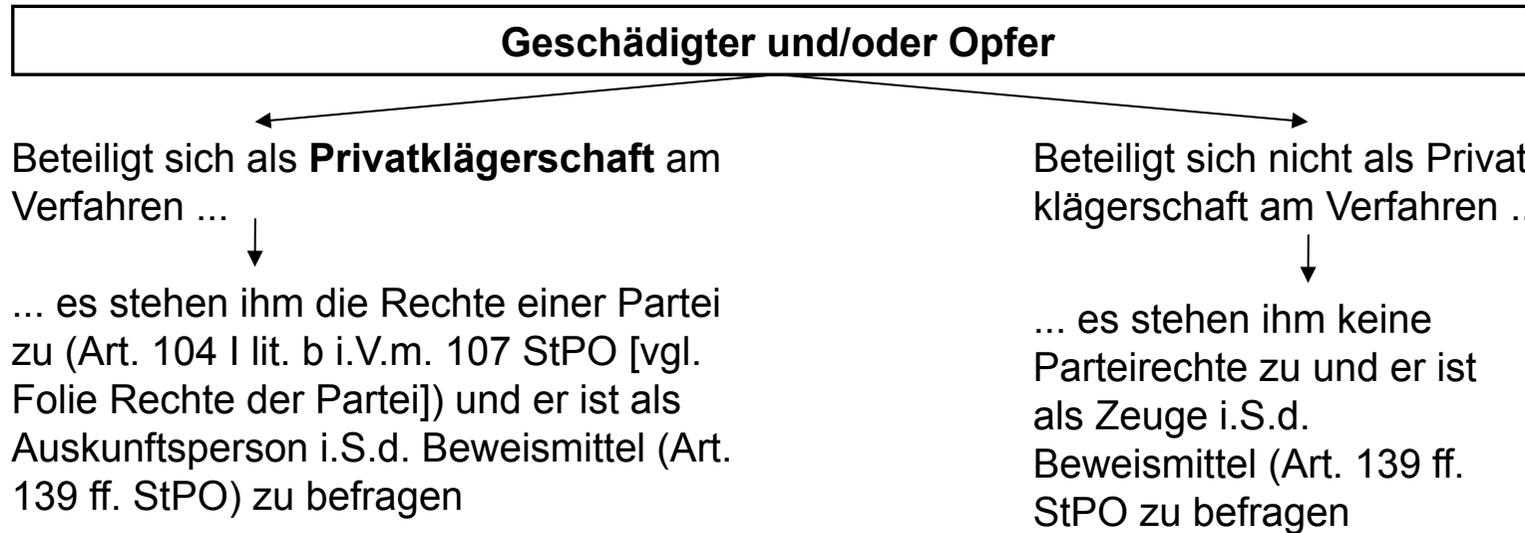
= Person, die durch die zu untersuchende Straftat unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden ist (Art. 115 StPO).

Opfer

= Geschädigte Person, die in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 116 f. StPO; Art. 1 I OHG).

besondere Rechte (Art. 117 StPO):

- Schutzmassnahmen (Art. 152 ff. StPO)
- Aussageverweigerung (Art. 169 IV StPO)
- Information über die Opferrechte (Art. 305, 330 III StPO)
- Information über Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie bei Anklageerhebung (Art. 214 IV, 321 I lit. d und 327 I lit. c StPO)



Privatklägerschaft

= Geschädigte Person und/oder Opfer, welche(s) erklärt, sich als Straf- oder Zivilkläger am Strafverfahren zu beteiligen (Art. 118 ff. StPO).

- um Verfahrensrechte zu erlangen, muss sich der Geschädigte und/oder Opfer als Privatklägerschaft konstituieren
- die Privatklägerschaft tritt nicht anstelle der Staatsanwaltschaft, sondern immer nur neben dieser im Verfahren auf



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



§ 6 Beweisrecht



Beweiserhebung im Strafverfahren

= Vorgang, mittels dessen in einem Verfahren die Überzeugung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen der für die Entscheidung relevanten tatsächlichen Voraussetzungen (d.h. alles, was für den Schuldspruch bzw. die Festlegung der Sanktionen massgebend ist) gewonnen wird.

Gegenstand des Beweises

- unmittelbar relevante Tatsachen (direkter Beweis)
- mittelbar relevante Tatsachen (indirekter Beweis)
- Hilfstatsachen und Indizien

Prinzipien der Beweiserhebung

- beweisbedürftig sind grundsätzlich alle Strafbarkeitsvoraussetzungen (nicht aber offenkundige und gerichtsnotorische Tatsachen)
- welche Beweise erhoben werden, entscheiden die Strafbehörden (Art. 139 I StPO)
- die Parteien können Beweisanträge stellen (Art. 107 I lit. e StPO)
 - primäre Funktion: Parteien können in angemessener Art und Weise auf den Gang und das Ergebnis der Beweiserhebung Einfluss nehmen
 - sekundäre Funktion: Ergänzung der Amtsaufklärungspflicht; durch die Initiative der Verfahrensbeteiligten können Fehleinschätzungen der Sachlage durch die verfahrenstragenden Strafverfolgungsorgane korrigiert werden



Instrumente zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Sicherung von Beweisen

Information über das in Frage stehende Geschehen

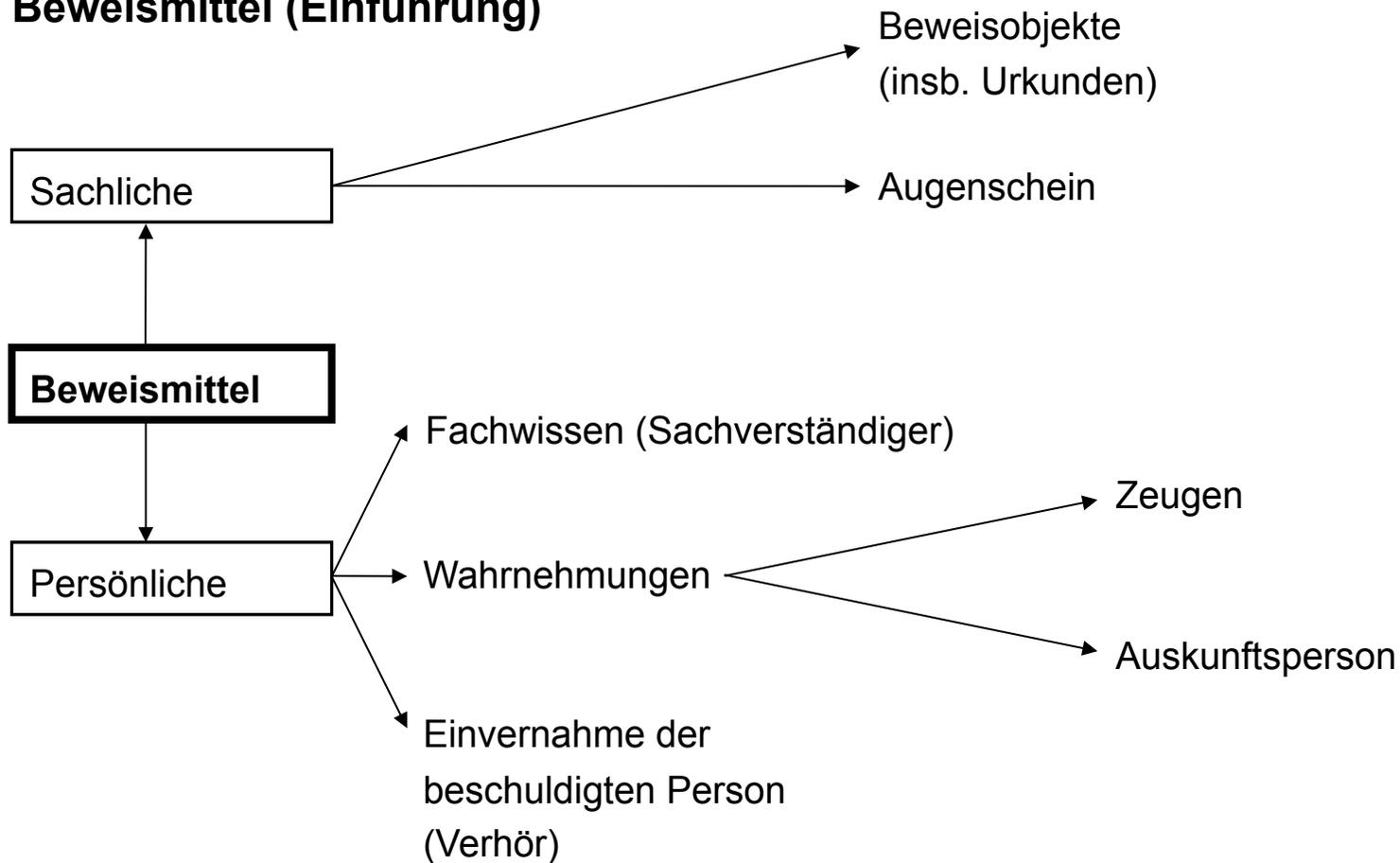
- Vernehmung der beschuldigten Person
- Vernehmung von Auskunftspersonen und Zeugen

Auffinden von verfahrensrelevanten Informationen und Zugriff auf Beweisobjekte

- Erhebungen durch Sachverständige (Gutachten, Auswertungen; Art. 182 ff. StPO)
- Augenschein (Art. 193 StPO)
- Hausdurchsuchung (Art. 244 f. StPO)
- Durchsuchung von Aufzeichnungen (Art. 246 ff. StPO)
- Durchsuchung von Personen/Gegenständen [„Leibesvisitation“] (Art. 249 f. StPO)
- Untersuchung von Personen – auch des Körperinneren (Art. 251 f. StPO)
- Durchführung von Legalinspektionen (Art. 253 f. StPO)
- DNA-Analyse (vgl. DNA-Profil-Gesetz; Art. 255 ff. StPO)
- Beschlagnahme von Beweismitteln ohne Einverständnis der betroffenen Person (Art. 263 ff. StPO)
- Editionsspflicht (Art. 265 StPO)
- Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 269 ff. StPO; vgl. BÜPF) sowie Einsatz von technischen Überwachungsgeräten i.S.v. Art. 179^{bis} StGB (z.B. Wanzen)
- verdeckte Ermittlungen (Art. 286 ff. StPO)



Beweismittel (Einführung)



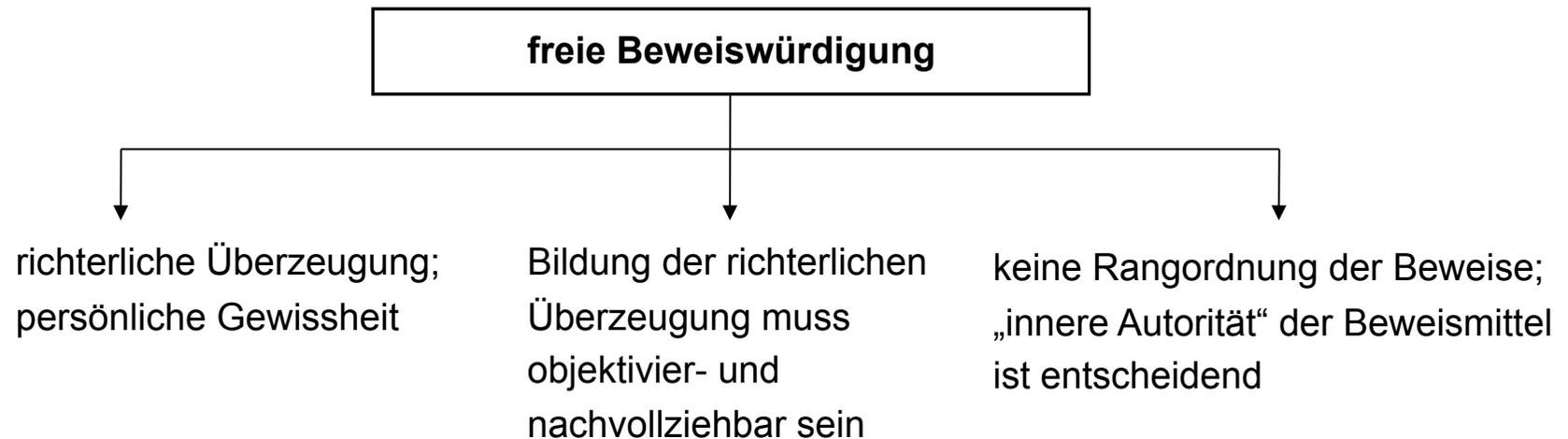
- bei den Beweismitteln besteht kein numerus clausus (aber: das Verfahren muss gesetzesmässig ablaufen, d.h. es ist – nach Massgabe von Art. 36 BV – eine gesetzliche Grundlage erforderlich)



Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Gesetzliche Grundlage

Art. 10 II StPO



Grenzen

keine Willkür bei der Ausübung des Ermessens; Einhaltung prozessualer Formen; keine Unterwanderung von Regeln, die dem Schutz von Prozessbeteiligten dienen



Fallbeispiel 39

Der nicht geständige X ist wegen Raufhandels angeklagt, wobei zwei Zeugenaussagen vorliegen. Einerseits sagt die Mutter von X aus, ihr Sohn sei zur Tatzeit bei ihr zu Hause gewesen und könne somit nicht am fraglichen Raufhandel teilgenommen haben; andererseits ist sich ein unbeteiligter Dritter sicher, X am Tatort und in aktiver Teilnahme am Raufhandel gesehen zu haben.



Fallbeispiel 40

X ist wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung angeklagt, bestreitet den eingeklagten Sachverhalt aber vehement. Zwei Zeugen haben X im Verlaufe des Verfahrens unabhängig voneinander identifiziert. Beide haben ihn zu besagter Stunde vom Tatort wegrennen sehen. Zudem verbindet X und sein mutmassliches Opfer eine lange und intensive Feindschaft.



Fallbeispiel 41

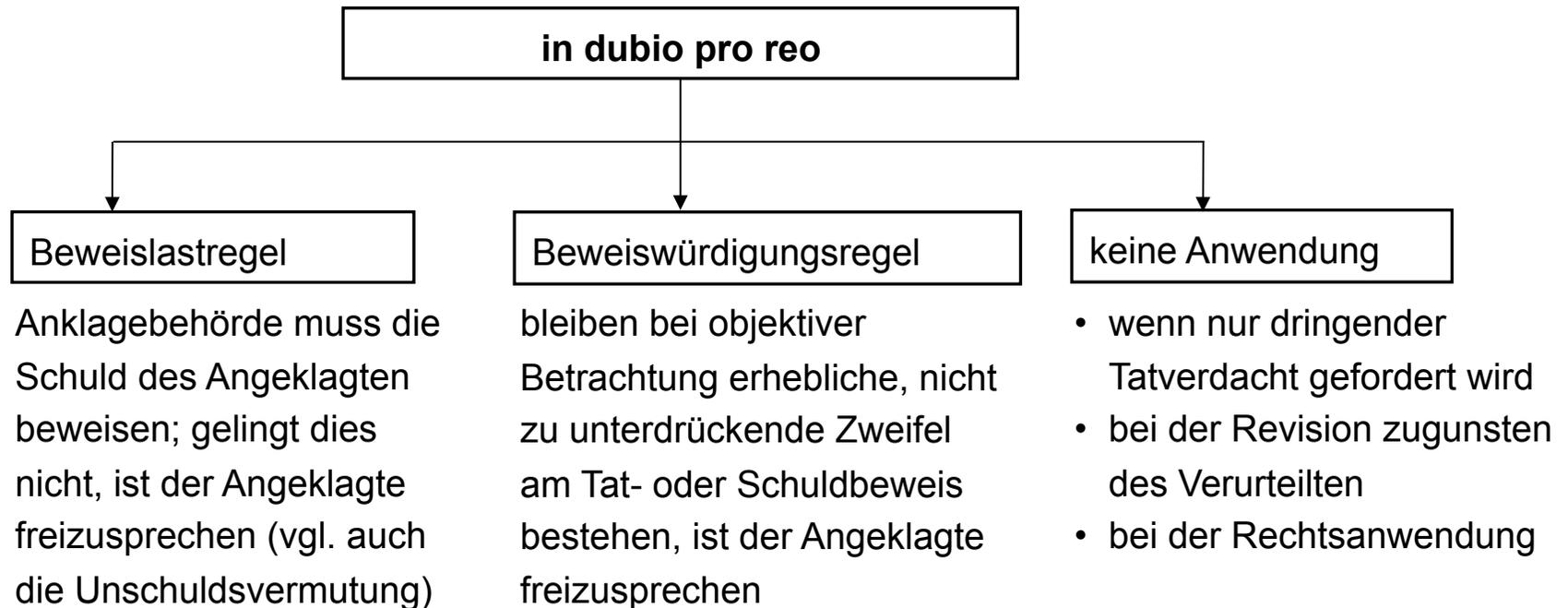
Die mutmassliche Ökoanarchistin X ist der Verursachung einer Explosion gem. Art. 223 StGB angeklagt. Sie macht von ihrem Schweigerecht Gebrauch. Der Richter findet dies äusserst verdächtig.



Grundsatz „in dubio pro reo“

Rechtsgrundlage

Art. 6 Ziff. 2 EMRK; Art. 32 I BV; Art. 10 III StPO





Fallbeispiel 42

Velofahrer X hat wegen Beschimpfung einen Strafantrag gegen Autofahrer A gestellt. Dieser habe ihm im Strassenverkehr den hochgehaltenen Mittelfinger gezeigt und ihn aus dem offenen Fenster seines Wagens als „Vollidioten“ titulierte. A bestreitet dies vehement; Zeugen gibt es keine.



Fallbeispiel 43

X unterhält sexuelle Beziehungen zu verschiedensten Frauen. Y, eine der Frauen, stellt nach elf Jahren fest, dass sie nicht die einzige Frau an der Seite von X ist. Als sie dies erfährt, konfrontiert sie X mit dieser Tatsache und verweist ihn darauf des Hauses. Gemäss den Aussagen von Y habe X sie darauf an den Haaren gepackt, ihr ein Messer an den Hals gedrückt und sie brutal vergewaltigt. Die Version von X lautet: Er habe, wie von ihr verlangt, die Wohnung verlassen. Zuvor sei es, wie öfters, zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr gekommen.

Gegen X wird Anklage erhoben. Während des Prozesses sagen 30 Zeugen vor Gericht aus; darunter ein Dutzend Ex-Geliebte des X. Es werden weiter gut zehn sich widersprechende Gutachten vorgelegt.

Wie wird das Gericht entscheiden und warum?



Selbststudium: Auszug aus der Pressemitteilung des Gerichts bez. Jörg Kachelmann

Der Vorsitzende führte aus, dass der Schuldspruch auf einer tragfähigen Beweisgrundlage aufbauen muss, die die hohe Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit des Beweisergebnisses ergibt (...).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass keiner der außerhalb der Aussagen liegenden Beweise für sich gesehen geeignet ist, die Schuld oder gar die Unschuld des Angeklagten zu belegen. Es ist vielmehr festzuhalten, dass die objektive Beweiskette in die eine wie in die andere Richtung immer wieder abreißt. Die unzureichende objektive Beweislage lässt sich auch durch die von dem Vertreter der Nebenklage in seinem Plädoyer aufgeworfenen Sinnfragen nicht auffüllen. Diese zu Recht in den Raum gestellten Sinnfragen belegen zwar begründete Zweifel an einer Falschbeschuldigung durch die Nebenklägerin; die Zweifel an der Schuld des Angeklagten können sie jedoch nicht ausräumen (...).

Abschließend führte der Vorsitzende zum Ergebnis der Beweisaufnahme aus, dass auch in der Gesamtschau der Beweisergebnisse keine tragfähige Grundlage für eine Verurteilung von Herrn Kachelmann bestehe, dass aber umgekehrt angesichts des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht von einer Falschbeschuldigung durch die Nebenklägerin ausgegangen werden könne (...).



Selbststudium: Auszug aus der Pressemitteilung des Gerichts bez. Jörg Kachelmann

Wir sind überzeugt, dass wir die juristisch richtige Entscheidung getroffen haben. Befriedigung verspüren wir dadurch jedoch nicht. Wir entlassen den Angeklagten und die Nebenklägerin mit einem möglicherweise nie mehr aus der Welt zu schaffenden Verdacht, ihn als potentiellen Vergewaltiger, sie als potentielle rachsüchtige Lügnerin. Wir entlassen den Angeklagten und die Nebenklägerin aber auch mit dem Gefühl, ihren jeweiligen Interessen durch unser Urteil nicht ausreichend gerecht geworden zu sein. Bedenken Sie, wenn Sie künftig über den Fall reden oder berichten, dass Herr Kachelmann möglicherweise die Tat nicht begangen hat und deshalb zu Unrecht als Rechtsbrecher vor Gericht stand. Bedenken Sie aber auch umgekehrt, dass Frau X. möglicherweise Opfer einer schweren Straftat war. Versuchen Sie, sich künftig weniger von Emotionen leiten zu lassen. **Unterstellen Sie die jeweils günstigste Variante für Herrn Kachelmann und Frau X und führen Sie sich dann vor Augen, was beide möglicherweise durchlitten haben. Nur dann haben Sie den Grundsatz „in dubio pro reo“ verstanden. Nur dann kennt der Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht nur Verlierer, sondern neben dem Rechtsstaat auch Gewinner (...).**



Antizipierte Beweiswürdigung

= Nichtabnahme eines Beweises durch den Richter mit der Begründung, dass dieses Beweismittel – was immer es ergebe – an einem von ihm mit Blick auf die gegebene Sach- und Beweislage vorweggenommenen Ergebnis nichts ändern könnte (in der StPO nicht normiert, in Art. 139 II StPO jedoch angesprochen).

Antizipierte Beweiswürdigung

→ Unzulässigkeit der beantragten Beweisaufnahme bez. Beweismittel, Beweisthema oder Beweismethode

→ Überflüssigkeit der Beweisaufnahme (offenkundige oder gerichtsnotorische Tatsachen; Tatsache, die bewiesen werden soll, ist bereits erwiesen oder kann als wahr unterstellt werden [diese Begründung greift nicht, wenn das Gericht vom Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsache ausgehen will])

→ Unerheblichkeit der Tatsache (welche bewiesen werden soll) für den Ausgang des Verfahrens

→ Untauglichkeit des angebotenen Beweises, die streitige Tatsache zu beweisen

→ Wegen Missbrauchs des Beweisantragsrechts?



Fallbeispiel 44

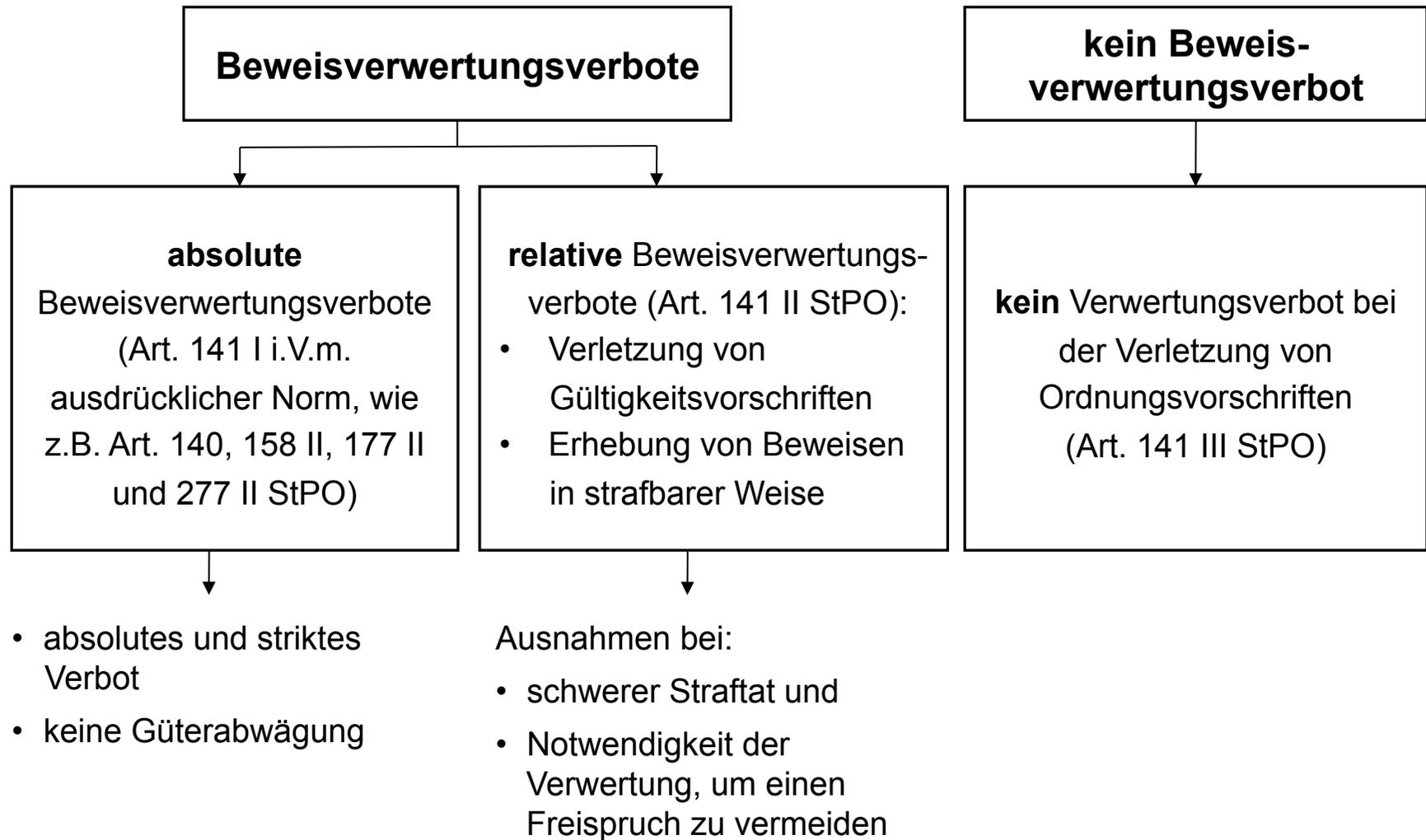
X ist des Landfriedensbruchs nach Art. 260 StGB angeklagt. Während des Verfahrens geben zwei Basler Polizisten zu Protokoll, X zu besagter Stunde in der Basler Innenstadt als Teilnehmer der „Demonstration“ gesehen zu haben. X möchte nun seine Freundin Y als Entlastungszeugin benennen, da diese die Unschuld von X beweisen könnte, weil X während der Demonstration zusammen mit Y in Zürich in einem Restaurant dinierte. Das Gericht lehnt den Beweisantrag von X als überflüssig ab, da es bereits vom Gegenteil, d.h. der Anwesenheit von X bei der Demonstration, überzeugt sei. Darf das Gericht so verfahren?



Fallbeispiel 45

Der Angeschuldigte E möchte, dass sein Kumpel K vom StA als Zeuge einvernommen wird. Da Letzterer weiss, dass es sich dabei um eine bereits mehrfach wegen falschen Zeugnisses vorbestrafte stadtbekannte Milieufigur handelt, weigert er sich, E's Wunsch nachzukommen. Ist dies zulässig?







Ordnungsvorschrift

- Norm, deren Funktion sich darin erschöpft, die äussere Ordnung des Verfahrens zu regeln
- dient der einfachen Abwicklung des Strafverfahrens und berührt die Zuverlässigkeit der Beweisführung und die Voraussetzungen eines *fair trial* nicht

Gültigkeitsvorschrift

- Norm, die ausschliesslich oder vorrangig den Schutz der beschuldigten Person anstrebt
- liegt vor, wenn die Vorschrift für die Wahrung der zu schützenden Interessen der betreffenden Person eine derart erhebliche Bedeutung hat, dass sie ihr Ziel nur erreichen kann, wenn bei Nichtbeachtung die Verfahrenshandlung ungültig ist



Fallbeispiel 46

X wird der einfachen Körperverletzung verdächtigt. Die beiden Polizisten A und B bringen X deshalb auf das Polizeirevier. Da ihre Frühschicht bald vorbei ist und bei beiden Polizisten die Ehefrauen sowie die Kinder bereits am Mittagstisch warten, wollen A und B die „Sache“ zügig erledigen. Als sie auf dem Polizeirevier eintreffen, schreitet A – mit den Gedanken bereits beim Hackbraten – zur Tat und befragt X zur Sache. Sind die Auskünfte von X verwertbar?



Fallbeispiel 47

X wurde in flagranti bei der Verübung einer Tötung erwischt. Er erschoss vor den Augen der Polizei einen Türsteher an der Langstrasse in Zürich. Die Polizisten nahmen X mit auf den Polizeiposten und belehrten ihn vorschriftsgemäss zu Beginn der ersten Einvernahme in einer X verständlichen Sprache über seine Rechte gem. Art. 158 I lit. a bis d StPO (Gegenstand des Verfahrens, Aussageverweigerungsrecht, Recht auf Verteidigung und Übersetzer). X möchte darauf einen Verteidiger zur Unterstützung bestellen. Die Polizisten verweigern dies und fahren mit der Einvernahme fort. Sind die aus der ersten Einvernahme gewonnenen Beweise verwertbar?



Fallbeispiel 48

X wurde für eine Einvernahme vom zuständigen Staatsanwalt gem. Art. 201 StPO vorgeladen. Da X der Vorladung nicht Folge leistet, wird er gem. Art. 207 I lit. a StPO polizeilich vorgeführt. Nach der Einvernahme stellt X fest, dass der Staatsanwalt seine Agenda nicht ordentlich führt und die Einvernahme – wie sich X bereits dachte – gemäss Vorladung erst in einer Woche hätte stattfinden sollen. Sind die von X getätigten Aussagen, welche durch die polizeiliche Vorführung ermöglicht wurden, verwertbar?



Fernwirkung

Gesetzliche Grundlage

Art. 141 IV StPO

Die Fernwirkungsproblematik stellt sich, wenn ein für sich gesehen unverwertbares Beweismittel zur Auffindung eines anderen Beweismittels geführt hat, das seinerseits korrekt erhoben wurde („tainted fruits of the poisonous tree“).

Lösungsansatz gem. BGer

„*conditio sine qua non*“, d.h., dass eine Fernwirkung (und somit Unverwertbarkeit) angenommen wird, wenn der mittelbare Beweis ohne den unmittelbaren Beweis nicht hätte erhoben werden können; bzw., dass ein mittelbarer Beweis verwertbar ist, wenn er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne den unmittelbaren Beweis hätte erlangt werden können (BGE 133 IV 333)

- ob die Regelung der Fernwirkung in Art. 141 IV StPO auch für Art. 141 I (und nicht nur II) StPO gilt, ist strittig; nach grammatikalischer Auslegung und dem *argumentum a fortiori* gilt für Verwertungsverbote nach Art. 141 I StPO eine strikte Fernwirkung
- Geltung für durch Private erlangte Beweismittel und für Beweismittel, welche einem verfassungsrechtlichen Verwertungsverbot unterliegen?



Fallbeispiel 49

Dr. med. X erstellt für das rechtsmedizinische Institut der Universität Zürich ein Gutachten. Das Gutachten basiert auf unverwertbaren Angaben der beschuldigten Person.



Fallbeispiel 50

X wird als beschuldigte Person von der Staatsanwaltschaft Zürich einvernommen. Dabei wird X nicht auf seine Rechte (insbesondere auf sein Aussageverweigerungsrecht) hingewiesen. Aufgrund der Aussage von X kann der Zeuge Y durch die Polizei im Restaurant Löwen ausfindig gemacht werden. Der Polizist A hätte aber sowieso als erstes im Löwen nach Y gesucht.



Parteirechte im Rahmen der Beweiserhebung

- Recht auf **Vorladung und Befragung von Entlastungszeugen** unter denselben Bedingungen wie bei Belastungszeugen
(Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK; Art. 14 Ziff. 3 lit. e IPBPR; Art. 107 I lit. b, 139 I und Art. 147 I StPO)
- Recht auf **Teilnahme an Befragungen von Belastungszeugen** sowie **Fragerecht** gegenüber Belastungszeugen (Art. 107 I lit. b und 147 I StPO)
- Recht auf **Stellen von Beweisanträgen** und Berücksichtigung derselben durch die Behörden
(Art. 107 I lit. e, 318, 331 II und 345 StPO)
- **Akteneinsichtsrecht** (Art. 101 und 107 I lit. a StPO)



Die beschuldigte Person als Beweisobjekt

= Person, welche einer Straftat verdächtigt,
beschuldigt oder angeklagt wird.

Aussageperson

Augenscheinsobjekt



Einvernahme (= Verhör) der beschuldigten Person

Es sind die Regelungen der Art. 142 ff. StPO anwendbar; diese werden konkretisiert durch Art. 157 ff. StPO.

Zweck / Doppelfunktion

- Wahrheitsfindung und Sachverhaltsermittlung sowie Gewährung des rechtlichen Gehörs

Zuständigkeit

- Polizei (Art. 142 II und 312 II StPO)
- Staatsanwaltschaft (Art. 142 I StPO)
- Gericht (Art. 341 StPO)

Protokollierung

- die Aussagen der Parteien werden [laufend] protokolliert (Art. 76 I und 78 I StPO);

Erscheinungspflicht

- die beschuldigte Person hat die Pflicht, der Vorladung Folge zu leisten (Art. 205 I StPO)
- die beschuldigte Person kann vorgeführt werden (Art. 207 I lit. a StPO)



Ablauf der Einvernahme einer beschuldigten Person

- Belehrung (Art. 158 I StPO)
- Feststellung der Identität (dies ist eine Pflicht – nur in Ausnahmefällen besteht ein Aussageerweigerungsrecht, z.B. bez. des Wohnortes bei Ausländerdelikten)
- Befragung über persönliche Verhältnisse (Art. 161 StPO)
- Information über den Gegenstand des Strafverfahrens und die Eigenschaft, in der sie einvernommen wird (Bekanntgabe des Vorwurfs; Art. 158 I lit. a StPO)
- allenfalls Beizug eines Verteidigers (sowie eines Dolmetschers); [Art. 107 I lit. c und 68 StPO]
- Befragung zur Sache (Art. 157 und 160 II StPO)
 - nemo tenetur se ipsum accusare
(Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 14 III lit. g IPBPR; Art. 3 II lit. c StPO)
 - unzulässige Vernehmungsmethoden (Art. 140 I StPO)



Fallbeispiel 51

X wird der schweren Körperverletzung verdächtigt. Er soll gemäss einem Passanten dem Y vor dem Kongresszentrum in Davos (WEF) ein Sackmesser in den Bauch gerammt haben. Die einzige Sprache, in welcher sich X ohne Probleme verständigen kann, ist Suaheli (seine Muttersprache). Bis der schweizweit einzig verfügbare Dolmetscher auf der Staatsanwaltschaft Davos erscheint, dauert es gemäss den Polizisten „eine Ewigkeit“. Sie beschliessen daher, den X, welcher – wie sie – einige Brocken Französisch spricht, in Französisch sowie mit „Händen und Füßen“ über seine Rechte zu belehren. Später beginnen sie mit der Befragung zur Sache. Sind die Aussagen von X verwertbar?



Fallbeispiel 52

X ist des Mordes an Y angeklagt. X hat Y erschossen und dann in Säure aufgelöst. Wie sind folgende Fallgestaltungen zu beurteilen?

- a) X verweigert die Aussage.
- b) X sagt, er sei es nicht gewesen, obwohl er Y erschossen und dann in Säure aufgelöst hat.
- c) X sagt, Z sei es gewesen.
- d) X hat Säure aus dem Haus von W gestohlen und durch Manipulation auch Fingerabdrücke von W auf der Waffe hinterlassen.



Der Zeuge

= Person, die – ohne dass sie selbst beschuldigte Person oder Auskunftsperson ist – ihr Wissen über deliktsrelevante Vorgänge, welche sie mit ihren eigenen fünf Sinnen wahrgenommen hat (auch Hörensagen) in das Verfahren einbringt und nicht Auskunftsperson oder Sachverständiger ist.

Zeugnisfähigkeit

- zeugnisfähig ist jedermann, der in Bezug auf das Beweisthema Aussagen machen kann und älter als 15 Jahre ist (Art. 163 I StPO)

Zeugnispflicht

- jede zeugnisfähige Person ist zum wahrheitsgemässen Zeugnis verpflichtet; vorbehalten bleiben die Zeugnisverweigerungsrechte (Art. 163 II StPO)



Zeugenpflichten

- Erscheinspflicht (StPO 163 II Halbsatz 1 i.V.m. 205 I, IV und 207 I lit. a StPO)
- Aussagepflicht, sofern kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht (Art. 163 II StPO)
- Wahrheitspflicht (Art. 177 I StPO i.V.m. Art. 307 StGB)
- Nebenpflichten (z.B. Abgabe einer Schriftprobe, Überprüfung der Aussagetüchtigkeit durch einen Sachverständigen; vgl. Art. 164 II und 165 StPO)

Allgemeine Zeugenrechte

- Anspruch auf korrekte Behandlung
- Recht auf Zeugengeld (Art. 167 StPO)
- Anspruch auf Schutzmassnahmen (Art. 149 ff. StPO)



Zeugnisverweigerungsrechte (Art. 168 ff. StPO)

Zeugnisverweigerungsrechte wollen Personen mit enger Beziehung zur beschuldigten Person den Konflikt ersparen, zwischen dieser Bindung und der strafrechtlich sanktionierten Wahrheitspflicht entscheiden zu müssen.

- persönliche Beziehung (Art. 168 StPO)
- zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahe stehender Personen (Art. 169 StPO)
- Amtsgeheimnis (Art. 170 StPO)
- Berufsgeheimnis (Art. 171 StPO)
- Quellenschutz der Medienschaffenden (Art. 172 StPO)
- weitere Geheimhaltungspflichten (Art. 173 StPO)



Einvernahme des Zeugen

Es sind die Regelungen der Art. 142 ff. StPO anwendbar; diese werden konkretisiert durch Art. 177 StPO.

Belehrung des Zeugen

- Zeugnispflicht (Art. 163 II StPO)
- Wahrheitspflicht (Art. 177 I StPO i.V.m. Art. 307 StGB)
- Hinweis auf Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 177 III Satz 1 StPO)

Befragung

- Personalien (Art. 143 I lit. a StPO)
- Beziehung zu den Verfahrensbeteiligten (Art. 177 II StPO)
- Umstände, welche für seine Glaubwürdigkeit von Relevanz sein könnten (Art. 177 II StPO)
- Sachverhalt, d.h. deliktsrelevante Wahrnehmungen (Art. 143 IV StPO)
- Ausübung des Frage- und Konfrontationsrechts (Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK)



Detailprobleme

- unterbleibt die Belehrung gem. Art. 177 I StPO, ist die Einvernahme ungültig; Art. 177 I StPO ist eine Gültigkeitsvorschrift (vgl. dazu Art. 141 II StPO) [die Belehrung nach Art. 177 I StPO will die Qualität der Aussage sichern]
- unterbleibt die Belehrung gem. Art. 177 III StPO, ist die Einvernahme unverwertbar (vgl. dazu Art. 141 I Satz 2 StPO)
- es besteht keine Verpflichtung des Zeugen, sich deliktsrelevante Kenntnisse zu verschaffen
- der Zeugnisverweigerungsberechtigte kann/darf nicht zu einer aktiven Mitwirkung verpflichtet werden
- Massnahmen bei unberechtigter Verweigerung des Zeugnisses: Ordnungsbusse sowie Tragung der Kosten, welche durch die Verweigerung verursacht wurden (Art. 176 I StPO); Bestrafung wegen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 176 II StPO i.V.m. Art. 292 StGB); Beugehaft ist jedoch unzulässig
- mit dem Zeugnisverweigerungsrecht ist ein Editionsverweigerungsrecht verbunden (Art. 265 II lit. b StPO)



Fallbeispiel 53

X, Ehemann der Y und Stiefvater der A, wird der Vergewaltigung von A beschuldigt. Y möchte gerne von „einem“ Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Möglichkeit und Zulässigkeit?



Fallbeispiel 54

Zeuge X wird während des Verfahrens vom Staatsanwalt einvernommen. Er sagt wahrheitsgemäss und nach bestem Wissen und Gewissen aus. Ein paar Tage später kommt ihm plötzlich ein Detail in den Sinn, an welches er sich zuvor nicht erinnern konnte. Um nicht nochmals wertvolle Arbeitszeit zu verlieren, entschliesst er sich aber, dies dem Staatsanwalt nicht mitzuteilen.



Fallbeispiel 55

Der Polizeibeamte A soll vor Gericht als Zeuge einvernommen werden und wird vom Gericht ordnungsgemäss vorgeladen.

- a) Er leistet der Vorladung ohne weiteres Folge und sagt wahrheitsgemäss aus.
- b) Er leistet der Vorladung keine Folge, weil er weiss, dass seine vorgesetzte Behörde das Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis sowieso ablehnen würde (was stimmt)



Die Auskunftsperson

= Person, die sich als Privatklägerschaft konstituiert hat (Art. 178 lit. a StPO), das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat (Art. 178 lit. b StPO), wegen eingeschränkter Urteilsfähigkeit nicht in der Lage ist, den Gegenstand der Einvernahme zu erfassen (Art. 178 lit. c StPO) oder die als beschuldigte Person in Frage kommt (Art. 178 lit. d bis f StPO).

Anmerkung

Bei Art. 178 lit. d StPO ist (noch) nicht von einem Anfangsverdacht auszugehen; sobald gegen eine Person ein hinreichender Anfangsverdacht besteht, ist die betreffende Person als beschuldigte Person zu behandeln.

Pflichten der Auskunftsperson

- Erscheinungspflicht (Art. 205 I i.V.m. Art. 205 IV und 207 I lit. a StPO)
- Wahrheitspflicht
(aber keine Strafbarkeit nach Art. 307 StGB, jedoch nach Art. 303 bis 305 StGB)
- Die Privatklägerschaft nach Art. 178 lit. a StPO ist zur Aussage verpflichtet; es sind die Bestimmungen über die Zeugen anwendbar (Art. 180 II StPO)
- Alle anderen Auskunftspersonen (Art. 178 lit. b bis g StPO) sind nicht zur Aussage verpflichtet; es sind die Bestimmungen über die beschuldigte Person anwendbar (Art. 180 I StPO)



Rechte der Auskunftsperson

- Recht auf Belehrung (Art. 181 I StPO)
- Recht auf korrekte Behandlung
- Recht auf Schutzmassnahmen (Art. 149 ff. StPO)
- Recht der Auskunftsperson nach Art. 178 I lit. a StPO das Zeugnis zu verweigern (Art. 180 II i.V.m. 181 I StPO)

Einvernahme der Auskunftsperson

Es sind die Regelungen der Art. 142 ff. StPO anwendbar; diese werden konkretisiert durch Art. 181 StPO.

- die Strafbehörden machen die Auskunftspersonen zu Beginn der Einvernahme auf ihre Aussagepflicht oder ihre Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechte aufmerksam (Art. 181 I StPO)
- die Strafbehörden weisen Auskunftspersonen, die zur Aussage verpflichtet sind (Privatklägerschaft) oder sich bereit erklären auszusagen, auf die möglichen Straffolgen einer falschen Anschuldigung, einer Irreführung der Rechtspflege und einer Begünstigung hin (Art. 181 II StPO)
- zur Durchführung vgl. Art. 143 StPO



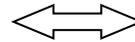
Fallbeispiel 56

A wird vom Staatsanwalt als Auskunftsperson zu einer Tat einvernommen, die ihm nicht selber zur Last gelegt wird (der Staatsanwalt befragt A über die Vergewaltigung, welche sein Kollege X während des geplanten Raubes völlig unvorhersehbar durchgeführt hat). Der Staatsanwalt macht A allerdings nicht auf die rechtlichen Besonderheiten einer Einvernahme (Art. 181 StPO) aufmerksam. In der Folge gibt A nicht die Wahrheit zu Protokoll. Macht sich A strafbar?.



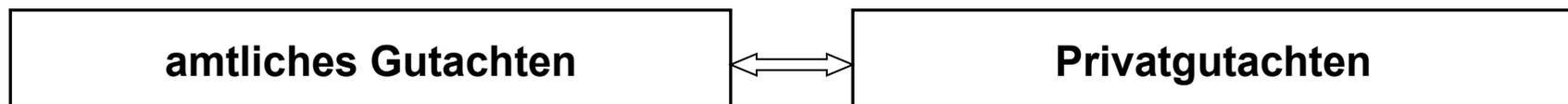
Der Sachverständige

= Person, welche Staatsanwaltschaft oder Gericht bestellen, wenn es zur Feststellung oder Würdigung des Sachverhalts besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten bedarf.



Der Sachverständige ist vom **sachkundigen Zeugen** abzugrenzen, letzterer kann aufgrund besonderer Sachkunde ohne amtliche Bestellung Wahrnehmungen über Tatsachen machen; er ist ein Zeuge wie jeder andere.

- die Bedeutung des Gutachtens im Strafverfahren ist ausserordentlich gross (Gutachten bez. Schuld(un)fähigkeit, Todesursache, Auswirkungen eines bestimmten Giftes auf den Körper, Geschwindigkeit eines Fahrzeuges, Auswertung von Schusswaffenspuren etc.)
- der Beizug eines Sachverständigen ist teilweise zwingend (vgl. z.B. Art. 20 StGB), im übrigen steht der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht ein begrenzter Ermessensspielraum zu (Art. 182 StPO)





Die Person des Sachverständigen

Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Sachverständigen

- gleiche Ausstandsgründe wie bei in einer Strafbehörde tätigen Person (Art. 183 III i.V.m. 56 StPO)

Verantwortlichkeit des Sachverständigen

- Strafbarkeit nach Art. 184 II lit. f i.V.m. Art. 307 StGB
- persönliche Verantwortlichkeit gem. Art. 185 StPO
Problem: Auswirkungen, wenn sich ein Gutachten als fehlerhaft erweist und z.B. ein Täter – aufgrund eines Gutachtens – nicht verhaftet wird und später wieder straffällig wird?

Honorar des Sachverständigen

- Anspruch auf Entschädigung (Art. 190 StPO)



Anknüpfungstatsachen

Dem Sachverständigen werden Tatsachen bekannt gegeben, von denen er bei der Beantwortung der präzise formulierten Gutachterfragen auszugehen hat (Art. 184 II lit. c und IV StPO).

Befundtatsachen (Kern und Zweck des Gutachtens)

Tatsachen, welche der Sachverständige im Rahmen der Expertise selbst ermittelt, die ihm also nicht vom Gericht mitgeteilt worden sind.

Zusatztatsachen

Tatsachen, welche der Sachverständige anlässlich oder im Zusammenhang mit der Ausführung seines Auftrages erfährt, zu deren Feststellung aber seine besondere Sachkunde nicht erforderlich ist.



Einführung von Wahrnehmungen in den Strafprozess

Die Person, welche die Wahrnehmungen gemacht hat, ist durch ein Justizorgan bestellt worden		Eine Bestellung durch ein Justizorgan ist nicht erfolgt	
Es bedarf keiner besonderen Sachkunde, um die Wahrnehmung machen zu können	Besondere Sachkunde ist erforderlich	Besondere Sachkunde ist erforderlich	Es bedarf keiner besonderen Sachkunde
	Wahrnehmung innerhalb des Auftrags		
Augenscheinsvermittler	Sachverständige	Sachkundige Zeugen	Zeugen



Fallbeispiel 57

Der gerichtlich bestellte psychiatrische Sachverständige erkennt aufgrund seiner Untersuchung des Beschuldigten, dass dieser an einer Psychose leidet. Einführung in den Prozess?



Fallbeispiel 58

Der Täter legt gegenüber dem gerichtlich bestellten psychiatrischen Sachverständigen ein Geständnis ab. Einführung in den Prozess?



Fallbeispiel 59

Die Verteidigung legt eine von ihr in Auftrag gegebene Expertise vor, in der ein Psychiater zum Ergebnis kommt, dass der Beschuldigte an Wahnvorstellungen leidet. Einführung in den Prozess?



Beweiswürdigung des Gutachtens

Der Sachverständige bringt in dem Gutachten nur seine eigene Meinung zum Ausdruck und/oder trägt bestimmte tatsächliche Umstände vor.

- freie Beweiswürdigung durch den Richter, d.h. keine zwingende Bindung an die Stellungnahme des Sachverständigen
- Abweichen vom Gutachten ist jedoch nur bei triftigen, sachlich vertretbaren Gründen zulässig (BGE 101 IV 130, 102 IV 226, 107 IV 8, 118 Ia 147, 129 I 57, 130 I 345)



Grundsätze bei der Vernehmung von Mitbeschuldigten, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen

- Grundsatz: **Getrennte Einvernahme** (Art. 146 I StPO)
Problem: Vereinbarkeit mit dem Anspruch auf Teilhabe an der Einvernahme eines Belastungszeugen
- Grundsatz: **Physische Anwesenheit** (Art. 147 I StPO)
Ausnahmen: Videosimultanübertragung oder gänzliche Versagung der Anwesenheit (vgl. Art. 149 II lit. b, d, 153 II und 154 IV lit. a StPO)
- Grundsatz: **Offenlegung der Identität** der zu vernehmenden Person (Art. 147 I StPO)
Ausnahmen: Anonymität (Art. 149 II lit. a, c, VI und 150 StPO) oder lediglich Veränderung der Stimme sowie gänzliche Abschirmung (Art. 149 II lit. d StPO)
- **Materielle Voraussetzungen für die Anordnung von Schutzmassnahmen:** Vorliegen einer Gefahrensituation (Art. 149 I StPO) sowie Angemessenheit der Massnahme (Art. 149 II StPO)
- **Möglichkeit der direkten Fragestellung** gegenüber Belastungszeugen (Konfrontationsrecht)



Das Konfrontationsrecht (Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK)

= Recht der beschuldigten Person bzw. der Verteidigung bei der Befragung von Belastungszeugen anwesend zu sein und diesen Fragen zu stellen.

Belastungszeuge gemäss EMRK ist jede Person, deren Aussage geeignet ist, die beschuldigte Person zu belasten, also nicht nur Zeugen, sondern auch Sachverständige, Auskunftspersonen, Anzeigerstatter, durch Polizeibeamte befragte Personen und mitbeschuldigte Personen.

Grundsatz

Alle Beweise sind in Gegenwart der beschuldigten Person und im Rahmen einer kontradiktorisch ausgestalteten Untersuchung zu erheben. Die beschuldigte Person muss die Möglichkeit haben, die Glaubwürdigkeit des Zeugen auf die Probe zu stellen, diesen zu ergänzenden Ausführungen zu veranlassen und als voreingenommen oder unglaubwürdig darzustellen.

Optimale Ausgestaltung

- Kenntnis der Identität des Zeugen
- unmittelbare Wahrnehmung des Verhaltens bei der Aussage
- Möglichkeit, dem Zeugen direkt und unmittelbar Vorbehalte zu machen und Fragen zu stellen
- Akteneinsicht vor der Konfrontationseinvernahme



Konkretisierung

- es reicht aus, dass die beschuldigte Person (oder ihr Verteidiger) zu einem beliebigen Zeitpunkt der Untersuchung Gelegenheit erhält, das Konfrontationsrecht auszuüben (*adequate and proper opportunity*)

Einschränkungen

- eine Einschränkung ist nur dann zulässig, wenn diese geeignet und notwendig ist (= es besteht ein sachlich gerechtfertigter Grund)
- resultierende Einschränkung sind im weiteren Verfahren in einer Art und Weise zu kompensieren, dass noch von einer angemessenen Möglichkeit der Konfrontation die Rede sein kann (unproblematisch ist z.B. die audiovisuelle Einvernahme eines Zeugen, vgl. StPO 144 i.V.m. 149 II, 152 III)
- die Verteidigungsrechte werden soweit möglich gewahrt (= Verhältnismässigkeit)
- eine Verurteilung wird nicht allein auf die Aussage gestützt, welche einer eingeschränkten Konfrontationseinvernahme entspringt



Fallbeispiel 60

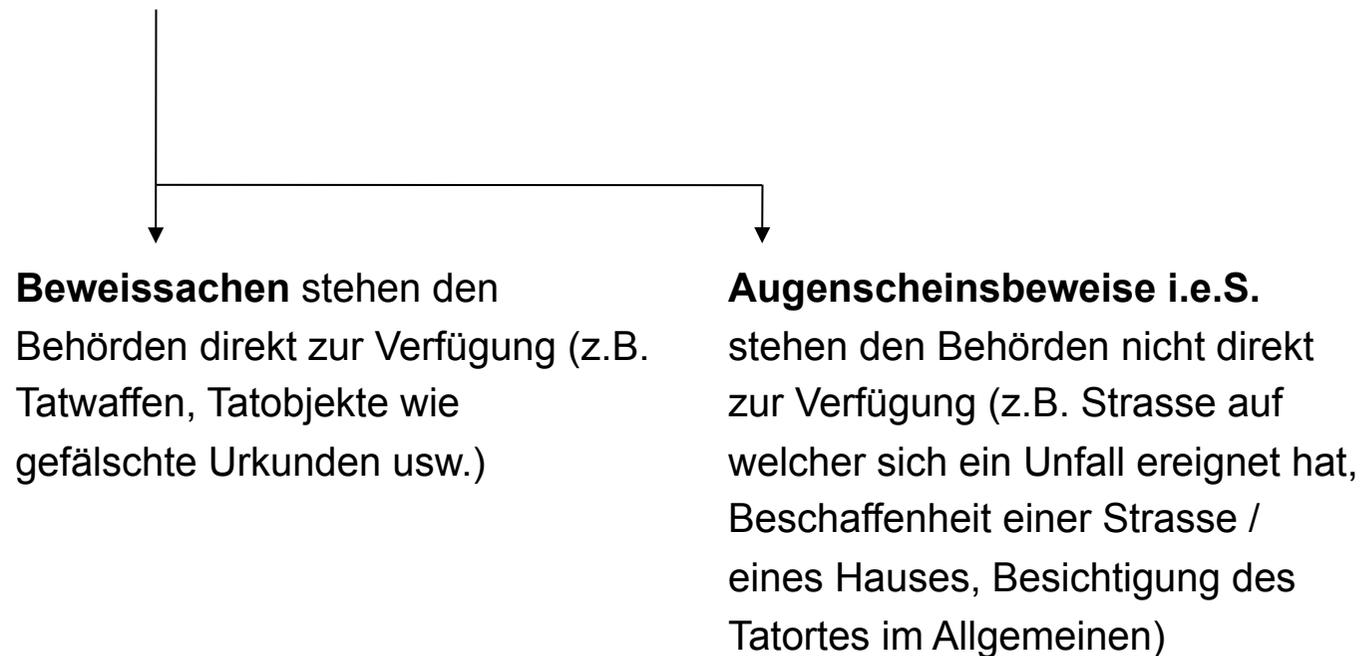
Im Rahmen des Strafverfahrens wird X unter Geheimhaltung seiner Identität, sonst aber ohne flankierende Massnahmen und bei physischer Anwesenheit im Gerichtssaal als Zeuge einvernommen. Der Identitätssperre wurde von Seiten des Gerichtspräsidenten daher stattgegeben, weil X glaubhaft eine Gefährdung für Leib und Leben geltend macht. Dem Gericht ist die Identität von X bekannt.



Sachbeweise

Augenschein (Art. 193 StPO)

= Sachen, Vorgänge, Zustände usw., die aufgrund ihrer sinnlichen Wahrnehmung tatbestandsrelevante Kenntnisse vermitteln, aber nicht unmittelbar als Beweisgegenstände vorliegen.





Urkunden (Art. 192 StPO)

= Schriftstücke irgendwelcher Art (z.B. Briefe, Verträge, Erklärungen, Adressbücher, Geschäftsbücher etc.), welche aufgrund ihres Gedankeninhalts beweisrelevant sind.

- Urkunden i.S.v. Art. 192 StPO sind von Urkunden i.S.d. materiellen Strafrechts (Art. 110 IV StGB) zu unterscheiden
- auch wenn mit dem Wort „Urkunde“ oft die Vorstellung von besonderer Verlässlichkeit verbunden ist, unterliegt auch diese der freien Beweiswürdigung

Akten anderer Verfahren (Art. 194 StPO)

- werden durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte bei Bedarf beigezogen
- können aus irgendwelchen staatlichen Verfahren stammen

Berichte und Auskünfte (Art. 195 StPO)

- amtliche Berichte, d.h. Berichte von Amtsstellen, welche nicht der Aufklärung der persönlichen Verhältnisse i.S.v. Art. 195 II StPO dienen
- Arztzeugnisse, welche nicht als Gutachten i.S.v. Art. 182 ff. StPO ausgestaltet sind
- Art. 13 I BV gewährleistet das Recht auf eine Privat- und eine Geheimhaltungssphäre; Art. 195 II StPO stellt die gesetzliche Grundlage für die Einholung der betreffenden Daten dar



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



§ 7 Zwangsmassnahmen



Begriff und Wesen der Zwangsmassnahmen

Sind die Instrumente zur Aufklärung des Sachverhalts die Beweise, sind die Mittel zur Sicherung des Verfahrens die Zwangsmassnahmen.

Ziele (Art. 196 StPO)

- Sicherung der Beweise
- Sicherstellung der Anwesenheit entsprechender Personen
- Gewährleistung der Vollstreckung des Endentscheids

Betroffene

- beschuldigte Person
- Dritte (bei Eingriff in deren Grundrechte ist besondere Zurückhaltung geboten [Art. 197 II StPO])

Zuständigkeit/Anordnung (Art. 198 I StPO)

- Staatsanwaltschaft
- Gerichte (in dringenden Fällen die Verfahrensleitung)
- Polizei in den gesetzlich vorgesehenen Fällen

Voraussetzungen für die Anordnung (Grundsätze) [Art. 197 I StPO]

- gesetzliche Grundlage (Art. 36 I Satz 1 BV)
- hinreichender Tatverdacht
- Verhältnismässigkeit (Art. 36 III BV)
 - angestrebte Ziele können nicht durch mildere Massnahme(n) erreicht werden
 - Bedeutung der Straftat rechtfertigt die Zwangsmassnahme



Schutz des Betroffenen

→ Achtung von Privat- und Familienleben, Wohnung und Briefverkehr
(Art. 13 I BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 IPBPR)

→ Folterverbot, Verbot unmenschlicher Behandlung
(Art. 10 III BV, Art. 3 EMRK, Art. 7 IPBPR)

→ Schutz der körperlichen und psychischen Integrität

→ Verbot der Zwangsarbeit (Art. 4 Ziff. 2 EMRK, Art. 8 Ziff. 3 IPBPR)

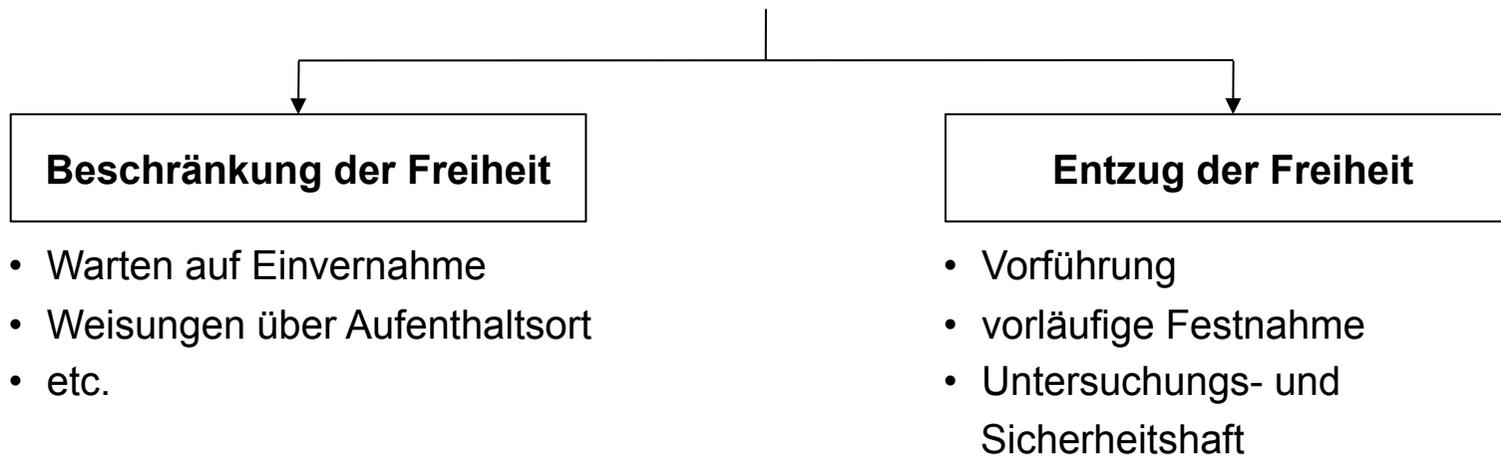
→ Achtung vor dem Menschen im Freiheitsentzug (Art. 10 IPBPR)

→ Schutz des Eigentums?



Persönliche Freiheit

(Art. 10 II, 31 BV; Art. 5 EMRK;
Art. 9, 11 IPBPR)





Vorladung (Art. 201 ff. StPO)

Personen, die zur Teilnahme an einer Verfahrenshandlung verpflichtet sind, werden mit einer Vorladung dazu aufgefordert.

Vorführung (Art. 207 ff. StPO)

Durch die polizeiliche Vorführung wird eine Person an ihrem Aufenthaltsort durch Polizeiangehörige abgeholt und der im Vorführungsbefehl genannten Strafbehörde zugeführt, weil (Art. 207 I StPO)

- sie einer Vorladung nicht Folge geleistet hat (lit. a);
- aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, sie werde einer Vorladung nicht Folge leisten (lit. b);
- bei Verfahren wegen Verbrechen oder Vergehen ihr sofortiges Erscheinen im Interesse des Verfahrens unerlässlich ist (lit. c);

Durchsetzung der Erscheinungspflicht

- sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig wird und Haftgründe zu vermuten sind (lit. d).

Ermöglichung der Anordnung von Haft



Fahndung (Art. 210 f. StPO)

= Planmässiges, allgemeines oder gezieltes Forschen und Suchen nach Personen oder nach Sachen, welche mit einem Strafverfahren in Zusammenhang stehen oder stehen könnten, mit dem Ziel, den Aufenthaltsort einer gesuchten Person zu ermitteln oder eine beschuldigte Person zu verhaften und derart eine Tat oder Täterschaft aufzuklären.

- **Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung** (Art. 210 I StPO; gegenüber allen Personen)
- **Ausschreibung zur Verhaftung oder Zuführung**
(Art. 210 II StPO; gegenüber der beschuldigten Person i.S.v. Art. 111 StPO)

Durchführung mittels

- RIPOL (Recherches Informatisées de Police)
- SIS (Schengener Informationssystem)



Polizeiliche Anhaltung (Art. 215 StPO)

Die polizeiliche Anhaltung erlaubt der Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit und im Interesse der Aufklärung einer Straftat kurzfristig die Bewegungsfreiheit einer Person einzuschränken, um

- ihre Identität festzustellen (lit. a);
- sie kurz zu befragen (lit. b);
- abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat (lit. c);
- abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird (lit. d).



Abgrenzung zur sicherheitspolizeilichen Kontrolle

- die polizeiliche Anhaltung grenzt sich von den präventiv ausgerichteten sicherheitspolizeilichen Kontrollen von Personen und Sachen durch ihren repressiven Charakter ab
- während die sicherheitspolizeilichen Polizeikontrollen ihre Grundlage in der einschlägigen (kantonalen) Polizeigesetzgebung finden und verdachtsunabhängig sind, erfordert Art. 215 StPO einen auf ein Verbrechen, Vergehen oder auf eine Übertretung gerichteten, vagen Verdacht

Dauer

- gemäss BGer sind vier bis sechs Stunden angemessen (BGE 109 Ia 146)
- deutlich weniger als drei Stunden gem. der Botschaft zur StPO (BBI 2005 1224)
- Anhaltung darf klarerweise nicht die Dauer der Festnahme erreichen, denn bei der Anhaltung sind auch Personen betroffen, gegen welche kein bzw. nur ein vager Tatverdacht besteht
- die absolute Höchstdauer ergibt sich aus den Umständen



Vorläufige Festnahme (Art. 217 ff. StPO)

Die vorläufige Festnahme verlangt einen konkreten Tatverdacht (vgl. demgegenüber den vagen Verdacht bei Art. 215 StPO).

Umschreibung

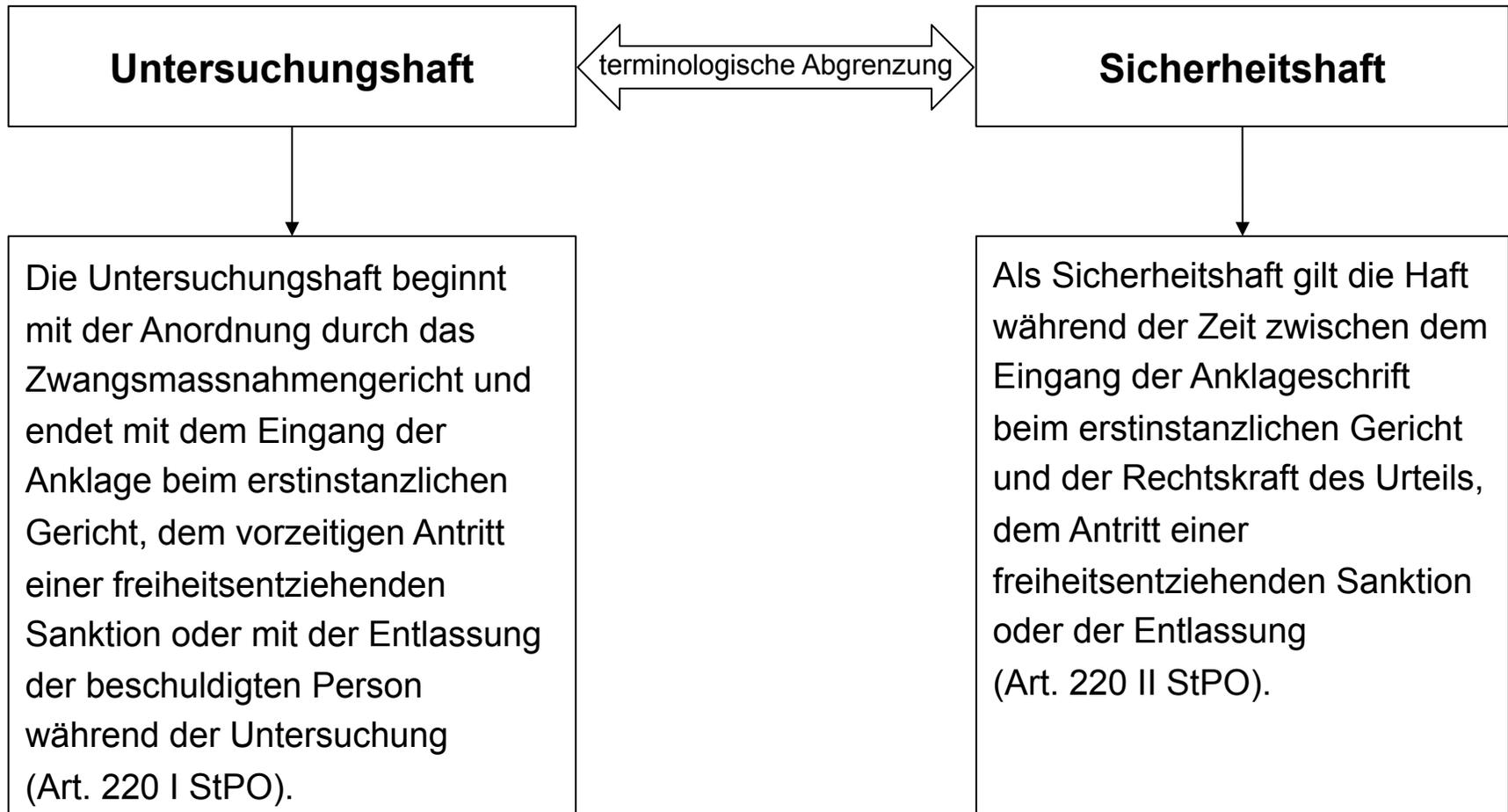
- i.e.S. Zeitspanne zwischen der Festnahme durch die Polizei (Art. 217 StPO) oder durch Privatpersonen (Art. 218 StPO) und der Entlassung oder der Zuführung der festgenommenen Person an die Staatsanwaltschaft (Art. 219 III StPO)
- i.w.S. zusätzlich die Phase zwischen der Zuführung an die Staatsanwaltschaft bis zu deren Entlassungsverfügung (Art. 224 III Satz 1 StPO) oder deren Haftantrag mit anschliessendem Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts (Art. 224 II StPO i.V.m. 226 StPO)



Einzelausprägungen

Festnahmepflicht	Festnahmerecht
<p>Die Polizei ist zur Festnahme verpflichtet, wenn eine Person bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen wurde oder eine Person zur Verhaftung ausgeschrieben ist (Art. 217 I lit. a und b StPO).</p>	<p>Die Polizei kann eine Person vorläufig festnehmen, wenn sie gestützt auf Ermittlungen oder zuverlässige Informationen eines Vergehens oder Verbrechens verdächtigt wird (Art. 217 II StPO).</p>

- vgl. Art. 217 III StPO bez. der eingeschränkten Festnahmemöglichkeiten bei Übertretungen
- die Dauer der vorläufigen Festnahme darf höchstens 24 Stunden betragen (Art. 219 V StPO)
- vgl. Art. 219 StPO bez. des Vorgehens der Polizei bzw. dem Ablauf der vorläufigen Festnahme





Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft (Art. 221 StPO)

beschuldigte Person



dringender Tatverdacht



Haftgrund



Verhältnismässigkeit



Dringender Tatverdacht

- es müssen genügend konkrete Anhaltspunkte vorliegen, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte
- davon ist auszugehen, wenn für einen Dritten aufgrund konkreter Anhaltspunkte nachvollziehbar ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit besteht, dass die beschuldigte Person tatsächlich als Täter oder Teilnehmer des fraglichen Verbrechens oder Vergehens in Frage kommt



Haftgrund

- **Fluchtgefahr** (= Flucht ins Ausland oder Untertauchen im Inland; Art. 221 I lit. a StPO)
- **Kollusionsgefahr** (= Verdunkelungsgefahr; Art. 221 I lit. b StPO)
- **Wiederholungsgefahr** (= Fortsetzungsgefahr; Art. 221 I lit. c StPO)
- **Ausführungsgefahr** (Art. 221 II StPO)



Kriterien zur Beurteilung der Fluchtgefahr

- konkrete Umstände des betreffenden Falles
- Lebensverhältnisse (z.B. Schulden)
- psychische Auffälligkeiten (z.B. Impulsdurchbrüche und Kurzschlusshandlungen)
- Alter
- berufliche und gesundheitliche Situation
- Kontakte ins Ausland
- Staatsangehörigkeit
- drohende Sanktion

Kriterien zur Beurteilung der Kollusionsgefahr

- bisheriges Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess (Aussageverhalten, Kooperationsbereitschaft, Neigung zu Kollusion usw.)
- persönliche Merkmale (Leumund, allfällige Vorstrafen usw.)
- persönliche Beziehung zwischen der beschuldigten Person und den sie belastenden Personen (Art der beruflichen, freundschaftlichen, familiären oder sozialen Kontakte)
- Stellung und Tatbeitrag der beschuldigten Person im Rahmen des zu untersuchenden Sachverhalts
- Stand des Verfahrens
- Schutzbedürftigkeit des Opfers bzw. der Gewährspersonen



Verhältnismässigkeit

- **Ersatzmassnahmen dürfen nicht zum gleichen Ziel führen**
(Art. 212 II lit. c StPO)
- **kein Bagatellvorwurf**
(Verbrechen oder Vergehen [Art. 221 I StPO])
- **Erscheint ein Urteil mit freiheitsentziehender Sanktion im konkreten Fall überhaupt als wahrscheinlich?**
- **Untersuchungs- und Sicherheitshaft dürfen nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe**
(= Überhaft; Art. 31 III Satz 2 BV; Art. 5 Ziff. 3 EMRK; Art. 212 III StPO)



Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft (Art. 212 II StPO)

Freiheitsentziehende Massnahmen sind aufzuheben, sobald

- ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (lit. a);
- die von der StPO vorgesehene oder von einem Gericht bewilligte Dauer abgelaufen ist (lit. b);
- Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (lit. c).

Beachte: Art. 212 II StPO verpflichtet die zuständigen Strafbehörden, die Haftgründe von Amtes wegen laufend zu überprüfen und die Haft allenfalls aufzuheben.



Fallbeispiel 61

X hat im Wald die Joggerin A vergewaltigt (Art. 190 StGB). Diesbezüglich hat X auch bereits ein Geständnis abgelegt. Bei der Einvernahme durch den Staatsanwalt stellt ein anwesender Psychologe fest, dass X weitere Frauen vergewaltigen könnte. X hat jedoch keine diesbezüglichen Drohungen ausgesprochen. Der Staatsanwalt stellt selber fest, dass mit einer Flucht von X nicht zu rechnen ist, da er in überaus geordneten Verhältnissen lebt und er bisher ein unbescholtener Bürger war. Kann X in Untersuchungshaft genommen werden bzw. kann er bis zu seiner Verurteilung in Sicherheitshaft behalten werden?



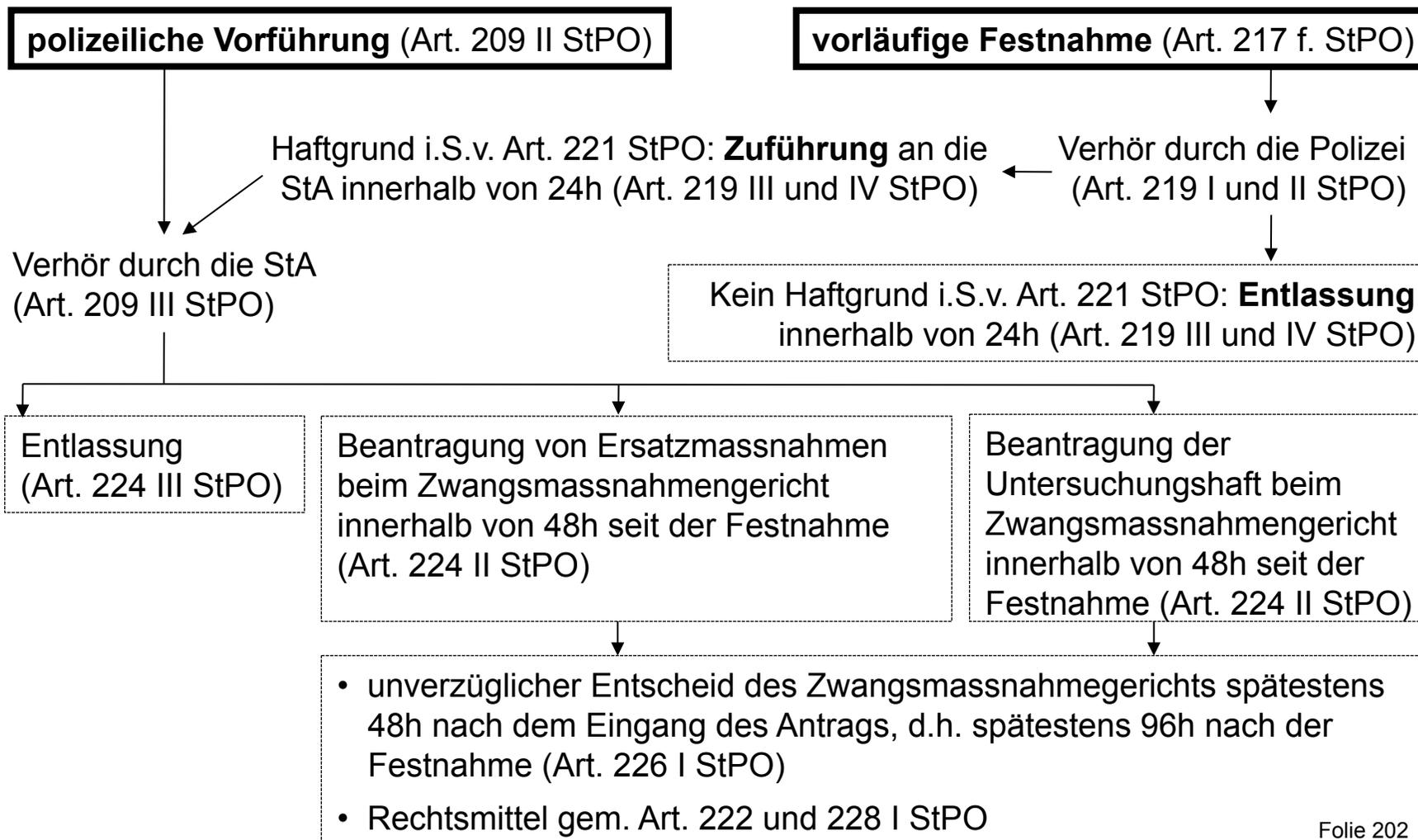
Fallbeispiel 62

X ist Asylbewerber aus Asien. Er wird der mehrfachen Tötlichkeit i.S.v. Art. 126 StGB verdächtigt. Der zuständige Staatsanwalt beantragt in der Folge Untersuchungshaft wegen Flucht und Wiederholungsgefahr. Wird seinem Ansinnen stattgegeben?



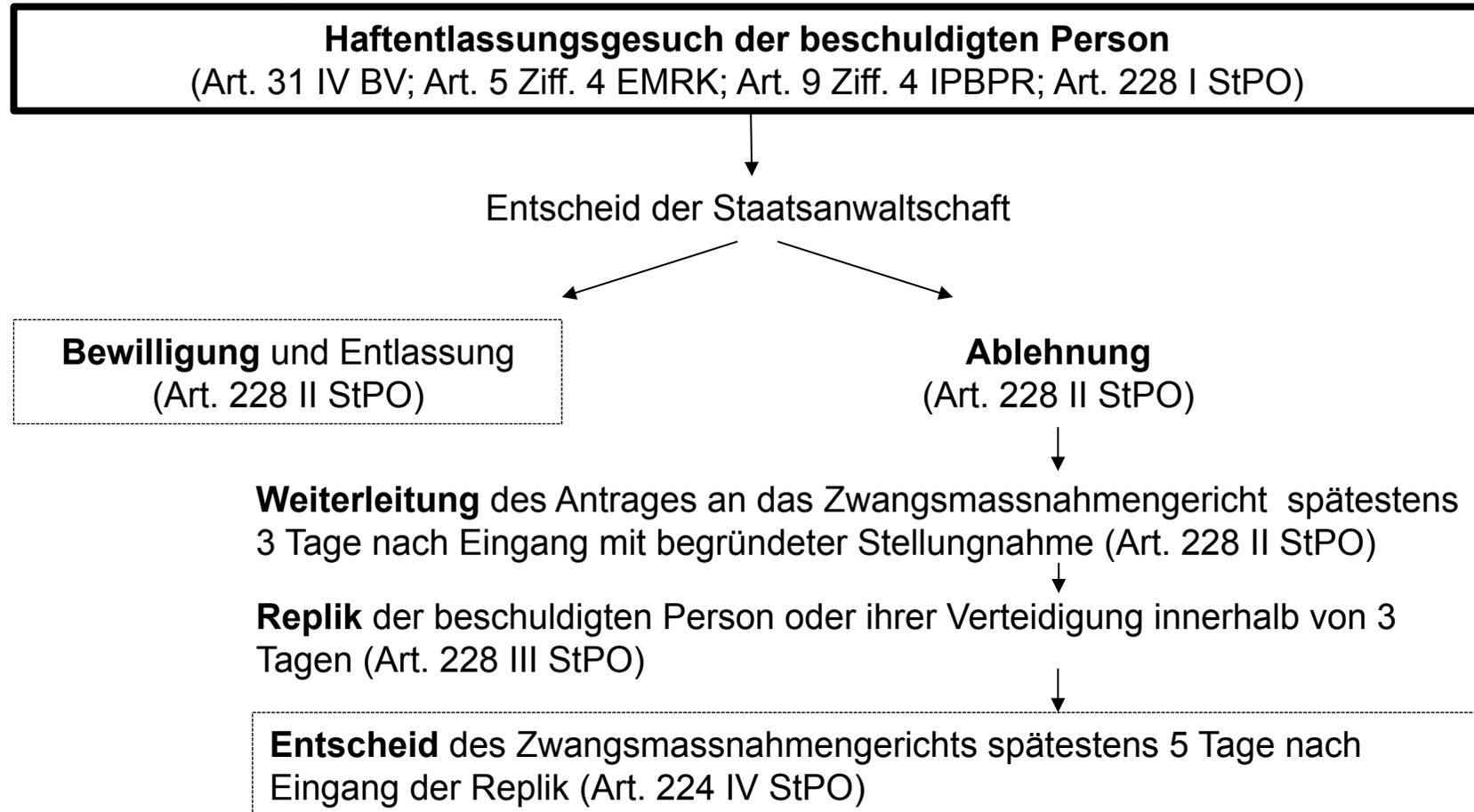
Verfahren bei der Anordnung von Untersuchungshaft

(Art. 224 StPO; Art. 31 BV; Art. 5 Ziff. 2 und 3 EMRK; Art. 9 Ziff. 2 und 3 IPBPR)





Haftentlassungsverfahren



- im Haftentlassungsverfahren (nicht jedoch bei der erstmaligen Haftanordnung oder bei der Haftverlängerung) ist die Setzung einer Sperrfrist von einem Monat durch das Zwangsmassnahmengericht möglich (Art. 228 V StPO)

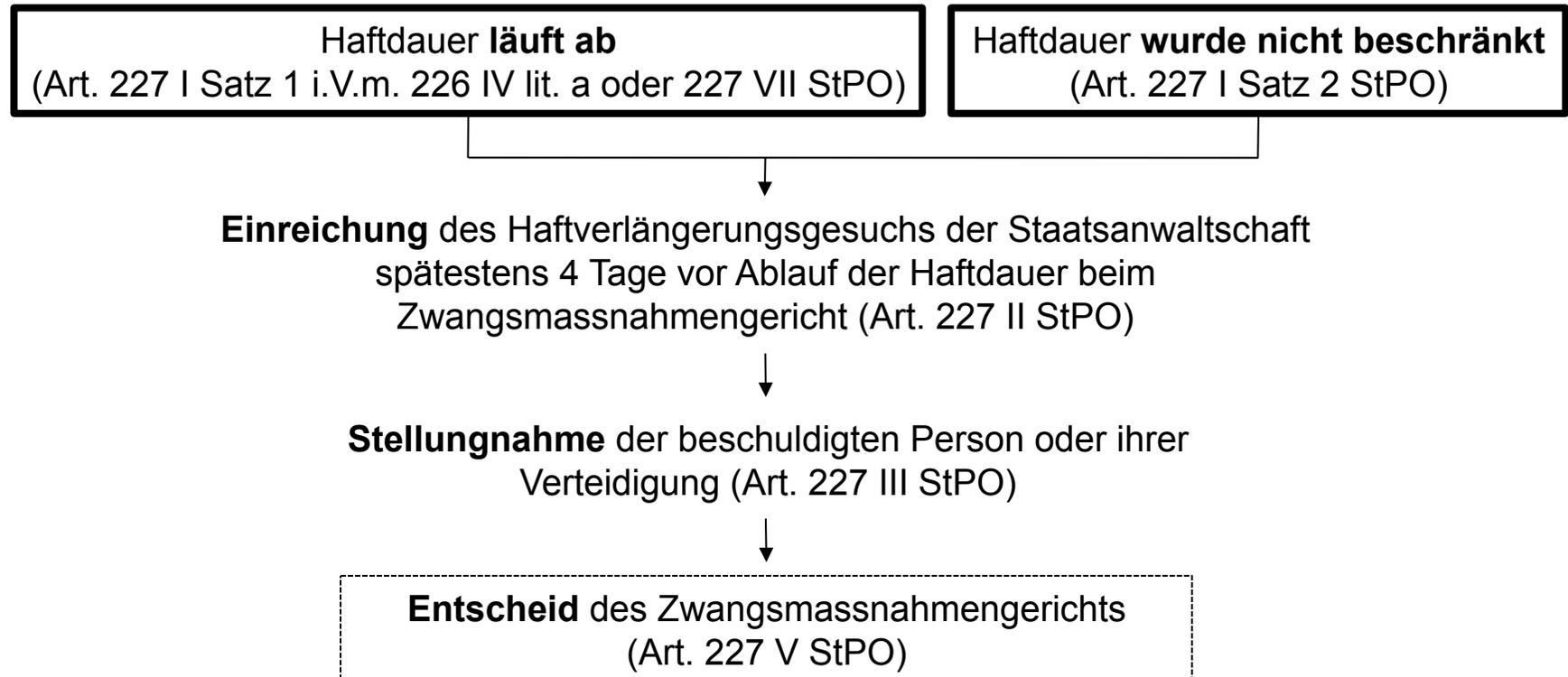


Fallbeispiel 63

Gegen X wird wegen «bewaffneten Banküberfalls» ermittelt. Als ein Polizist den X in der Stadt entdeckt, nimmt er ihn sogleich mit auf den Polizeiposten. X wird darauf gesetzmässig in Untersuchungshaft genommen. X fühlt sich «ungerecht» behandelt und möchte schnellstmöglich aus dieser «menschenunwürdigen Haft» entlassen werden. Was für Möglichkeiten hat X, um sein Unterfangen umzusetzen?



Haftverlängerung



- › das Haftverlängerungsgesuch muss durch die Staatsanwaltschaft begründet werden; da mit zunehmender Haftdauer betreffend Tatverdacht und Haftgründe höhere Anforderungen zu stellen sind, ist gegenüber dem Verfahren bei Anordnung der Untersuchungshaft auch eine erhöhte Begründungsdichte notwendig



Sicherheitshaft

= Haft während der Zeit zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht und der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion oder der Entlassung der beschuldigten Person (Art. 220 II StPO).

- **mit vorbestehender Untersuchungshaft** (Art. 229 I und III lit. b StPO)
- **ohne vorbestehende Untersuchungshaft** (Art. 229 II und III lit. a StPO; es sind qualifizierte Haftgründe erforderlich)
- es gilt – bei teilweise anderen Zuständigkeiten – im Wesentlichen das im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft Ausgeführte
- für die beschuldigte Person führt die neue Bezeichnung der Haftart kaum zu grossen Veränderungen; anders als die Untersuchungshaft wird die Sicherheitshaft aber nicht befristet. Damit entfällt die periodische Überprüfung der Haftvoraussetzungen durch das Zwangsmassnahmengericht. Sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch die Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts sind indes im Falle eines Wegfalls der Haftvoraussetzungen gehalten, eine Haftentlassung i.S.v. Art. 230 I und IV StPO in die Wege zu leiten (Haftentlassungsgesuche sind weiterhin möglich [Art. 230 I StPO])
- weil der Haftgrund der Kollusionsgefahr primär der Sicherung einer ungestörten Strafuntersuchung dient, bedarf dieser zur Anordnung von Sicherheitshaft nach Abschluss der Strafuntersuchung einer besonders sorgfältigen Prüfung; die Anforderungen an den Nachweis von Kollusionsgefahr sind umso höher, je genauer der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte



Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Rechte des Inhaftierten)

- Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV)
 - Achtung vor dem Menschen im Freiheitsentzug (Art. 10 IPBPR)
 - Gedankens-, Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV; Art. 9 EMRK; Art. 18 IPBPR)
 - Unschuldsvermutung (Art. 6 Ziff. 2 EMRK; Art. 14 Ziff. 2 IPBPR)
 - Persönliche Freiheit (Art. 10 II BV)
 - Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit (Art. 4 Ziff. 2 i.V.m. Ziff. 3 lit. a EMRK; Art. 8 Ziff. 3 IPBPR)
 - Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 10 III BV; Art. 3 EMRK; Art. 7 IPBPR)
 - Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs (Art. 13 I BV; 8 EMRK; 17 IPBPR)
- in Untersuchungshaft sind die Kontaktmöglichkeiten wesentlich eingeschränkter als im Strafvollzug (nur ausnahmsweise Telefongespräche; Besuche nur durch eine Trennscheibe); daher bedeutende Rolle des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs nach Art. 236 ff. StPO (nicht Untersuchungszweck sondern Resozialisierung steht im Vordergrund)



Ersatzmassnahmen (Art. 237 II StPO)

Können die angestrebten Ziele der Untersuchungs- und Sicherheitshaft auch durch eine oder mehrere Ersatzmassnahmen erreicht werden, sind letztere anzuordnen (Verhältnismässigkeit).

- **Sicherheitsleistung**
(Art. 237 II lit. a, 238 ff. StPO)
- **Ausweis- und Schriftensperre**
(Art. 237 II lit. b StPO)
- **Auflagen**
(Art. 237 II lit. c bis f StPO)
- **Kontaktverbot**
(Art. 237 II lit. g StPO)



Fallbeispiel 64

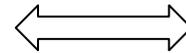
Die Schweiz wird von einem anderen Staat um die Verhaftung von X zwecks Auslieferung ersucht. X wird verdächtigt im entsprechenden Staat ein Mädchen vergewaltigt zu haben. Während X in Auslieferungshaft sitzt und abgeklärt wird, ob er ausgeliefert werden kann, stellt er einen Antrag auf eine „mildere“ Massnahme (er besitzt eine Immobile im Berner Oberland). Was für Möglichkeiten gibt es? Welche ist am besten geeignet?



Entschädigung bei rechtswidrig angeordneter bzw. unschuldig erlittener Haft

rechtswidrig angeordnete Zwangsmassnahmen

- Zwangsmassnahmen i.S.v. Art. 196 ff. StPO
- Rechtswidrigkeit durch Verletzung von Rechtsnormen, d.h., dass bei der Anordnung die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind



unschuldig erlittene Haft

rechtmässig angeordnete Haft, welche sich im Nachhinein als ungerechtfertigt erweist, da die beschuldigte Person unschuldig ist (Freispruch oder Einstellung des Verfahrens)



Entschädigungsanspruch



Rechtsgrundlage:
Art. 431 I und 436 IV StPO; Art. 5
Ziff. 5 und 41 EMRK; Art. 10 II und
31 I BV sowie Art. 9 Ziff. 5 IPBPR



- Rechtsgrundlage:
Art. 429 I lit. c StPO
- Anspruchsprüfung von Amtes wegen
(Art. 429 II StPO)
- Missachtung des Anspruchs ist eine
Verletzung von Bundesrecht und kann
mit Beschwerde oder Berufung
angefochten werden



Einzelausprägungen der Entschädigung

- Entschädigung für die Ausübung von Verfahrensrechten ist v.a. auszurichten, wenn die beschuldigte Person durch einen Wahlverteidiger vertreten wurde (Art. 429 I lit. a StPO)
[Kosten der amtlichen Verteidigung wurden bereits bei der Kostentragung berücksichtigt; Art. 422 II lit. a und 423 StPO]
 - War der Beizug gerechtfertigt?
 - Höhe der Entschädigung?
 - Entschädigung eines nicht anwaltlich vertretenen Angeschuldigten?
- Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen (Art. 429 I lit. b StPO)
 - es werden alle wirtschaftlichen Einbussen während der gesamten Verfahrensdauer ersetzt
 - Kausalzusammenhang notwendig
 - für die Berechnung der Einbussen sind die zivilrechtlichen Regeln anzuwenden
- Genugtuung für besonders schwere Verletzungen der persönlichen Verhältnisse (Art. 429 I lit. c StPO)
 - zur Bestimmung der Höhe der Genugtuung sind die Dauer und Umstände der Persönlichkeitsverletzung massgebend



Fallbeispiel 65

X muss wegen mutmasslicher Erpressung einige Tage in Untersuchungshaft verbringen. Das Gericht spricht später eine bedingte Freiheitsstrafe gegen X aus. Dieser möchte nun für seine allgemeinen Aufwendungen und seine Zeit im Gefängnis entschädigt werden, da er gemäss dem Urteil ja nicht «hinter Gitter» muss.



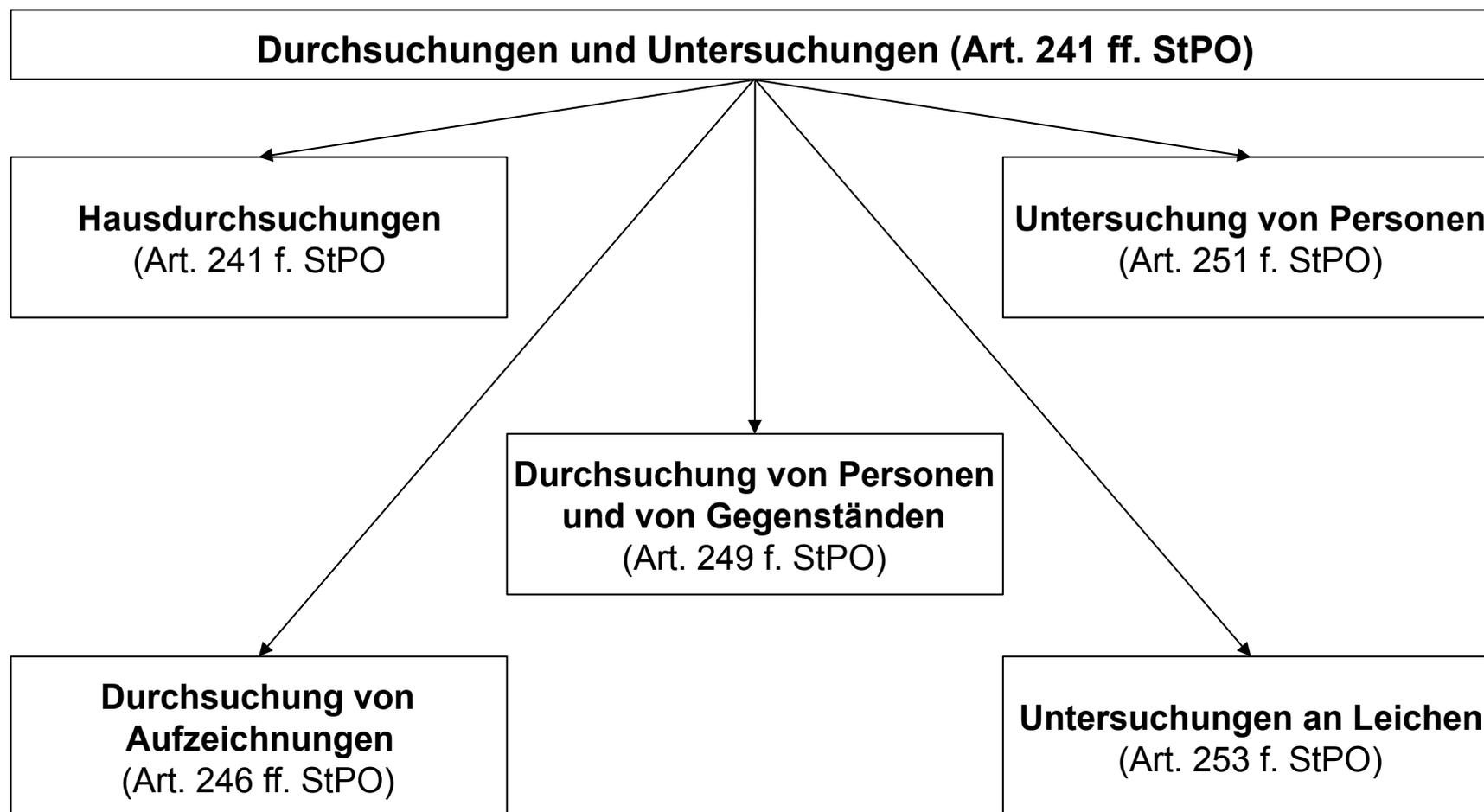
Fallbeispiel 66

X wird wegen Geldwäscherei, Urkundenfälschung, ungetreuer Geschäftsbesorgung und Bestechung fremder Amtsträger angeklagt. Nach den gut 7 Jahre dauernden Untersuchungen inkl. 49 Tage Untersuchungshaft, wird er in allen Anklagepunkten freigesprochen (Verjährung, Unverwertbarkeit der vorgelegten Beweise und Nichterfüllung der objektiven Tatbestände). X war vor der Untersuchung Privatbankier (Inhaber von 100% der Aktien). Seine Bank war bereits vor den Ermittlungshandlungen operativ grösstenteils erfolglos und die FINMA ordnete Sanierungsmassnahmen an und drohte mit dem Entzug der Bankbewilligung. Nachdem die Untersuchungen gegen X publik werden, «muss» dieser «seine» Bank verkaufen. Weil X später freigesprochen wird, verlangt er vom Staat nun eine «Bank». Kann er das?



Fallbeispiel 67

X sass wegen einem sehr komplizierten Mordfall für 2 Jahre in Untersuchungshaft. Später wird er freigesprochen. Wie hoch wird seine Entschädigung bzw. Genugtuung ausfallen?





Hausdurchsuchung

= Durchsuchung einer geschützten Räumlichkeit i.S.v. Art. 186 StGB.

Zulässigkeit

- bei Einwilligung der berechtigten Person (Art. 244 I StPO)
- durch schriftlichen Befehl der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts (Art. 241 I i.V.m. 198 I StPO) [mündliche Anordnung ist mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung in dringenden Fällen möglich; Art. 241 I Satz 2 StPO]
- bei Gefahr im Verzug durch die Polizei (Art. 241 III i.V.m. 198 I lit. c StPO) [= im Falle eines Aufschubs wird der Legalzweck der Durchsuchung verunmöglicht bzw. gefährdet]

Ohne Einwilligung der berechtigten Person muss zudem vermutet werden, dass (Art. 244 II StPO)

- gesuchte Personen anwesend sind (lit. a);
- Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte vorhanden sind (lit. b);
- Straftaten begangen werden (lit. c).

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, darf die Hausdurchsuchung nicht nur bei beschuldigten Personen, sondern auch bei unbeteiligten Dritten durchgeführt werden (vgl. aber Art. 197 II StPO).



Fallbeispiel 68

Der „leitende“ Polizist X möchte eine Hausdurchsuchung durchführen, da gemäss seinen Informationen im entsprechenden Haus allenfalls eine Tatwaffe vorgefunden werden kann. Die (diesbezüglich) beschuldigte Person befindet sich bereits in Haft, die Beweislage ist aber dünn und die Tatwaffe könnte dabei die entscheidende Rolle spielen. Gemäss den Informationen, welche X durch private Kanäle direkt aus dem Milieu gewinnt, wird die Mutter der beschuldigten Person die Tatwaffe in den nächsten Minuten „einbetonieren“ und im See versenken. Als sich X und seine Kollegen auf eigene Faust Zugang zum Haus verschafft haben, finden diese die Tatwaffe tatsächlich vor. Nachträglich stellt sich allerdings heraus, dass die Mutter die Tatwaffe erst in den nächsten Tagen im nahe gelegenen Wald hätte vergraben wollen. Ist das Beweismittel (Tatwaffe) verwertbar?

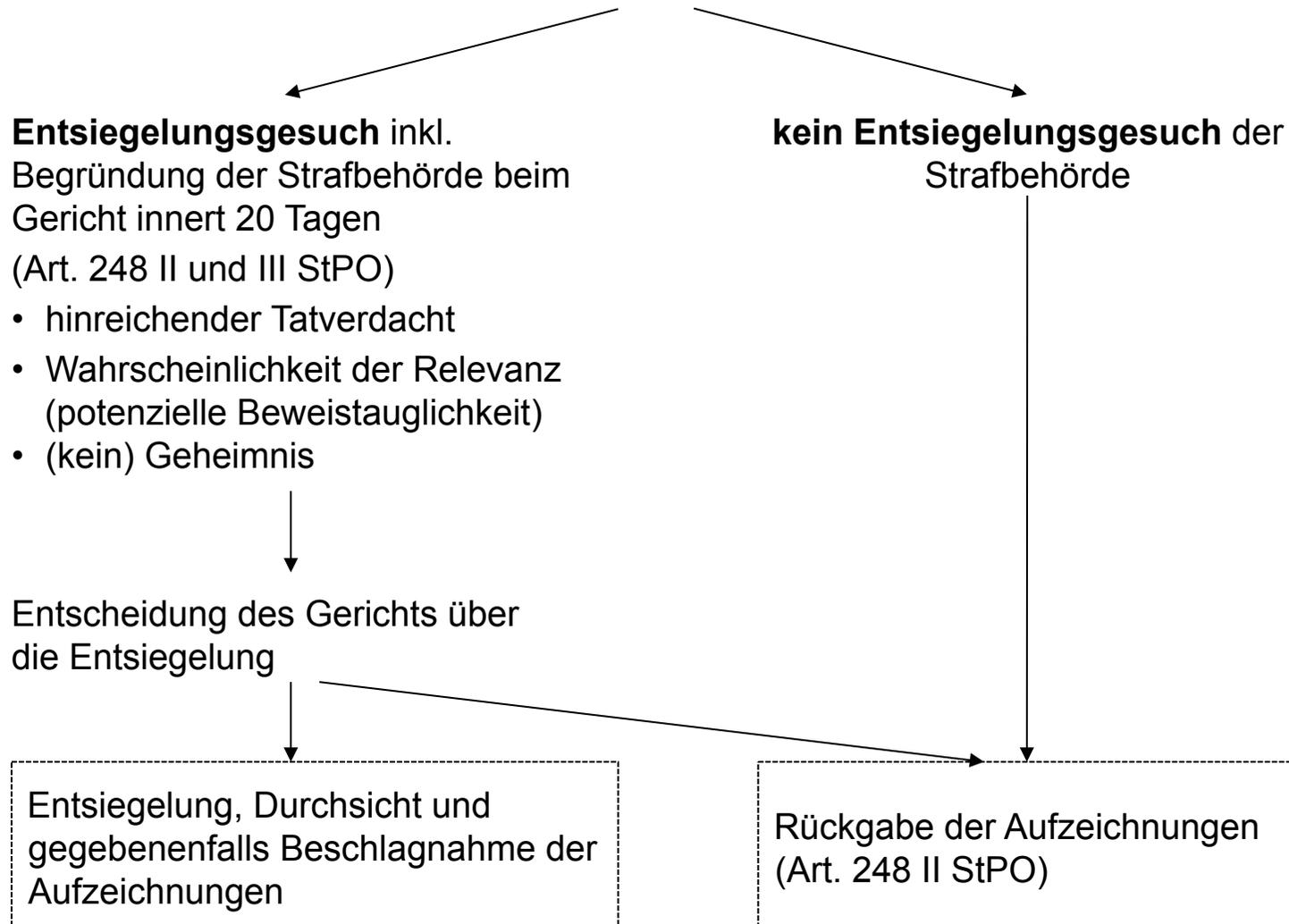


Durchsuchung von Aufzeichnungen

- zuständig für die Anordnung der Durchsuchung von Aufzeichnungen ist die Staatsanwaltschaft oder das Gericht (Art. 241 I i.V.m. 198 I StPO)
- es muss die Vermutung vorliegen, dass die Aufzeichnungen Informationen enthalten, welche der Beschlagnahme nach Art. 263 ff. StPO unterliegen
- der Inhaber ist kurz über den Gegenstand des Verfahrens sowie die gesuchten Aufzeichnungen zu informieren; entsprechend ist ihm die Gelegenheit zu bieten, sich zur Beweisrelevanz der in Frage stehenden Aufzeichnungen zu äussern und Argumente anzuführen, weshalb sie nicht der Beschlagnahme unterliegen und auch nicht durchsucht werden dürfen
- der Inhaber ist auf das Recht hinzuweisen, eine Siegelung nach Art. 248 I StPO zu erwirken



Inhaber widersetzt sich der Durchsuchung = **Siegelung** (Art. 248 I StPO)





Durchsuchung von Personen

- die Durchsuchung von Personen (= lebende menschliche Körper) umfasst die Kontrolle der Kleider, der mitgeführten Gegenstände, Behältnisse und Fahrzeuge, der Körperoberfläche und der einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen (Art. 250 I StPO)

Unabhängig von der Dringlichkeit nach Art. 241 III StPO besteht nach Art. 241 IV StPO eine selbstständige Befugnis der Polizei zur Durchsuchung von Angehaltenen nach Art. 215 StPO oder Festgenommenen nach Art. 217 StPO ohne schriftlichen Befehl von der zuständigen Strafbehörde, wenn dies der Sicherheit von Personen dient.



Durchsuchung von Gegenständen

= Sach- oder Effektendurchsuchung

Die Durchsuchung von Gegenständen umfasst:

- alle beweglichen Sachen, welche die Person nicht direkt am Körper trägt (Kleider oder Rucksäcke werden demgegenüber gestützt auf Art. 250 I StPO durchsucht).

Beispiele:

- Motorrad
- Fahrradanhänger

- alle Wohn- oder Geschäftsräume, die aufgrund ihrer Eignung nicht nach den Vorschriften der Hausdurchsuchung zu durchsuchen sind.

Beispiele:

- Schuppen
- der Öffentlichkeit stets zugängliche Räumlichkeiten (Warteraum am Bahnhof)



Untersuchung von Personen

- **Umfang** (Art. 251 I StPO)
 - die körperliche Untersuchung ist die Durchsuchung der nicht einsehbaren Körperhöhlen und Körperöffnungen sowie die Dokumentation des Zustands des Körpers oder die Ermittlung körperfremder Stoffe im Organismus
 - die Untersuchung des geistigen Zustands dient der Abklärung der Schuld-, Verhandlungs- oder Urteilsfähigkeit
- **Anordnung**
 - Staatsanwaltschaft (Art. 198 I lit. a StPO)
 - Gerichte, in dringenden Fällen ihre Verfahrensleitung (Art. 198 I lit. b StPO)
 - bei Gefahr im Verzug auch die Polizei (Art. 241 III StPO)
[Untersuchung der nicht einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen]
- **Durchführung**
 - Arzt oder andere medizinische Fachperson (auch bei Anordnung durch die Polizei)
- **Grenze**
 - keine besonderen Schmerzen
 - keine Gesundheitsgefährdung
 - bei nicht beschuldigten Personen ist ein Eingriff gegen deren Willen nur bei Katalogtaten möglich (Art. 251 IV StPO)



Untersuchung an Leichen

- es muss immer ein Arzt den Tod der Person feststellen
- lässt sich die Todesursache nicht (er-)klären oder liegen Hinweise auf einen unnatürlichen oder unklaren Tod vor, ist die Staatsanwaltschaft zu informieren (es folgen Untersuchungen basierend auf Art. 253 StPO)
- Terminologie
 - natürlicher Tod (= Tod mit krankhafter Ursache)
 - nicht natürlicher Tod (= aussergewöhnlicher Tod)
 - unklarer Tod (= nicht natürlicher Tod möglich)



Zufallsfunde bei Durchsuchungen und Untersuchungen (Art. 243 StPO)

= Zufällig entdeckte Beweismittel, Gegenstände, Vermögenswerte usw., die mit der abzuklärenden Straftat nicht im Zusammenhang stehen, aber auf eine andere Straftat oder einen anderen Straftäter hinweisen.

- anders als bei Zufallsfunden aus der Überwachung des Post- und Telefonverkehrs (Art. 278 StPO) stellt das Gesetz keine zusätzlichen materiellen oder formellen Anforderungen für die Verwertbarkeit von Zufallsfunden aus Durchsuchungen oder Untersuchungen nach Art. 241 ff. StPO; daraus ergibt sich *e contrario*, dass diese ohne Weiteres gegen den Beschuldigten oder in einem (möglicherweise bislang noch nicht eröffneten) Strafverfahren gegen Dritte verwendet werden können.
- für die Verwertbarkeit dieser Zufallsfunde ist einzig vorausgesetzt, dass eine Durchsuchung für das konkrete Delikt und gegen die betroffene Person überhaupt zulässig gewesen wäre und keine besonderen Umstände (etwa Berufsgeheimnisse) dagegen sprechen
- zur Abgrenzung: Kein Zufallsfund, sondern eine unzulässige Beweisausforschung (fishing expedition) liegt vor, wenn der Zwangsmassnahme kein genügender Tatverdacht zugrunde lag, sondern aufs Geratewohl Beweisaufnahmen getätigt wurden (zwecks Zufallsfunden); die entsprechenden Ergebnisse sind nicht verwertbar



Fallbeispiel 69

X hat auf der Autobahn die zulässige Höchstgeschwindigkeit mehrfach überschritten, andere Autos rechts überholt, zu nahe aufgeschlossen sowie eine Sperrfläche und eine Sicherheitslinie überfahren. Der Beifahrer von X hat diese „Heldentaten“ auf einer Videokamera aufgezeichnet und diese danach an einem Volksfest verloren. Die Kamera wurde tags darauf zur Polizei gebracht, welche die Bilder und Videoaufnahmen sichtete, um den Eigentümer zu eruieren. Die Beamten stiessen auf die gefilmte Autofahrt und befragten X diesbezüglich. Dieser bestritt alle Vorwürfe und legte erst ein Geständnis ab, nachdem er mit der Videoaufnahme konfrontiert worden war.

- a) Können die Beweise verwendet werden?
- b) Wie verhält es sich, wenn X nicht gegen das SVG verstossen hat, sondern am Volksfest eine Person erstach (was wiederum durch die Kamera dokumentiert wurde) und die Polizei die Fotos anschaut?



DNA-Analysen (Art. 255 ff. StPO)

zur Aufklärung von Verbrechen und Vergehen bei:

- beschuldigten Personen
- anderen Personen (damit diese als beschuldigte Personen ausgeschlossen werden können)
- toten Personen
- tatrelevantem biologischem Material (Tatspuren)

Anordnung durch

das Gericht / die Staatsanwaltschaft

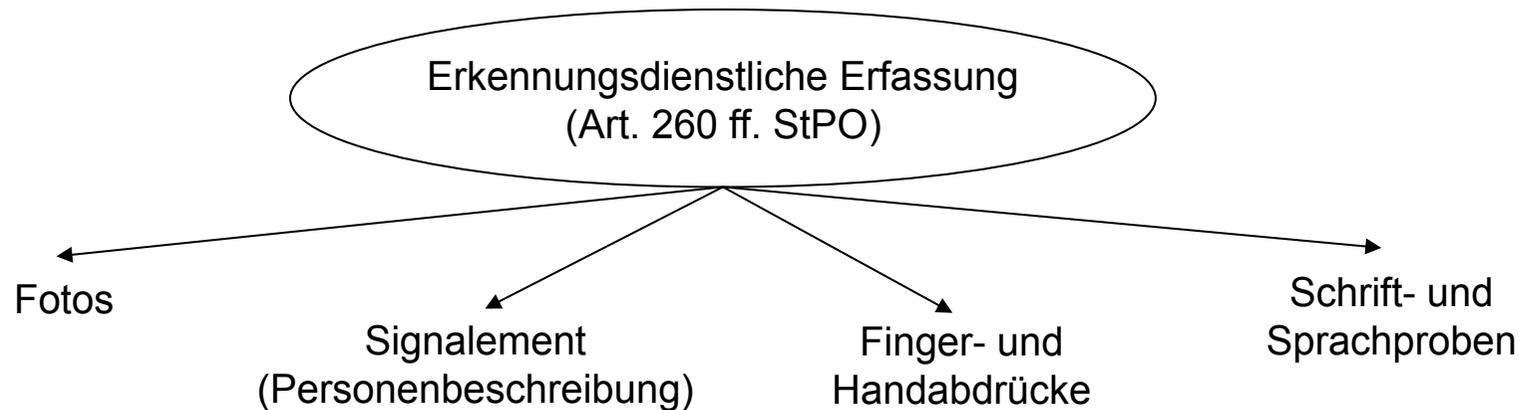
- grundsätzlich die Verfahrensleitung, d.h. die Staatsanwaltschaft und das Gericht (Art. 198 I StPO)
- bei Massenuntersuchungen zur Aufklärung von Verbrechen das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Art. 256 StPO)
- das Gericht im Urteil zwecks DNA-Profilerstellung (Art. 257 StPO; künftige Taten erkennen und möglicherweise Abklärung vergangener Delikte)

die Polizei (Art. 255 II StPO)

- bei nicht invasiven Proben (Wangenschleimhautabstrich; nicht aber DNA-Profil)
- Tatortspuren



Erkennungsdienstliche Erfassung



- Ziel ist die Identifikation und die Zuordnung vergangener sowie künftiger Straftaten
- Anordnung durch die Staatsanwaltschaft, das Gericht und die Polizei (Art. 260 II StPO)
- Erfassung der beschuldigten Personen; nur mit grosser Zurückhaltung und im Rahmen der Verhältnismässigkeit auch nicht beschuldigte Personen (Art. 197 II StPO)
- Aufbewahrung gem. Art. 261 StPO
- da Schrift- und Sprachproben wie alle anderen erkennungsdienstlichen Erfassungen nicht nur ein passives Dulden, sondern ein aktives Mitwirken voraussetzen, werden in Art. 262 II StPO entsprechende Rechte normiert (nemo tenetur se ipsum accusare; Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht)



Beschlagnahme

= Entzug bzw. Verfügungsbeschränkung über Gegenstände oder Vermögenswerte ohne Einverständnis der betroffenen Person.

Grund der Beschlagnahme

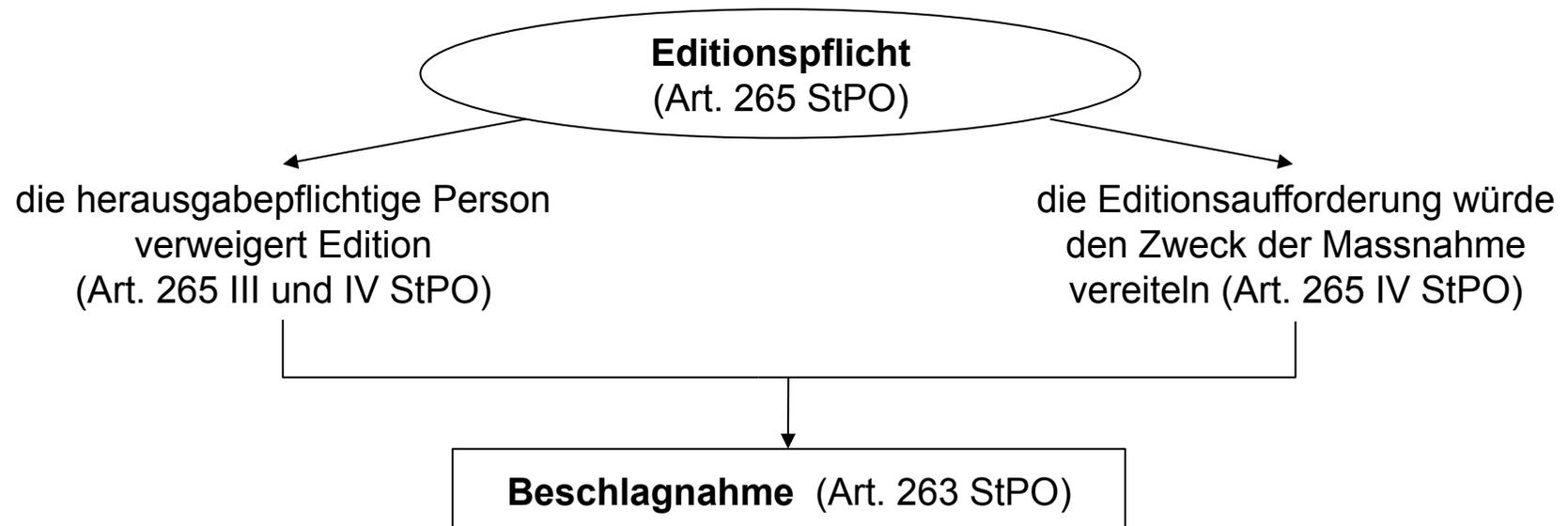
- **Verwendung als Beweismittel** (Art. 263 I lit. a StPO)
- **Deckungsbeschlagnahme** (Art. 263 I lit. b und 268 StPO)
Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen i.S.v. Art. 433 StPO (nicht aber von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen)
- **Restitutionsbeschlagnahme** (Art. 263 I lit. c StPO)
Rückgabe an den Geschädigten (vgl. dazu Art. 73 StGB)
- **Einziehungsbeschlagnahme** (Art. 263 I lit. d StPO)
vorsorgliche Massnahme zur Durchsetzung des Einziehungsrechts gem. Art. 69 ff. StGB



Editionspflicht

= Pflicht zur Herausgabe (auf Aufforderung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts) von Gegenständen und Vermögenswerten, die der Beschlagnahme unterliegen.

Es besteht keine Editionspflicht der beschuldigten Person sowie der Personen, die zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind (Art. 265 II und III StPO).



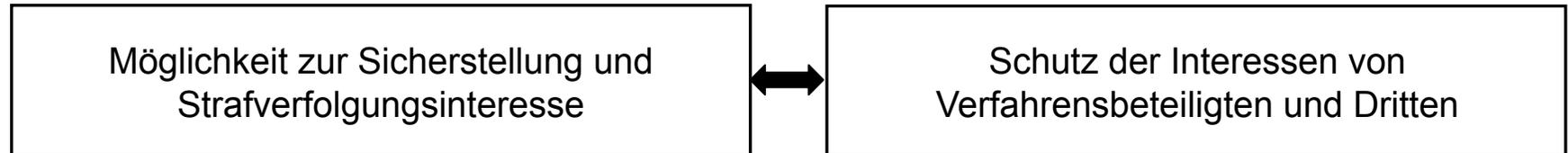


Voraussetzungen der Beschlagnahme

- **Beschlagnahmebefehl** durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht (Art. 263 II i.V.m. 198 I StPO) oder provisorische Sicherstellung bei Gefahr im Verzug durch die Polizei oder Private und darauf folgender Beschlagnahmebefehl der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts (Art. 263 III StPO)
- Wahrscheinlichkeit, dass die Beschlagnahmeobjekte im Verlaufe des Strafverfahrens zu einem der **angestrebten Zwecke gebraucht** werden (als Beweismittel, Deckungs-, Restitutions- oder Einziehungsbeschlagnahme)
- **Nichtvorliegen eines Beschlagnahmeverbotes** (Art. 264 StPO)
- **Verhältnismässigkeit**



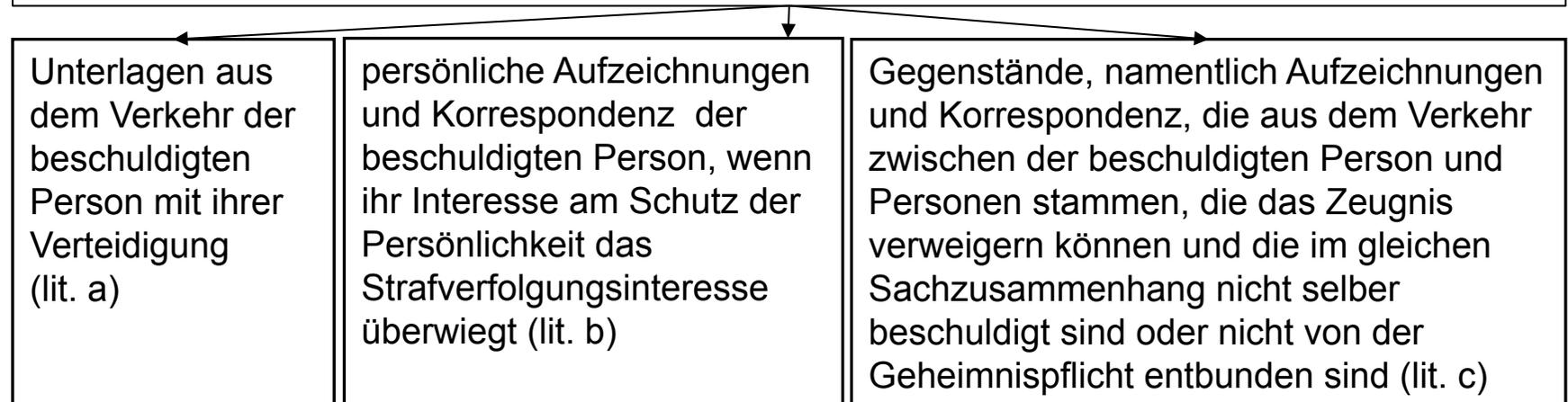
Umfang und Grenzen strafprozessualer Beschlagnahmeverbote



Grundsatz

- kein Beschlagnahmeverbot bei Papieren und Gegenständen, die sich im Gewahrsam der beschuldigten Person oder eines nicht zeugnisverweigerungsberechtigten Dritten befinden
- Beschlagnahmeverbot bei Papieren und Gegenständen, die sich im Gewahrsam einer zeugnisverweigerungsberechtigten Person befinden

Ausnahmen (Art. 264 StPO)
ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden und des Zeitpunkts, in welchem sie geschaffen worden sind, dürfen nicht beschlagnahmt werden





Fallbeispiel 70

Gegen X wird wegen vorsätzlicher Tötung ermittelt. Der zuständige Staatsanwalt möchte die Kanzleiräume von A, Verteidiger des X, durchsuchen, da er vermutet, wichtige Beweismittel in der Kanzlei zu finden.

- a) Ist es zulässig, die Kanzlei zu durchsuchen?
- b) Was kann der Verteidiger unternehmen, wenn der Staatsanwalt auf die Akten zugreifen will?
- c) In der Kanzlei wird das Tatwerkzeug (Waffe) gefunden. Kann diese beschlagnahmt werden?



Geheime Überwachungsmaßnahmen

→ **Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs** (Art. 269 ff. StPO)
= Eingriff in das Fernmeldegeheimnis ohne das Wissen der überwachten Person

→ **Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten** (Art. 280 f. StPO)
= formelle und materielle gesetzliche Grundlage für staatliche Eingriffe in die Privatsphäre von Personen; Rechtfertigungsgrund für Eingriffe i.S.d. Art. 179^{bis} - 179^{quater} StGB (akustische und optische Überwachung, Standortidentifikation)

→ **Observation** (Art. 282 f. StPO)
= passive Ermittlungstätigkeit, bei welcher Vorgänge und Personen in der Öffentlichkeit systematisch und während einer gewissen Dauer beobachtet und registriert werden, um die Ergebnisse für die Strafverfolgung auszuwerten

→ **Überwachung von Bankbeziehungen** (Art. 284 f. StPO)
= Überwachung des Bankverkehrs der beschuldigten Person durch die geheime Edition von in der Zukunft anfallenden Bankunterlagen

→ **Verdeckte Ermittlung** (Art. 286 ff. StPO)
= durch das Einschleusen von nicht als solchen erkennbaren Ermittlern (Legende) soll dazu beigetragen werden, besonders schwere Straftaten aufzuklären



Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Voraussetzungen

- dringender Verdacht, dass eine Katalogtat begangen worden ist (Art. 269 I lit. a StPO)
- die Schwere der Tat rechtfertigt die Überwachung; Verhältnismässigkeit (Art. 269 I lit. b StPO)
- die bisherigen Untersuchungshandlungen sind erfolglos geblieben (Überwachung als ultima ratio) oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären (Überwachung ist der einzig bekannte Ermittlungsansatz) oder die Ermittlungen unverhältnismässig erschwert würden (es würde auf an sich erhebbare Beweise verzichtet werden, welche sich im Nachhinein nicht mehr erheben liessen); Subsidiarität (Art. 269 I lit. c StPO)

Zielperson der Überwachung

- beschuldigte Person (Art. 270 lit. a StPO)
- Drittperson, wenn angenommen werden muss, dass die beschuldigte Person die Postadresse oder den Fernmeldeanschluss der Drittperson benutzt oder diese für die beschuldigte Person bestimmte Mitteilungen entgegennimmt oder weiterleitet (Art. 270 lit. b StPO)

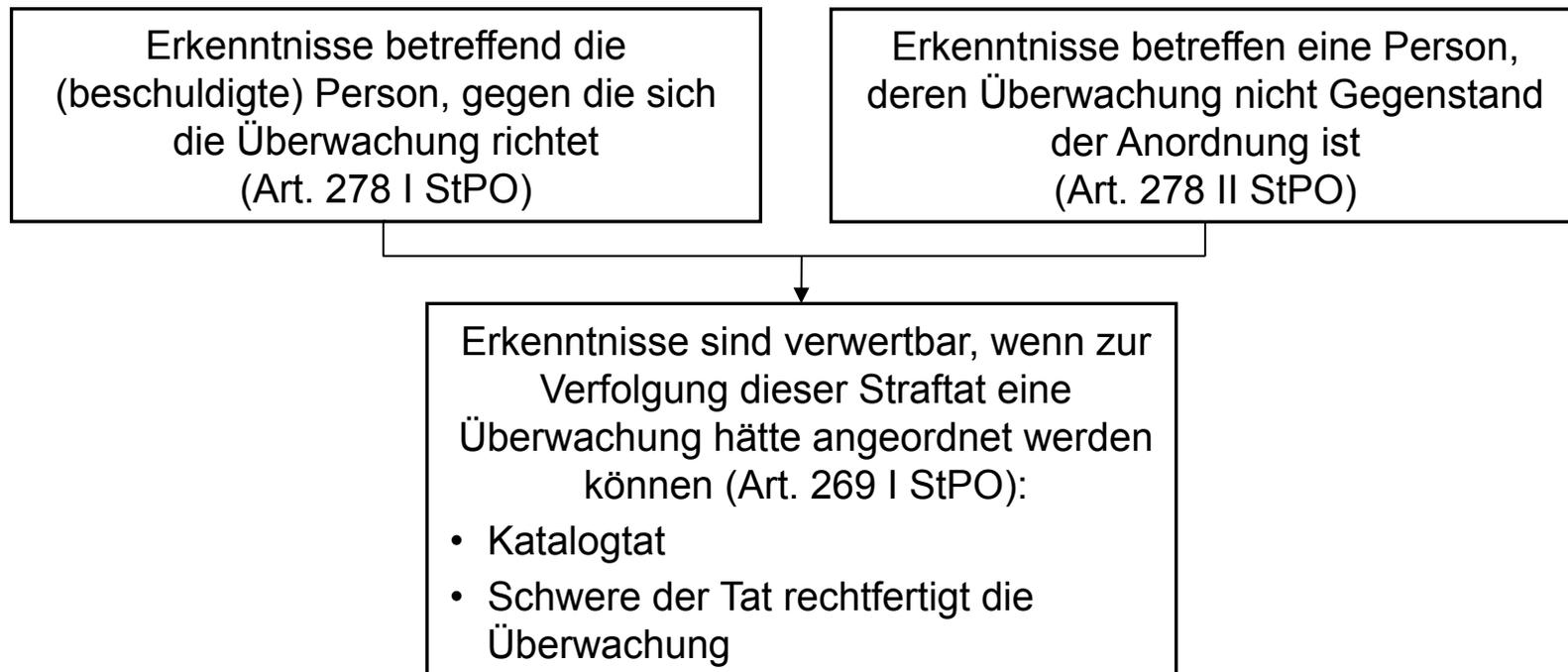
Genehmigungsverfahren

- die Staatsanwaltschaft ordnet die Überwachung oder Auskunftserteilung (vgl. Art. 273 StPO) an und reicht dem Zwangsmassnahmengericht innert 24h die Anordnung sowie die Begründung und die für die Genehmigung wesentliche Verfahrensakten ein (Art. 274 I StPO)
- das Zwangsmassnahmengericht entscheidet mit kurzer Begründung innert 5 Tagen; die Genehmigung wird für höchstens 3 Monate erteilt (Art. 274 II und V StPO)



Zufallsfunde bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 278 StPO)

= Erkenntnisse über Taten, wegen derer die Überwachung nicht angeordnet und nicht genehmigt wurde.



- ein dringender Tatverdacht (der Katalogtat) ist nicht erforderlich, da sich der echte Zufallsfund gerade dadurch auszeichnet, dass er den Tatverdacht erst begründet
- ist den Strafbehörden ein Tatverdacht ohne ihr Zutun durch Zufall zugekommen, ist die Frage müssig, ob dieses Ergebnis auch auf einem anderen (milderem) Weg hätte erzielt werden können



Fallbeispiel 71

Gegen X wird wegen Betäubungsmitteldelikten ermittelt. Im Rahmen der gesetzesmässigen Überwachung seines Post- und Fernmeldeverkehrs wird ein Gespräch abgehört, in dem X einem Kollegen voller Stolz erzählt, wie er vor einigen Jahren einen anderen Drogenhändler erschossen hat, welcher ihm sein Territorium streitig machen wollte und zudem andauernd seine Verkaufspreise unterboten hat.

- a) Sind die gewonnen Erkenntnisse verwertbar?
- b) Wären die gewonnen Erkenntnisse verwertbar, wenn X mit seinem zukünftigen Verteidiger telefoniert, weil er weiss, dass er früher oder später strafrechtlich verfolgt werden wird?



Fallbeispiel 72

Im weiteren Verlauf des Gesprächs äussert X gegenüber seinem Freund auch, dass er vor einiger Zeit einen Ladendiebstahl (Wert: 150 CHF) begangen hat.

Können diese Erkenntnisse verwertet werden?



Fallbeispiel 73

X äussert sich gegenüber seinem Kollegen auch über seinen prominenten Kundenkreis.

Können diese Erkenntnisse verwertet werden?



Verdeckte Ermittlung

Voraussetzungen

- Verdacht, dass eine Katalogtat begangen worden ist (Art. 286 I lit. a StPO)
- die Schwere der Tat rechtfertigt die verdeckte Ermittlung; Verhältnismässigkeit (Art. 286 I lit. b StPO)
- die bisherigen Untersuchungshandlungen sind erfolglos geblieben, die Ermittlungen wären sonst aussichtslos oder die Ermittlungen würden unverhältnismässig erschwert (verdeckte Ermittlung ist sicher dort anzuwenden, wo Insiderkenntnisse absolut erforderlich sind, um in Kombination mit den übrigen polizeilichen Ermittlungsbehörden gegen abgeschottete Systeme vorzugehen und Beweismittel zu beschaffen; Subsidiarität; Art. 286 I lit. c StPO)

Mass der zulässigen Einwirkung

Der verdeckte Ermittler hat sich auf die Konkretisierung eines vorhandenen Tatentschlusses zu beschränken (seine Tätigkeit darf für den Entschluss zu einer konkreten Straftat nur von untergeordneter Bedeutung sein), darf keine allgemeine Tatbereitschaft wecken und die Tatbereitschaft nicht auf schwerere Straftaten lenken (vgl. Art. 293 StPO).

Genehmigungsverfahren

- die Staatsanwaltschaft ordnet die verdeckte Ermittlung an und reicht dem Zwangsmassnahmengericht innert 24h die Anordnung, die Begründung sowie die für die Genehmigung wesentlichen Verfahrensakten ein (Art. 289 II StPO)
- das Zwangsmassnahmengericht entscheidet mit kurzer Begründung innert 5 Tagen; die Genehmigung wird für höchstens 12 Monate erteilt (Art. 289 I, III und V StPO)



Fallbeispiel 74

Polizist X möchte den stadtbekanntem «Chügelidealer» A verhaften. Er hat bis jetzt jedoch noch keine handfesten Beweise. Wie könnte er sich diese am besten beschaffen? Wo liegen allenfalls Probleme?



Zufallsfunde bei der verdeckten Ermittlung (Art. 296 StPO)

= Erkenntnisse über Taten, wegen derer die verdeckte Ermittlung nicht angeordnet und nicht genehmigt wurde.

Es werden Ergebnisse aus einer verdeckten Ermittlung, die auf eine andere als die in der Anordnung genannte Straftat hindeuten, gewonnen (Art. 296 StPO)



Ergebnisse dürfen verwertet werden, wenn zur Aufklärung der neu entdeckten Straftat eine verdeckte Ermittlung hätte angeordnet werden dürfen (Art. 286 I StPO):

- Katalogtat
- Schwere der Tat rechtfertigt die verdeckte Ermittlung

- ein Tatverdacht (der Katalogtat) ist nicht erforderlich, da sich der echte Zufallsfund gerade dadurch auszeichnet, dass er den Tatverdacht erst begründet
- ist den Strafbehörden ein Tatverdacht ohne ihr Zutun durch Zufall zugekommen, ist die Frage müssig, ob dieses Ergebnis auch auf einem anderen (milderem) Weg hätte erzielt werden können



Fallbeispiel 75

Die Kantons- und Stadtpolizei Zürich möchten – wie in den vergangenen Jahren – eine Aktion gegen Kinderpornographie und Pädophilie starten. Dabei wollen sie im entsprechenden Internetforum „kidstalk“ mit falscher Identität („Lara_11“) auftauchen und abwarten was geschieht. Wie ist ihr Ansinnen zu beurteilen?



Fallbeispiel 76

Gegen einen Schweizer und ein italienisches Ehepaar wurde beim BStGer Anklage wegen Vorbereitungshandlungen zur Brandstiftung, Verbergen und Weiterschaffen von Sprengstoff sowie Einfuhr von Sprengmitteln erhoben. Die beschuldigten Personen wurden drei Kilometer von ihrem geplanten Anschlagziel von der Verkehrspolizei gestellt. Die Polizisten stellten in ihrem Auto Gasflaschen, Benzin und Öl sicher. Zudem trug die Frau Sprengstoff und Zündmittel unter den Kleidern. Weiter wurde ein Bekenner schreiben vorgefunden, welches genau Aufschluss über den geplanten Anschlag und die Motive gab. Was können die Verteidiger für ihre Mandanten vorbringen?



Fallbeispiel 77

Privatbankier X wird der Geldwäscherei verdächtigt. Um diese Verdächtigungen zu überprüfen wird „Informant“ A auf X angesetzt. A ist ein ehemaliges Mitglied des Medellín-Kartells (mehrfach verurteilter Drogenhändler). A spricht X im Laufe „seiner Untersuchungen“ auf einen möglichen Deal über gut 800'000 Euro an, welche „gewaschen“ werden müssen. Die Leiter der Untersuchung versprechen A als Lohn für seine Arbeit einen prozentualen Anteil an dem Geld, welches später sichergestellt werden kann. Wie ist dieser Sachverhaltskomplex zu beurteilen bzw. wo liegen allfällige Probleme?



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



§ 8 Prozessvoraussetzungen



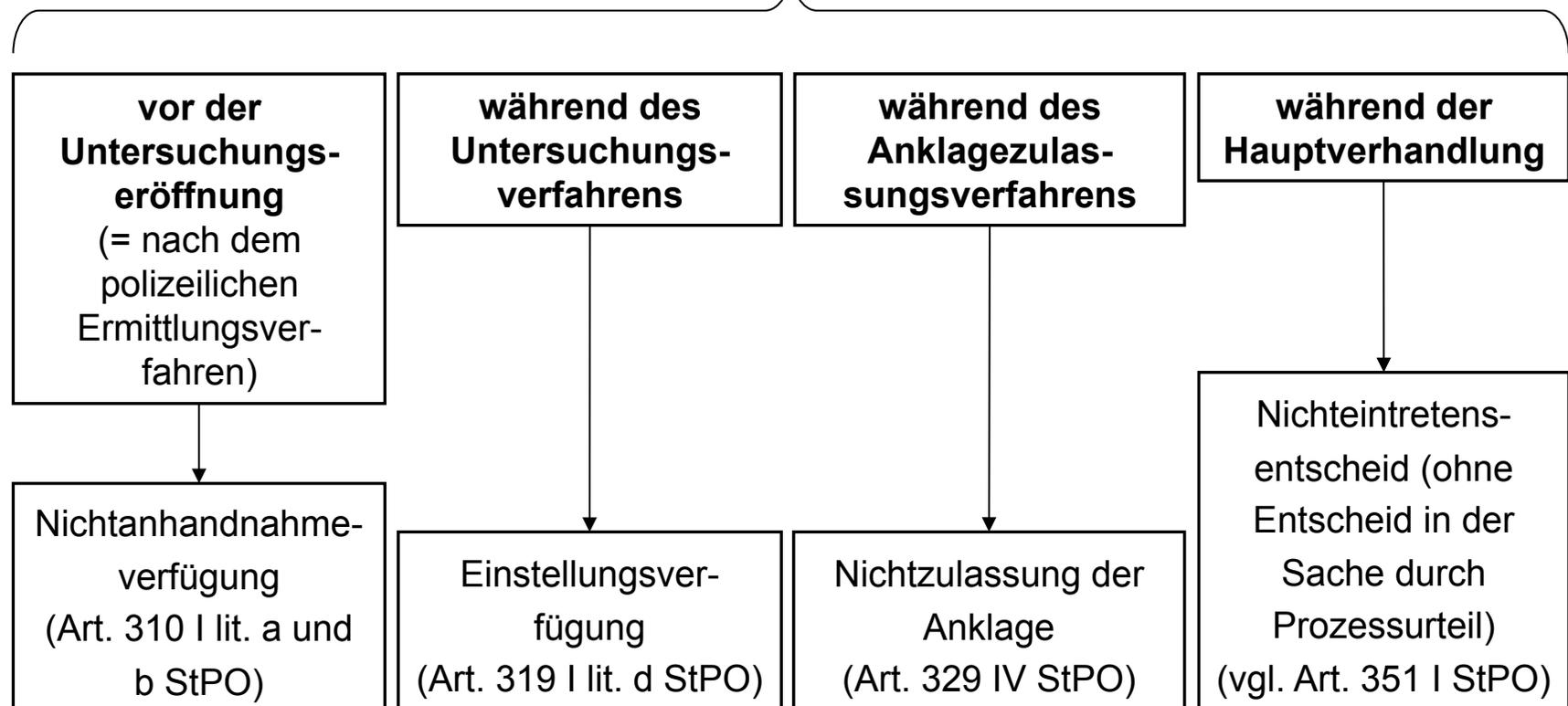
Positive Prozessvoraussetzungen = Bedingungen, die vorliegen müssen, damit ein Strafverfahren durchgeführt werden kann.	Negative Prozessvoraussetzungen = Umstände, die fehlen müssen, damit ein Verfahren durchgeführt werden kann.
<ul style="list-style-type: none">➤ Vorliegen schweizerischer Gerichtsbarkeit➤ Strafantrag (nicht jedoch eine Strafanzeige)➤ Ermächtigung einer Behörde➤ Zuständigkeit (örtlich, sachlich, funktional)➤ Bestehen eines Tatverdachts➤ Beachtung des Anklageprinzipes➤ Beschwer bei Rechtsmitteln➤ Strafmündigkeit der beschuldigten Person	<ul style="list-style-type: none">➤ Tod der beschuldigten Person (evtl. nur noch begrenzte Lebenserwartung?)➤ Prozess- bzw. Verhandlungsunfähigkeit➤ anderweitige Rechtshängigkeit➤ mangelnde Strafmündigkeit➤ Immunität➤ Verfolgungsverjährung➤ Amnestie / Begnadigung➤ ne bis in idem➤ res iudicata

- Prüfung der Prozessvoraussetzungen in jedem Stadium von Amtes wegen (Art. 329 I lit. a und b StPO)



bei noch zu beseitigendem Hindernis: Sistierung des Verfahrens (Art. 329 II StPO)

bei endgültigem Hindernis





**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



§ 9 Verfahrenshandlungen



private Verfahrenshandlungen

prozessrelevante Tätigkeiten der beschuldigten Person oder Dritter, z.B. Eingaben, Anträge und Erklärungen

Voraussetzungen für die Wirksamkeit:

- Verhandlungsfähigkeit
- Einhaltung der gesetzlichen oder richterlichen Fristen
 - gesetzliche Fristen können im Gegensatz zu richterlichen Fristen nicht erstreckt werden (Art. 89 I StPO)
 - sämtliche Fristen können aber wiederhergestellt werden (Art. 94 StPO)

amtliche Verfahrenshandlungen

prozessrelevante Tätigkeiten der Strafverfolgungsorgane, z.B. Verhandlungen, Einvernahmen und Vorladungen

Protokollierungspflicht (Art. 74 StPO)

Grundsatz der Formstrenge

- Verletzung einer Ordnungsvorschrift ist folgenlos
- Verletzung einer Gültigkeitsvorschrift zieht Nichtigkeit nach sich, wenn für die beschuldigte Person belastend (Heilung durch Wiederholung der Handlung möglich)

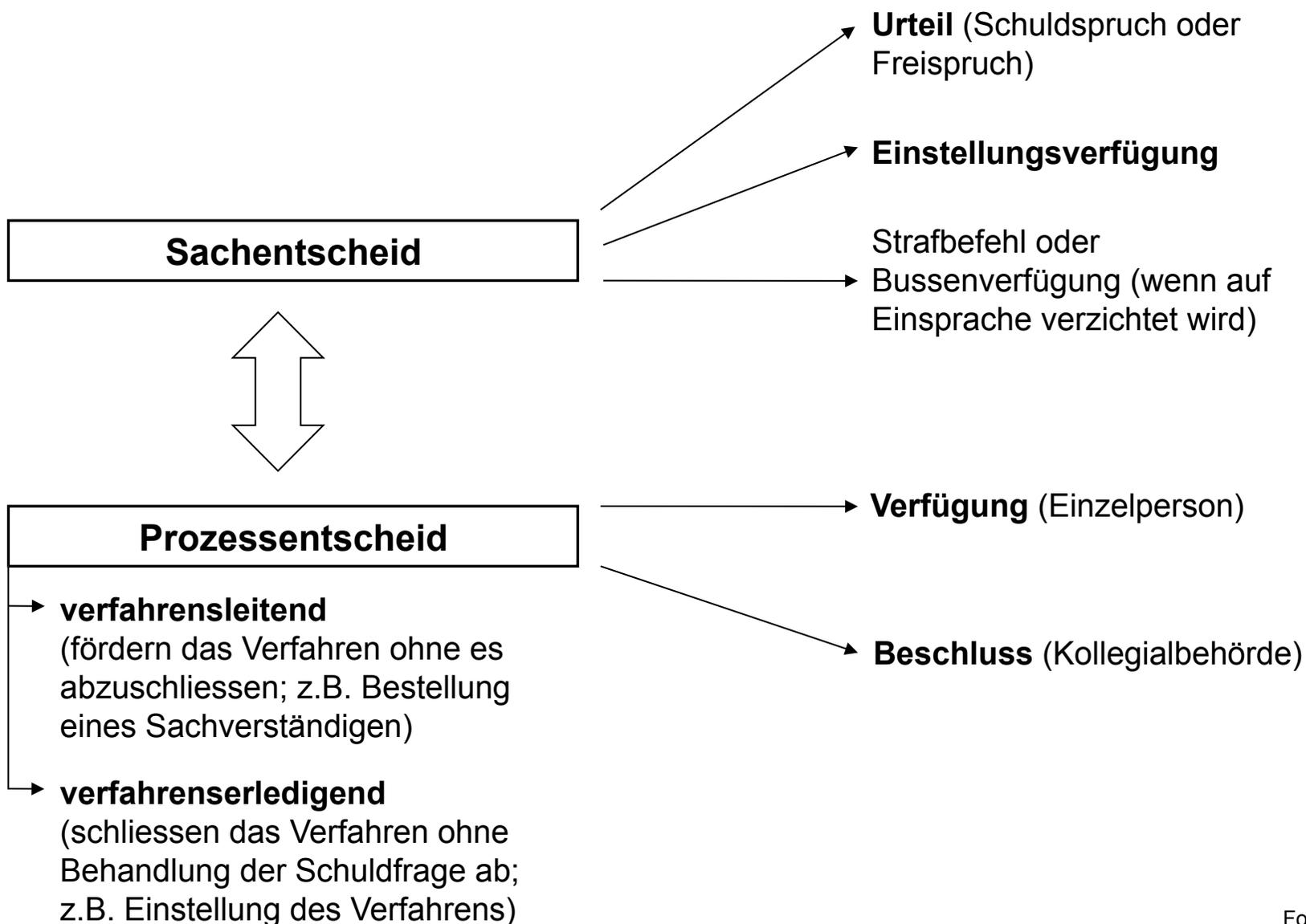


**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



§ 10 Entscheide





Rechtskraft

= Verbindlichkeit von Sachentscheiden und verfahrenserledigenden Prozessentscheiden, selbst wenn diese unrichtig sind oder auf einem fehlerhaften Verfahren beruhen (Ausnahme: Revision nach Art. 410 ff. StPO).

- nicht in Rechtskraft erwachsen verfahrensleitende Prozessentscheide, weil diese dem Verfahren dienen und an dessen Entwicklungen und Bedürfnis angepasst werden müssen

Materielle Rechtskraft

= Verbindlichkeit eines (formell rechtskräftigen) Entscheids über einen Deliktsworwurf für spätere Verfahren gleicher Art.

Voraussetzung

formelle Rechtskraft des Entscheids

Wirkung

- ne bis in idem, d.h. Identität von Täter und Tat (= Ausschluss der nochmaligen Beurteilung der Tat) [Durchbrechung durch die Revision gem. Art. 410 ff. StPO]
- Feststellungswirkung (= Verbindlichkeit der Entscheidung über die Tat) [Art. 49 II StGB]



Formelle Rechtskraft

= Unabänderlichkeit des Sachentscheids wegen Abschluss des Verfahrens durch unbenützten Ablauf der ordentlichen Rechtsmittel(fristen) [soweit noch vorhanden].

Voraussetzung

- unbenützter Ablauf der Rechtsmittelfrist (Art. 437 I lit. a StPO)
- Rechtsmittelverzicht oder Rechtsmittelrückzug (Art. 437 I lit. b StPO)
- Nichteintreten oder Abweisung des Rechtsmittels durch die Rechtsmittelinstanz (Art. 437 I lit. c StPO)
- Ausschöpfung des Instanzenzuges (Art. 437 III StPO)

Wirkung

- Vollstreckbarkeit des Entscheids (Art. 439 StPO)
- Voraussetzung für die materielle Rechtskraft
- Beginn der Vollstreckungsverjährung (Art. 99 StGB)



ne bis in idem

= Grundsatz der Sperrwirkung der abgeurteilten Sache (Art. 11 StPO).

- Rechtssicherheit und Rechtsfrieden
- beinhaltet sowohl das Verbot der doppelten Bestrafung als auch das Verbot der doppelten Strafverfolgung

Tatidentität

- **Lebensvorgang des ersten Strafverfahrens** (einfache Identität [der Grundsatz ne bis in idem wird in den Fällen verletzt, in denen eine erste Verurteilung wegen eines Delikts Merkmale erfasst, die auch für ein anderes Delikt relevant sind und wegen diesem anderen Delikt ein weiteres Verfahren eingeleitet wird]; Rechtsprechung des EGMR)
 - der Lebensvorgang bzw. seine Merkmale sind „verbraucht“
- **Anklagevorwurf des ersten Verfahrens** (doppelte Identität [massgebend ist nicht der Lebensvorgang des ersten Strafverfahrens, sondern der konkrete Gegenstand der ersten Anklage und der dem ersten Gerichtsverfahren zugrunde gelegte Sachverhalt sowie die damit anwendbaren Straftatbestände]; Rechtsprechung des BGer)
 - konkret abgeurteilter Straftatbestand?
 - „wesentliche Identität“ der in Frage stehenden Straftatbestände?
 - Welche Straftatbestände auf der Grundlage des in der Anklage umrissenen Sachverhalts prozessual ordnungsgemäss zum Verfahrensgegenstand hätten gemacht werden können?

Täteridentität

Person, gegen welche der Entscheid ergangen ist



Fallbeispiel 78

X ist Prostituierte und weiss, dass sie mit dem HI-Virus infiziert ist. Als Freier Y an ihre Wohnwagentüre klopft, bittet sie ihn herein. Y hatte X bereits früher zwecks sexueller Befriedigung aufgesucht. Dabei hat er sie – im Wissen um ihre Unerfahren- und Unwissenheit – jeweils „hart“ angepackt, geschlagen und sexuelle Handlungen vorgenommen, welche ihm X ausdrücklich untersagte. Als Y den Wohnwagen betritt, wusste X, dass die Möglichkeit der lange ersehnten Rache kurz bevorstand. X schlief mit Y in der Hoffnung, dass dieser bald auch Träger des HI-Virus sein möge und daran schnell „verrecke“. X wird darauf der schweren Körperverletzung schuldig gesprochen. Fünf Jahre später stirbt Y an der Immunschwächekrankheit AIDS. Der zuständige Staatsanwalt ist sich nicht sicher, ob er erneut Anklage erheben soll bzw. kann.



Fallbeispiel 79

X schießt seiner Frau A mit einer Faustfeuerwaffe in den Hinterkopf. A überlebt schwer verletzt, erwacht jedoch nicht mehr aus dem Koma. X wird wegen schwerer Körperverletzung verurteilt. Nach einigen Jahren im Koma verstirbt A eines Tages. Kann X erneut zur Rechenschaft gezogen werden?



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

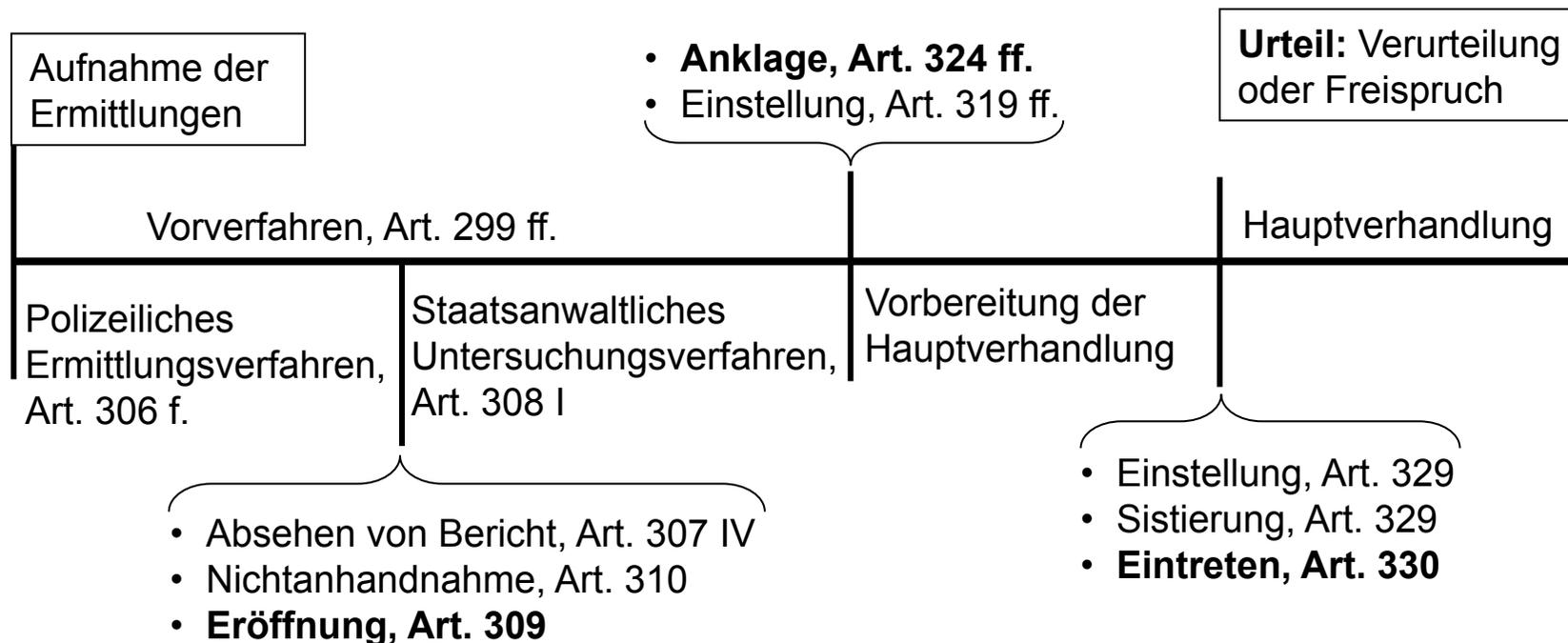


§ 11 Verfahrensstadien



Überblick über den Ablauf eines Strafverfahrens

(Grobüberblick ohne Einbeziehung besonderer Verfahrensarten und ohne Berücksichtigung von Rechtsmitteln)





Vorverfahren

Ermittlungsverfahren

- Beweissicherung und Beweisauswertung
- Klärung, ob ausreichende Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht vorliegen (Art. 306 f. StPO)

Untersuchungsverfahren

- Abklärung des Sachverhalts in einer Weise, welche die Entscheidung darüber ermöglicht, ob (Art. 308 I StPO)
 - das Verfahren eingestellt,
 - ein Strafbefehl erlassen;
 - Anklage erhoben werden soll



Polizeiliches Ermittlungsverfahren

- „erster Angriff“
- die Polizei stellt im Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von Anzeigen, Anweisungen der Staatsanwaltschaft oder eigenen Feststellungen den für eine Straftat relevanten Sachverhalt fest (Art. 306 I StPO)
 - Abklärung, ob ausreichende Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht vorliegen
 - Sicherstellung und Auswertung von Beweisen
 - Ermittlung und Befragung von geschädigten und tatverdächtigen Personen
 - Fahndung nach, Anhaltung oder Festnahme von tatverdächtigen Personen
- in den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann die Polizei Zwangsmassnahmen anordnen (Art. 198 I lit. c StPO)
- bei Brandtourdelikten ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu informieren (Art. 307 I StPO)
- Feststellungen der Polizei fliessen in den Bericht zuhanden der Staatsanwaltschaft ein (Art. 307 III StPO)
- die Staatsanwaltschaft kann der Polizei jederzeit Weisungen und Aufträge erteilen sowie das Verfahren an sich ziehen (Art. 307 II StPO)
- das polizeiliche Ermittlungsverfahren ist nicht zwingend erforderlich; die Staatsanwaltschaft kann auch direkt ein Untersuchungsverfahren einleiten



Polizeiliches Ermittlungsverfahren

Faktisch gesehen hat das polizeiliche Ermittlungsverfahren laufend immer mehr Gewicht erlangt und sich – entgegen den normativen Vorgaben der StPO – in weiten Deliktsbereichen zu einem quasi-selbständigen Verfahren entwickelt.

Die Funktion der Staatsanwaltschaft beschränkt sich in diesen Fällen darauf, anhand der Ergebnisse des von der Polizei eigenständig durchgeführten Ermittlungsverfahrens über die Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens zu entscheiden.

Mit der Neuregelung der Aufgabenverteilung wird demgegenüber der Versuch unternommen, diese Entwicklung umzukehren und den – normativ nie in Frage gestellten – Primat der Untersuchungsbehörde auch faktisch wieder herzustellen.



Staatsanwaltliches Untersuchungsverfahren

- die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn (Art. 309 I StPO)
 - sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt;
 - sie Zwangsmassnahmen anordnet;
 - bei Brandtourdelikten
- Ziel ist die Abklärung des Sachverhalts in einer Weise (tatsächlich und rechtlich), die eine Entscheidung darüber ermöglicht, ob Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist (Art. 308 I und 299 II lit. b und c StPO)
 - in der Praxis werden die Akten so aufbereitet, dass die Angelegenheit entscheidungsreif ist (insbesondere, wenn eine Anklage zu erwarten ist)
- die Staatsanwaltschaft führt die Untersuchung und kann der Polizei Aufträge erteilen (Art. 308 I, 311 I und 312 StPO)
- bei Antragsdelikten kann die Staatsanwaltschaft einen Vergleich anstreben (Art. 316 StPO)
- erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so (Art. 318 StPO)
 - erlässt sie einen Strafbefehl
 - kündigt den Parteien den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will



Verfahrensausgestaltung

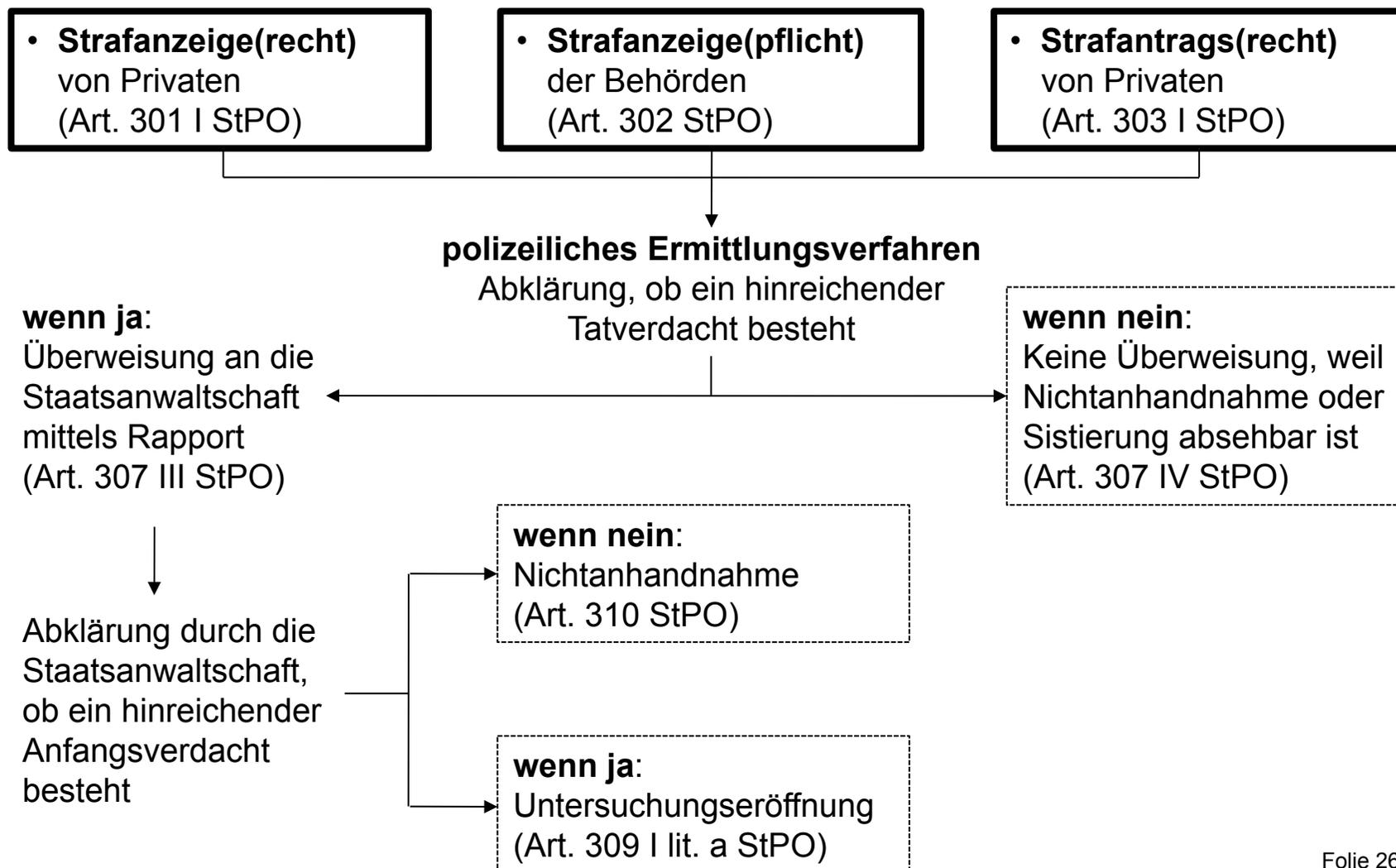
- Nichtanhandnahme verfügen (Art. 310 StPO)
- Verfahren sistieren (Art. 314 StPO)
- Wiederanhandnahme des Verfahrens (Art. 315 StPO)
- Verfahren einstellen (Art. 319 ff. StPO)
- Anklage erheben (Art. 324 ff. StPO)
- Strafbefehl erlassen (Art. 352 ff. StPO)
- Vergleich anstreben (Art. 316 StPO)

Grundsätze des Vorverfahrens

- das polizeiliche Ermittlungsverfahren ist nicht öffentlich; das Untersuchungsverfahren ist parteiöffentlich
(Art. 69 III lit. a, 305 und 306 II lit. b StPO; Art. 29 II und 30 III e contrario BV)
- Dokumentationspflicht (Art. 76 ff. und 307 III StPO; Art. 29 II BV)
- Verfahrensbeschleunigung
(Art. 29 I und 31 III BV; Art. 5 Ziff. 3 und 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 5 StPO)

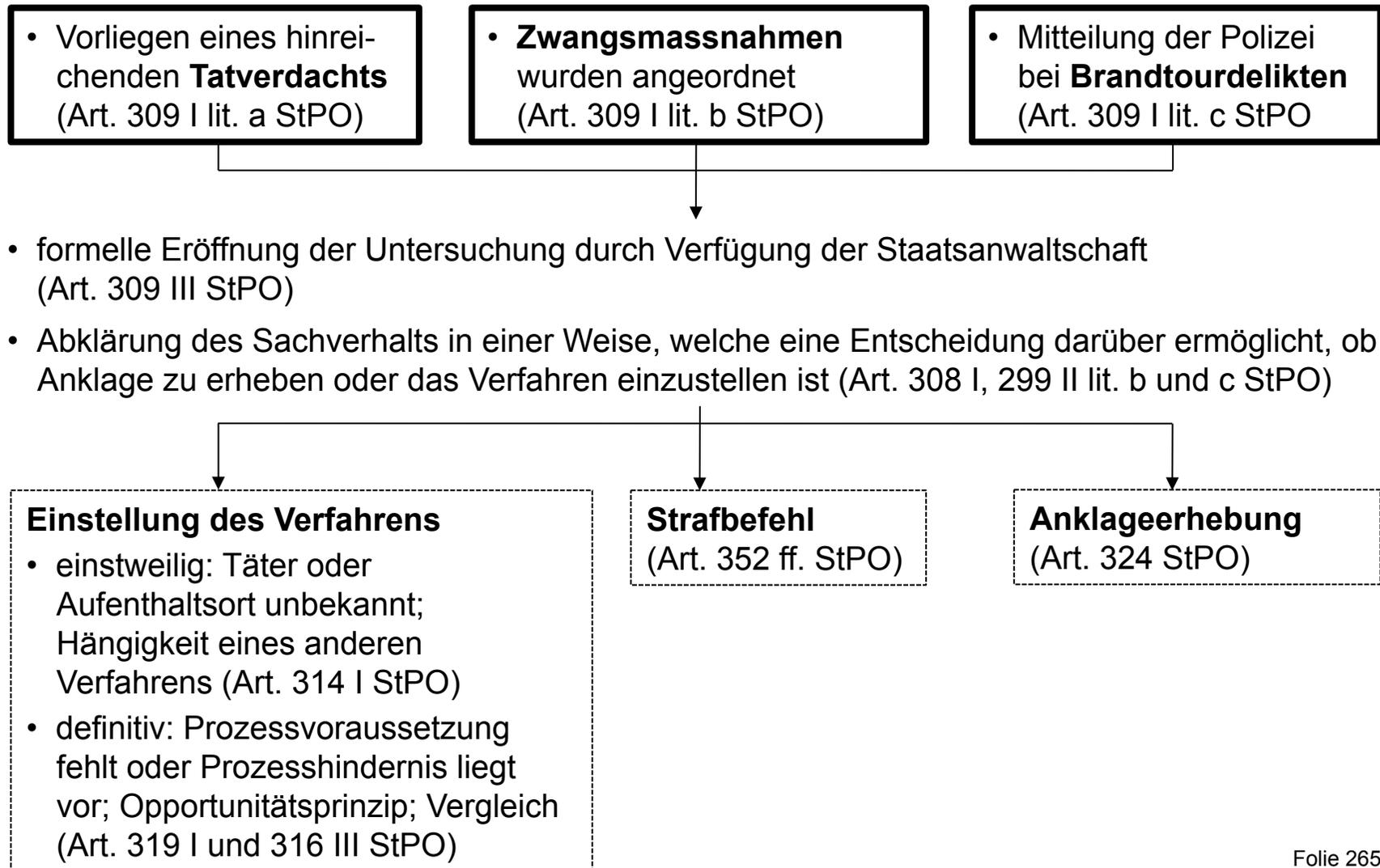


Das polizeiliche Ermittlungsverfahren





Das staatsanwaltliche Untersuchungsverfahren





Wie es zur Einleitung eines Strafverfahrens kommt

- Aufgrund einer Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden (Art. 301 I i.V.m. Art. 12 und 15 II StPO)
 - Grundsätzlich besteht keine Pflicht zur Strafanzeige
Ausnahmen:
 - Art. 302 I i.V.m. 12 StPO (Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme durch Strafbehörden bei ihrer amtlichen Tätigkeit; SCHMID verlangt von Polizeibeamten weiter, dass sie schwere Delikte, welche sie in ihrer Freizeit wahrgenommen haben, anzeigen müssen)
 - Art. 302 II StPO i.V.m. § 167 f. GOG
- durch sonstige Kenntnisnahme der Strafverfolgungsbehörden von einem verdachtsbegründenden Sachverhalt (bei Officialdelikten)

Terminologie: **Strafantrag** bei Antragsdelikten durch den Antragsberechtigten
Strafanzeige bei Officialdelikten durch jedermann



Anklageerhebung

Anklage

= Behauptung der Staatsanwaltschaft, dass die angeklagte Person eine oder mehrere strafbare Handlungen begangen habe.

Inhalt (Art. 325 f. StPO)

- Personalien
- vorgeworfene Tat
- beantragte Sanktion
- (...)

Grundsatz

in dubio pro durore (eine Überweisung an den Richter «ist insbesondere dann zu verfügen, wenn zwar eher ein Freispruch zu erwarten ist, eine Verurteilung aber nicht als unwahrscheinlich ausgeschlossen werden kann», Urteil 1B_123/2011 vom 11.7.2011)

Anklagezulassung

Prüfung der Anklage auf formelle Mängel u. Zuständigkeitsfragen durch die Verfahrensleitung (StPO 329, vgl. auch 61)





Das Hauptverfahren

Beginn der Hauptverhandlung (Art. 339 f. StPO)

- Rückzug der Anklage nicht mehr möglich (Art. 340 I lit. b StPO; Ausnahme: Art. 333 StPO), d.h. es ist nur noch ein Schuld- oder Freispruch möglich
- Vorfragen (Art. 339 II ff. StPO)
- Bekanntgabe der Anträge der Staatsanwaltschaft (Art. 340 II StPO)



Verhandlung zur Sache

- Befragung der beschuldigten Person (Art. 341 III StPO)
- unter Umständen weitere Beweisabnahmen (Art. 343 StPO)
- Begründung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft, sofern anwesend (Art. 346 I lit. a StPO)
- Stellungnahme der Privatklägerschaft und Dritter (Art. 346 I lit. b und c StPO)
- Plädoyer der beschuldigten Person oder ihrer Verteidigung (Art. 346 I lit. d StPO)
- letztes Wort der beschuldigten Person (Art. 347 I StPO)



geheime Urteilsberatung (Art. 348 I StPO)



öffentliche Urteilseröffnung im Dispositiv (Art. 351 III i.V.m. 69 f., 84 I und II StPO)



Zustellung des begründeten Urteils (Art. 84 IV StPO)



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



§ 12 Besondere Verfahrensarten



Übersicht über die besonderen Verfahrensarten

- Strafbefehlsverfahren (Art. 352 ff. StPO)
- Übertretungsstrafverfahren (Art. 357 StPO)
- abgekürztes Verfahren (Art. 358 ff. StPO)
- Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts (Art. 363 ff. StPO)
- Abwesenheitsverfahren (Art. 366 ff. StPO)
- selbständiges Massnahmeverfahren (Art. 372 f. StPO)
- Verfahren bei einer schuldunfähigen Person (Art. 374 f. StPO)
- selbständiges Einziehungsverfahren (Art. 376 ff. StPO)

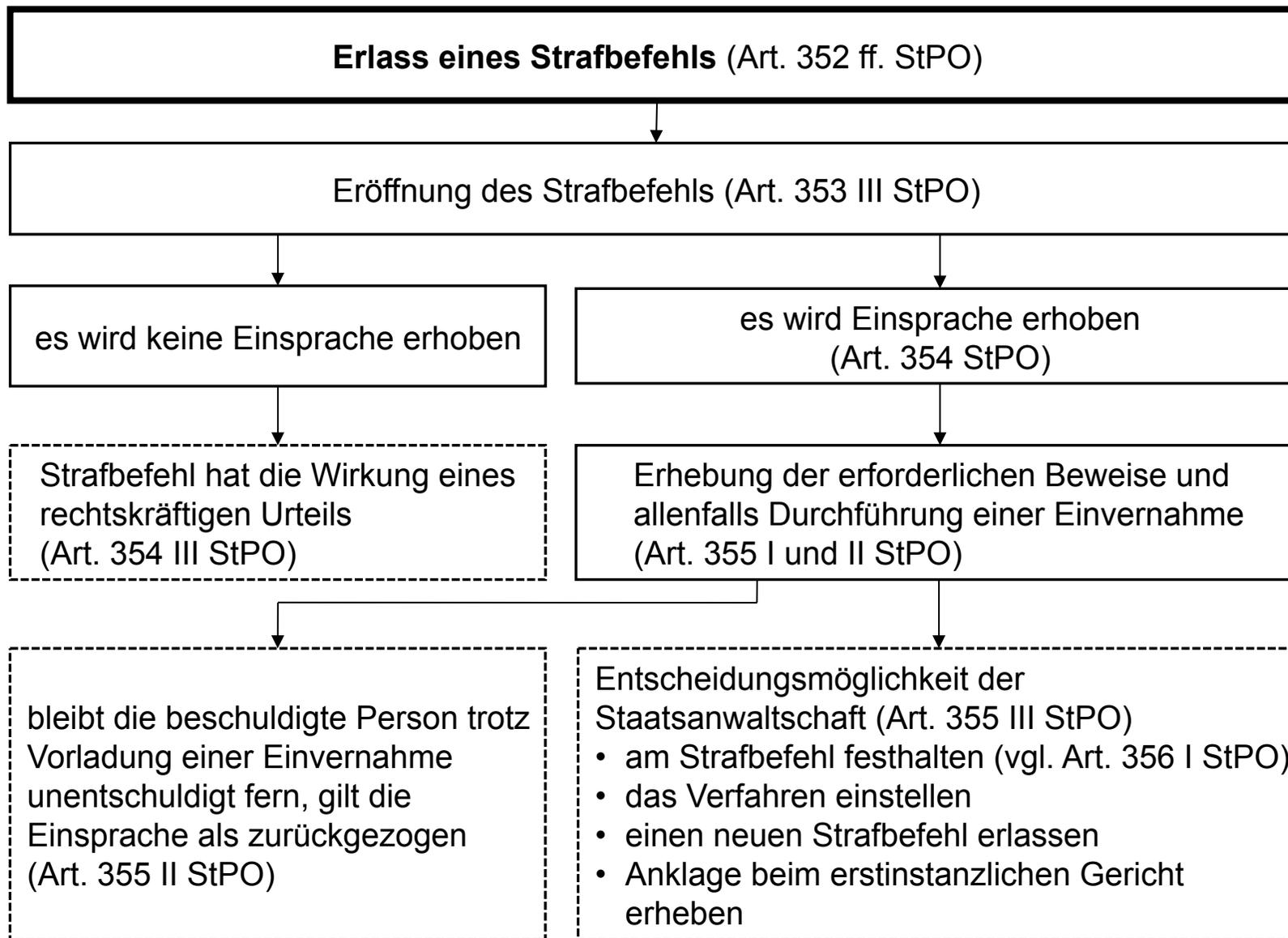


Das Strafbefehlsverfahren

Voraussetzungen

- Sachverhalt wird eingestanden oder ist anderweitig ausreichend geklärt (Art. 352 I StPO)
- die Staatsanwaltschaft muss eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von 720 Stunden, eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten oder eine Busse für ausreichend erachten (Art. 352 I lit. a - d StPO)

Merke: Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Erlass eines Strafbefehls durch die Staatsanwaltschaft zwingend.





Das Übertretungsstrafverfahren

Ziel

Übertretungen gem. Art. 103 StGB mittels Strafbefehl effizient und zügig erledigen

Zuständigkeit

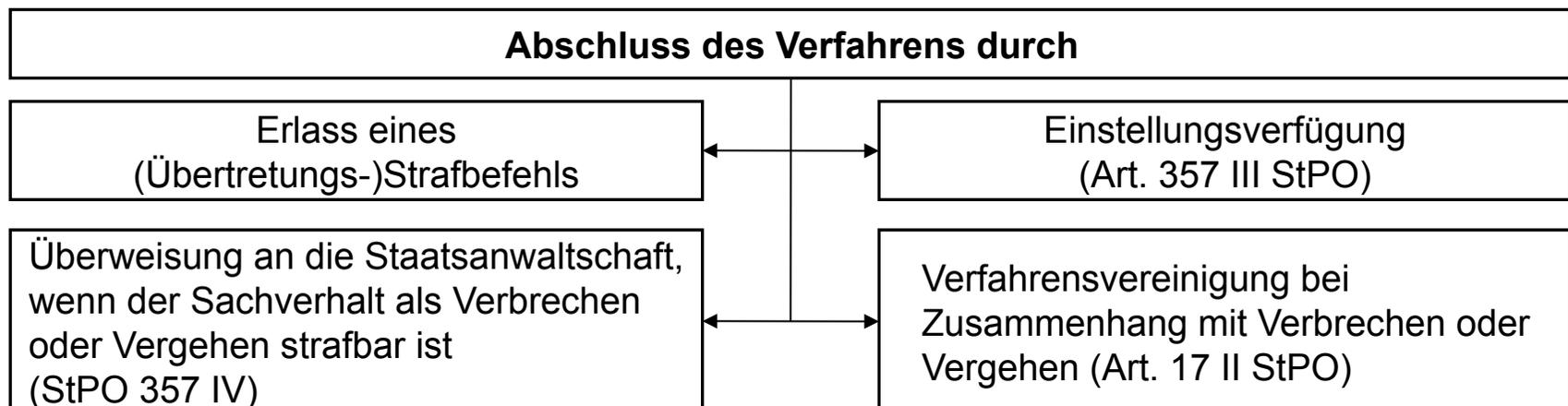
in Zürich die Statthalterämter oder die vom Regierungsrat bezeichneten Gemeindebehörden (§ 86 I lit. b Ziff. 1 i.V.m. 89 GOG)

Strafobergrenze

Busse bis 10'000 CHF (Art. 106 I StGB) oder gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden (Art. 107 I i.V.m. 106 I StGB)

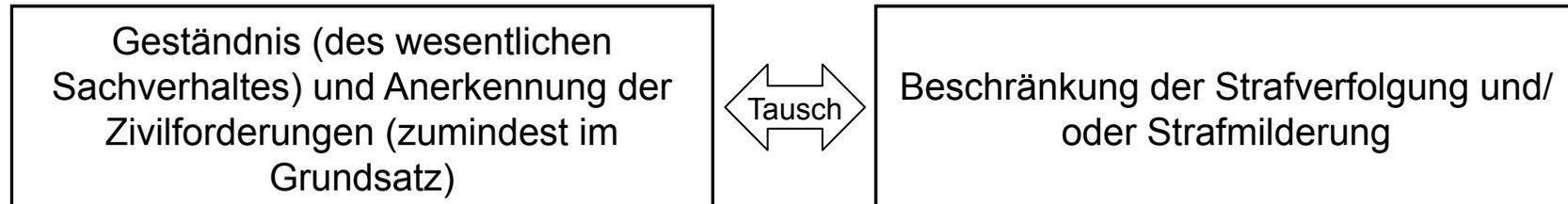
Voraussetzungen

das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Strafbefehlsverfahren (Art. 357 II StPO)





Das abgekürzte Verfahren



Ziel

rasche Erledigung durch Absprache über den Inhalt der Anklageschrift bei Verbrechen und Vergehen die nicht per Strafbefehl erledigt werden können

Initiative

nur die beschuldigte Person kann das abgekürzte Verfahren beantragen (Art. 358 I StPO), die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Durchführung endgültig (Art. 359 I StPO)

Inhalt

sentence bargaining (+) Absprachen über die Sanktionsfolgen	charge bargaining (str.) Absprache über die Art oder Anzahl der anzuklagenden Straftaten	fact bargaining (-) Absprache über die Sachverhaltsfeststellung
---	--	---



Voraussetzungen

- Antrag der beschuldigten Person vor Anklageerhebung (Art. 358 I StPO)
- beschuldigte Person gesteht Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, ein und anerkennt die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz (Art. 358 I StPO)
- der Erlass eines Strafbefehls ist nicht möglich, dieser geht ansonsten zwingend vor (Art. 352 I StPO)
- die Staatsanwaltschaft entscheidet sich für die Durchführung des abgekürzten Verfahrens (Art. 359 I StPO)
- die Staatsanwaltschaft verlangt nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren (Art. 358 II StPO)
- die beschuldigte Person muss zwingend verteidigt sein (Art. 130 lit. e StPO)
- die Privatklägerschaft lehnt die Anklageschrift nicht innert Frist schriftlich ab (Art. 360 III und V StPO)

Hauptverhandlung (Art. 361 StPO)

Das erstinstanzliche Gericht erhebt die Anklageschrift zum Urteil, wenn (Art. 362 I StPO)

- die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist,
- die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und den Akten übereinstimmt und
- die beantragten Sanktionen angemessen sind.

Rückweisung an die Staatsanwaltschaft

zur Durchführung eines ordentlichen Verfahrens, wenn die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren nicht erfüllt sind (Art. 362 III StPO).



Fallbeispiel 80

X wird der einfachen Körperverletzung verdächtigt. Als jetziger Politologie- und ehemaliger Jusstudent (Studium abgebrochen), weiss er, dass sich ein Geständnis und kooperatives Verhalten im Allgemeinen zugunsten der beschuldigten Person auswirken kann. X gesteht darum den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, ein und anerkennt auch die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz. Als nun Y, ein Kollege von X, der gerade für das Anwaltspatent lernt, den X darüber informiert, dass die Beweise der Staatsanwaltschaft nicht stichhaltig sind, überlegt es sich X anders. Er lehnt den „Vorschlag“ der Staatsanwältin ab und möchte nun ein „normales“ Verfahren. Die Staatsanwältin akzeptiert den Entscheid von X, weist diesen aber darauf hin, dass sie noch immer ein Geständnis besitze.

- a) Ist dem so?
- b) Ändert sich die Sachlage, wenn X das Geständnis bereits ganz zu Beginn der Untersuchung abgelegt hat?



Verfahren bei selbstständig nachträglichen Entscheiden des Gerichts

= **Nach-** oder **Widerrufsverfahren** = Nachträgliche Abänderung oder Ergänzung eines früheren Urteils gestützt auf das materielle Recht (StGB) durch das im Erstverfahren zuständige Gericht, wenn gegen den Verurteilten kein neues Strafverfahren durchgeführt werden muss.

Fallgestaltungen

- Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 StGB)
- Umwandlung von gemeinnütziger Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe (Art. 39 StGB)
- Verlängerung einer therapeutischen stationären Massnahme oder Suchtbehandlung (Art. 59 IV und 60 IV StGB)
- Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung (Art. 62 IV StGB)
- Nachträgliche Anordnung der Verwahrung sowie Aufhebung und Entlassung (aus) der Verwahrung (Art. 62c IV, 64a und 65 II StGB)
- Anordnung einer ambulanten Behandlung (Art. 63 und 63b StGB)
- Anordnung oder Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 62c und 65 I StGB)
- Anordnung von Massnahmen (Art. 95 IV und V StGB)



Das Abwesenheitsverfahren

erste Hürde zur Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens

(formelle Voraussetzungen; Art. 366 I und II StPO)

- die beschuldigte Person erscheint trotz ordnungsgemässer Vorladung nicht an der Verhandlung
- die beschuldigte Person erscheint auch an der neu angesetzten Hauptverhandlung nicht oder kann nicht vorgeführt werden



zweite Hürde zur Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens

(materielle Voraussetzungen; Art. 366 IV lit. a und b StPO)

- die beschuldigte Person hatte ausreichend Gelegenheit, sich zu den ihr vorgeworfenen Straftaten zu äussern
- die Beweislage lässt ein Urteil ohne die Anwesenheit der beschuldigten Person zu (liquide, klare Fälle)



Abwesenheitsurteil mit voller formeller und materieller Rechtskraft

- Durchführung und Entscheidung ohne die beschuldigte Person erfolgt gem. Art. 367 StPO
- eine allfällige Neuurteilung erfolgt gem. Art. 368 ff. StPO



Einzelausprägungen des Abwesenheitsverfahrens

- hat sich die beschuldigte Person selber in den Zustand der Handlungsunfähigkeit versetzt oder weigert sie sich, aus der Haft zur Hauptverhandlung vorgeführt zu werden, so kann das Gericht sofort ein Abwesenheitsverfahren durchführen (Art. 366 III StPO)
- das Abwesenheitsverfahren betrifft nur das Hauptverfahren, nicht aber das Strafverfahren im Allgemeinen und das Vorverfahren im Speziellen (diese sind bei Abwesenheit der beschuldigten Person zu sistieren; vgl. dazu Art. 314 I lit. a und 114 III StPO)
- es ergeht kein Abwesenheitsurteil i.S.v. Art. 366 ff. StPO, wenn die beschuldigte Person i.S.v. Art. 336 III StPO auf ihr Gesuch hin von der Verfahrensleitung dispensiert wurde



Fallbeispiel 81

X erschießt Y vor einem Bankautomaten in Zürich und wird dabei von einer Überwachungskamera gefilmt. Es gelingt ihm die Flucht nach Brasilien. Später lässt er – voller Hämme – aus allen möglichen Drittweltländern der Familie von Y sowie der zuständigen Staatsanwaltschaft verschiedene Ansichtskarten zukommen. Wie ist mit dem vorliegenden Fall zu verfahren?



Fallbeispiel 82

X erschießt Y vor einem Bankautomaten in Zürich und wird dabei von einer Überwachungskamera gefilmt. Es werden Beweise erhoben und X wird einvernommen. Er ist geständig. Nachdem er das Urteil – wegen einer völlig „überrissenen“ Freiheitsstrafe von 12 Jahren – an die zweite Instanz weiter gezogen hat, gelingt ihm die Flucht aus dem Gefängnis.

- a) Kann X in Abwesenheit verurteilt werden?
- b) Kann X verurteilt werden, wenn ihm die Flucht aus der Untersuchungshaft gelingt?



Anordnung der Friedensbürgschaft

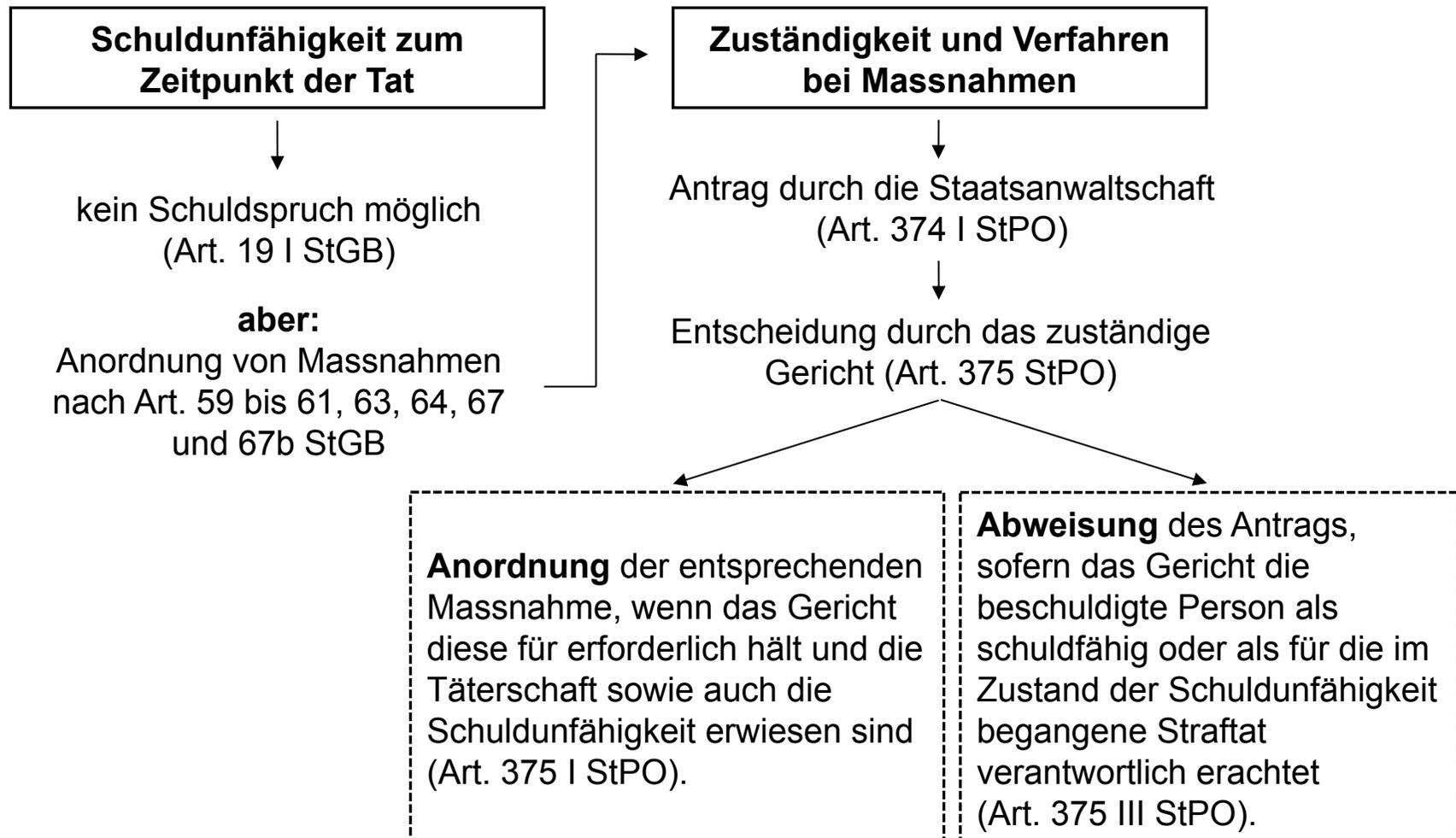
Friedensbürgschaft

= Versprechen der beschuldigten Person, das angedrohte bzw. beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht auszuführen.

Normalfall (Art. 66 StGB)	Ausnahme (Art. 373 StPO)
Verhängung auf Antrag des Bedrohten zusammen mit einem Strafurteil, welches sich gegen eine bestimmte beschuldigte Person richtet (d.h. Urteil mit Schuldpunkt und Sanktion).	Verhängung auf Antrag des Bedrohten im Rahmen eines selbstständigen Verfahrens, wenn kein Strafverfahren eröffnet werden kann oder dieses eingestellt wird. Verfahren und Entscheidung: <ul style="list-style-type: none">• Befragung durch die Staatsanwaltschaft• Entscheidung durch Zwangsmassnahmengericht



Das Verfahren bei einer schuldunfähigen Person





Das selbständige Einziehungsverfahren

Normalfall der Einziehung (Art. 69 ff. StGB)	Selbständiges Einziehungsverfahren, wenn kein Strafverfahren stattfindet (Art. 376 ff. StPO)
Einziehung erfolgt im Rahmen eines Strafverfahrens (sachlich zuständig ist stets das Gericht, d.h. es beurteilt im Endentscheid über Schuld und Strafe auch die Notwendigkeit einer Einziehung)	Verfahren und Entscheidung: <ul style="list-style-type: none">• Untersuchungseröffnung durch Verfügung der Staatsanwaltschaft (Art. 309 StPO)• Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 308 ff. StPO)• Stellungnahme der betroffenen Person (Art. 377 II StPO)• Einziehungsbefehl (Art. 377 III StPO)• (allenfalls) Einspracheverfahren (Art. 377 IV StPO)



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



§ 13 Rechtsmittel



Rechtsmittel und Rechtsbehelf

Rechtsbehelf i.w.S.

= Prozessual vorgesehene Möglichkeiten, die einer Partei und weiteren Verfahrensbeteiligten zur Verfügung stehen, um zur Wahrung ihrer Interessen den Verfahrensablauf zu beeinflussen.

Rechtsmittel

Möglichkeit eines Verfahrensbeteiligten, einen für sie nachteiligen Entscheid überprüfen und allenfalls aufheben oder ändern zu lassen oder Verfügungen bzw. Verfahrenshandlungen überprüfen zu lassen.

- Berufung (Art. 398 ff. StPO)
- Beschwerde (Art. 393 ff. StPO)
- (...)

Rechtsbehelf i.e.S.

Möglichkeit eines Verfahrensbeteiligten, korrigierend oder gestaltend in das Verfahren einzugreifen, ohne dass es sich um ein Rechtsmittel handelt (v.a. fehlender Instanzenzug).

- Ausstandsgesuch (Art. 58 I StPO)
- Siegelungsbegehren (Art. 248 StPO)
- (...)



Charakteristika von Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln

Kognition	
ordentlich = Überprüfung mit voller Kognition	ausserordentlich = Überprüfung mit beschränkter Kognition

Vollstreckbarkeit	
suspensiv = Hemmung der Vollstreckbarkeit	nicht suspensiv = Urteil ohne anderweitige Anordnung der Rechtsmittelinstanz vollstreckbar

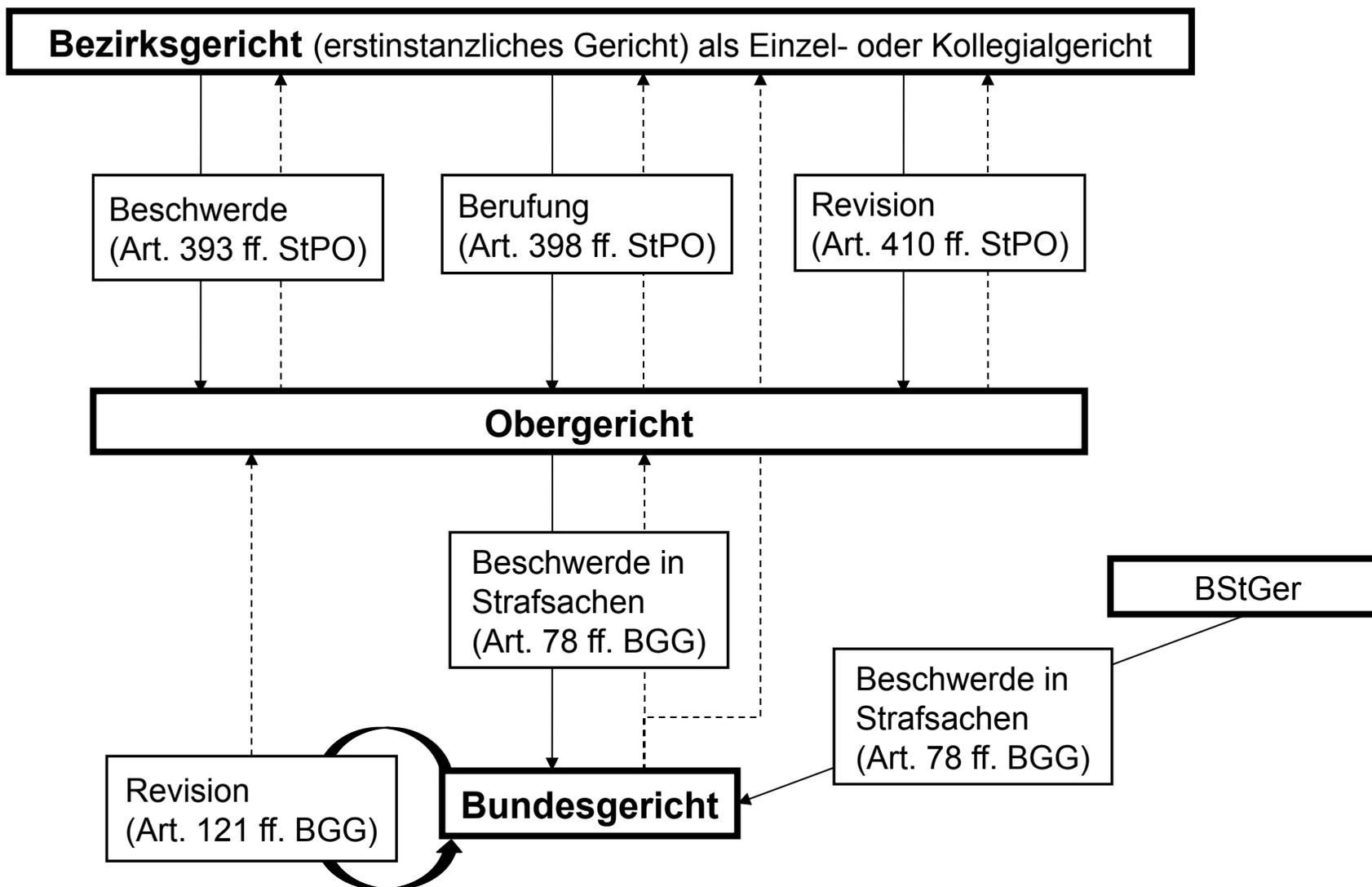
zuständige Instanz	
devolutiv = Beurteilung durch höhere Instanz	nicht devolutiv = nochmalige Beurteilung durch Instanz, welche die Entscheidung bereits gefällt hat

Befugnis der Rechtsmittelinstanz	
reformatorisch = Aufhebung des Entscheids der Vorinstanz und Ersatz durch Entscheid der Rechtsmittelinstanz	nicht reformatorisch (kassatorisch) = Aufhebung des Entscheids und Rückweisung zur Neuurteilung an die Vorinstanz



Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen für Rechtsmittel

- **Anfechtungsobjekt**
ob eine Prozesshandlung, Verfügung oder ein Entscheid anfechtbar ist, ergibt sich aus dem Gesetz
- **Aktivlegitimation** (Art. 382 f. StPO)
 - Staatsanwaltschaft
 - übrige Parteien (d.h. alle Parteien i.S.v. Art. 104 und 105 StPO)
- **Beschwer**
 - die Staatsanwaltschaft ist zum Einlegen von Rechtsmitteln zugunsten sowie auch zuungunsten der verurteilten Person befugt (m.a.W. ist sie durch jeden unrichtigen Entscheid beschwert; Art. 381 I StPO)
 - die übrigen Parteien können Rechtsmittel ergreifen, wenn sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids haben (Art. 382 I StPO), d.h., dass sie einen Entscheid nur dann anfechten können, wenn dieser für sie ungünstig lautet, sie also persönlich beschwert sind und diese Beschwer noch andauert (die Beschwer ergibt sich allein aus dem Dispositiv; gegen die Begründung kann folglich kein Rechtsmittel ergriffen werden)
- **Einhalten von Frist und Form** (eventuell Leistung einer Kautions- bzw. Sicherheit)
- **kein Verzicht** und **kein Rückzug** des Rechtsmittels





Die Berufung (Art. 398 ff. StPO)

Charakteristika

devolutiv, grundsätzlich ordentlich, i.d.R. reformatorisch und suspensiv

Anfechtungsobjekt (Art. 398 I StPO)

Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit welchen Fragen des materiellen Rechts erstinstanzlich abschliessend entschieden worden sind

Berufungsgründe (Art. 398 III lit. a bis c StPO)

[neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweisanträge sind möglich; Art. 398 II StPO]

- Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung
- unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhalts
- Unangemessenheit

Zuständigkeit (Art. 21 StPO)

in Zürich gem. § 49 GOG das OGer ZH

Form und Frist (Art. 399 StPO)

- Berufungsanmeldung beim erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Aushändigung bzw. Zustellung des Dispositivs
- innert 20 Tagen ab Zustellung des begründeten Urteils ist dem Berufungsgericht zudem eine schriftliche Berufungserklärung mit den Angaben gemäss Art. 399 III StPO einzureichen



Fallbeispiel 83

X wird erstinstanzlich zu 7 Jahren Freiheitsstrafe wegen Raubes verurteilt. Er empfindet die Höhe der Strafe als unangemessen. Was kann er unternehmen?



Die Beschwerde (Art. 393 ff. StPO)

Charakteristika

devolutiv, ordentlich, reformatorisch oder kassatorisch und grundsätzlich nicht suspensiv

Anfechtungsobjekt (Art. 393 I lit. a bis c StPO [abschliessend])

- Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden
- Verfügungen, Beschlüsse und Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte (ausgenommen verfahrensleitende Entscheide)
- Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den im Gesetz (StPO) vorgesehenen Fälle

Beschwerdegründe (Art. 393 II lit. a bis c StPO)

- Rechtsverletzungen
- unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung
- Unangemessenheit

Zuständigkeit (Art. 20 StPO)

in Zürich gem. § 49 GOG das OGer ZH

Form und Frist (Art. 396 StPO)

die Beschwerde ist schriftlich und begründet innert 10 Tagen seit der schriftlichen oder mündlichen Eröffnung des betreffenden Entscheids zu erheben; bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist die Beschwerde an keine Frist gebunden



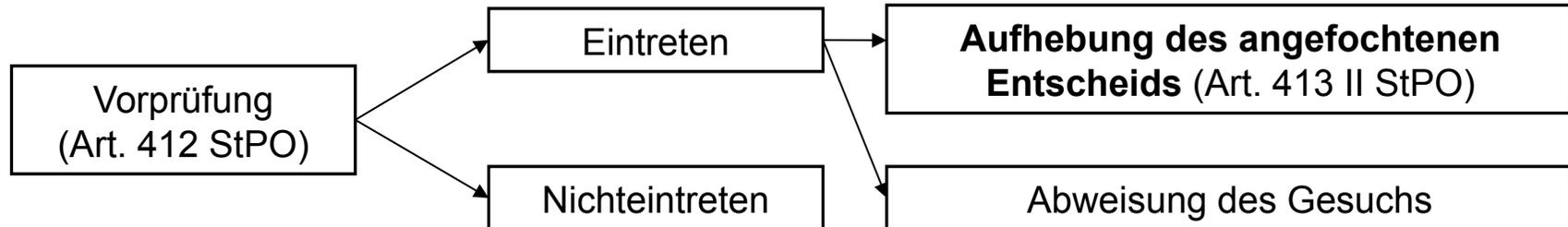
Fallbeispiel 84

X verbringt einen Teil seiner Ferien in der Schweiz. Während seines Aufenthalts schlendert er auch durch die Bahnhofstrasse in Zürich. Als ihn die Kraft in seinen Beinen verlässt, setzt er sich auf eine Parkbank und stellt fest, dass ihm aus seinem Rucksack jemand seine Uhr, Bargeld und eine Tafel Schokolade gestohlen hat. X möchte den unbekanntem Täter zur Rechenschaft ziehen; koste es, was es wolle. Was kann X in den folgenden Konstellationen unternehmen?

- a) die Polizei sieht von einer Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft ab
- b) die Staatsanwaltschaft erlässt eine Nichtanhandnahmeverfügung
- c) die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein
- d) die Staatsanwaltschaft erhebt keine Anklage



Die Revision (Art. 410 ff. StPO)



Anfechtungsobjekt

rechtskräftige Urteile (Art. 410 I StPO)

Revisionsgründe

- neue Tatsachen und Beweismittel (Art. 410 I lit. a StPO)
- unverträglicher Widerspruch (Art. 410 I lit. b StPO)
- Einwirkung auf den Entscheid durch strafbare Handlung (Art. 410 I lit. c StPO)
- Verletzung der EMRK (Art. 410 II StPO)
- Verletzung von Ausstandsvorschriften (Art. 60 III StPO)

Zuständigkeit

- vorläufige Prüfung durch das Berufungsgericht (Art. 411 I StPO; gem. § 49 GOG OGer ZH)
- Rückweisung zur Neuurteilung an die bezeichnete Behörde (Art. 413 II lit. a StPO)
- eigenes Urteil, sofern es die Aktenlage erlaubt (Art. 413 II lit. b StPO)

Form und Frist (Art. 411 I und II StPO)

- schriftlich und begründet innert 90 Tagen nach Kenntnisnahme des Entscheids (bei Gesuchen nach Art. 410 I lit. b und II StPO)
- in den übrigen Fällen keine Frist



Fallbeispiel 85

X befindet sich im Strafvollzug im Kanton Zürich. Er sitzt eine Freiheitsstrafe von 12 Jahren wegen Mordes ab. Die Psychologin, welche X betreut, ist aufgrund der wöchentlichen Sitzungen davon überzeugt, dass X, sobald er aus dem Strafvollzug entlassen wird, erneut straffällig wird. Kann dagegen etwas unternommen werden?



Die Beschwerde in Strafsachen (Strafrechtsbeschwerde) [Art. 78 ff. BGG]

Charakteristika

devolutiv, kassatorisch sowie reformatorisch, suspensiv oder nicht suspensiv und mit eingeschränkter Kognition

Anfechtungsobjekt (Art. 80 I BGG)

- Entscheide letzter kantonalen Instanzen
- Entscheide des BStGer

Beschwerdegründe

- Verletzung von Bundesrecht (Art. 95 lit. a BGG)
- Verletzung von kantonalen verfassungsmässigen Rechten (Art. 95 lit. c BGG)
- Verletzung von Völkerrecht (Art. 95 lit. b BGG)
- offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung (Art. 97 I BGG; die Beschwerden an das BGer sind auf reine Rechtskontrollen ausgerichtet; daher erhöhte Anforderungen in Art. 97 I BGG)

Beschwerderecht (Art. 81 BGG)

- Teilnahme am Verfahren vor der Vorinstanz (oder keine Möglichkeit dazu)
- rechtlich geschütztes Interesse

Form und Frist

- die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung des vorinstanzlichen Entscheids einzureichen (Art. 100 I BGG)
- es gilt das Rügeprinzip, d.h. es ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid eine Rechtsverletzung enthält und welche Änderungen des vorinstanzlichen Entscheids beantragt werden (Art. 42 II BGG); „strenges“ Rügeprinzip gemäss Art. 106 II BGG



Fallbeispiel 86

X wurde vergewaltigt. Der Täter wurde vor Obergericht zu 1 ½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der zuständige Staatsanwalt erachtet das Urteil als gerecht. X, welche als Privatklägerin am Verfahren teilgenommen hat, findet die Höhe schlicht „einen Witz“. Welche prozessualen Möglichkeiten stehen X offen?



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



§ 14 Verfahrenskosten



Verfahrenskosten

= Gebühren und Auslagen (Art. 422 I StPO)

- Gebühren sind die Aufwendungen des Staates dafür, dass die notwendigen Strafbehörden samt Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden
- Auslagen sind z.B. Kosten für die amtliche Verteidigung, für Übersetzungen oder für Gutachten

Entschädigung

= Ersatz für Aufwendungen und wirtschaftliche Einbussen, welche dem Verfahrensbeteiligten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 I StPO).

Genugtuung

= Ausgleich für besonders schwere Beeinträchtigung der persönlichen Verhältnisse (Art. 429 I lit. c und 434 I StPO).



Tragung der Verfahrenskosten

Grundsatz

der Staat trägt die Verfahrenskosten (Art. 423 I StPO)

Ausnahme

- die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn
 - sie verurteilt wird (Art. 426 I StPO)
 - nicht verurteilt wird, aber das Verfahren rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 II StPO)
- die Privatklägerschaft und die antragstellende Person tragen die Verfahrenskosten bei Fallgestaltungen nach Art. 427 StPO



Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung

- wird die beschuldigte Person freigesprochen, hat sie Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung (Art. 429 I und 432 StPO; Herabsetzung gemäss Art. 430 StPO möglich)
- obsiegt die Privatklägerschaft oder wird die beschuldigte Person nach Art. 426 II StPO kostenpflichtig, hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf Entschädigung (Art. 433 f. StPO)
- Dritte haben (gegenüber dem Staat) Anspruch auf angemessenen Ersatz ihres nicht auf andere Weise gedeckten Schadens sowie auf Genugtuung, wenn sie durch Verfahrenshandlungen oder bei der Unterstützung von Strafbehörden Schaden erlitten haben (Art. 434 I StPO)